

Kinder, Jugendliche und ihre Familien nach der Flucht begleiten, unterstützen und bemächtigen

Zugänge – Ansprüche – Leistungen

Diakonie für Menschen

Handreichung zur
Unterstützung der Arbeit
mit Geflüchteten

Oktober 2017

Inhalt

3	1. Einleitung	
5	2. Grundsätzliches – Grundlagen und Haltungsfragen	
5	2.1. Begründungszusammenhang – unsere Standpunkte in der Arbeit mit zugewanderten Menschen	
9	2.2. Grundlagen des Flüchtlingsrechts	
14	2.3. Kernziel: Teilhabe und Gesellschaftliche Integration	
16	2.4. Gewalt durch Sprache – Diskriminierende Sprache im Zusammenhang mit zugewanderten Menschen	
17	2.5. Partizipation als demokratisches Übungsfeld und Gestaltungselement der Kinder- und Jugendhilfe	
18	2.6. Demokratieförderung und Menschenrechtsbildung in der Kinder- und Jugendhilfe	
19	2.7. Notwendig, aber nicht hinreichend – Sprache als Schlüssel zur Integration	
21	2.8. Einsatz von Dolmetscherinnen beziehungsweise Sprachmittlerinnen in der Beratung	
24	2.9. Traumasensible Haltung von Fachkräften und Mitwirkenden	
28	2.10. Migration, Kultur und Religion – Herausforderungen für eine Diakonie der Vielfalt	
31	2.11. Gewaltschutz für Kinder und Jugendliche	
32	2.12. Engagement und Ehrenamt – Chancen, Grenzen und notwendige Kooperationen	
35	3. In den Praxisfeldern – Anforderungen, konzeptionelle Ansätze und Praxisbeispiele	
35	3.1. Adäquate Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in der Erstaufnahme und Gemeinschaftsunterkunft	
37	3.2. Betreuung und Beratung von schwangeren Frauen, Zugänge zu Frühen Hilfen, Gesundheits- und Vorsorgeleistungen	
39	3.3. Familienbildungsarbeit mit geflüchteten Familien	
40	3.4. Zugänge zu Kindertagesbetreuung	
43	3.5. Zugang zu schulischer Bildung gewährleisten – Eintritt in die Schule gestalten	
47	3.6. Angebote Schulbezogener Sozialer Arbeit	
48	3.7. Angebote der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	
49	3.8. Angebote der Jugendsozialarbeit	
53	3.9. Angebote für unbegleitete minderjährige Geflüchtete	
57	3.10. Weitere Hilfen zur Erziehung	
63	4. Organisations- und Qualitätsentwicklung	
63	4.1. Leitbild	
63	4.2. Weiterentwicklung der Konzeption	
64	4.3. Personalakquise	
65	4.4. Qualifizierung der Mitarbeitenden	
66	4.5. Standards formulieren und sichern	
67	Literaturverzeichnis	
69	Mitglieder der Projektgruppe	
71	Impressum	

1. Einleitung

Kinder, die mit ihren Familien oder allein nach Deutschland geflüchtet sind, haben wie alle in Deutschland lebenden Kinder – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus – die gleichen Rechte auf die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls, auf Beteiligung bei allen sie betreffenden Entscheidungen sowie Anspruch auf einen diskriminierungsfreien Zugang zu Leistungen. Ihre Lebensrealität sieht vielerorts anders aus, da verwaltungsrechtliche Hürden, personelle Engpässe sowie ein verschärftes Aufenthaltsrecht die Zugänge zu Bildungs-, Sozial- und Fürsorgeleistungen erschweren.

Mit dieser Handreichung für Träger der Kinder- und Jugendhilfe will die Diakonie Deutschland zu einer besseren Orientierung für die Arbeit mit geflüchteten Minderjährigen und ihren Familienangehörigen und (Weiter-)Entwicklung einer interkulturellen Öffnung in Einrichtungen und Diensten der Diakonie beitragen. Sie will Anstöße und Unterstützung zur Reflexion der Arbeitsweisen und -strukturen geben, um intentionale und nicht-intentionale Diskriminierungen zu vermeiden beziehungsweise abzubauen. Dabei sollen jene Haltungen angesprochen werden, die es aus Sicht der Diakonie Deutschland in den Organisationen zu entwickeln gilt. Dies richtet sich zunächst an Führungskräfte und fordert die Auseinandersetzung mit dem Leitbild und den Arbeitszielen einer Einrichtung heraus. Ziel der Handreichung ist aber auch, die Mitarbeitenden dabei zu unterstützen, eine erweiterte Handlungskompetenz zu entwickeln. Ergänzend wird auf eine Vielzahl von Quellen hingewiesen, die Informationen und Anregungen zur weiteren Bearbeitung spezifischer Themen bieten sollen.

Im Text wird ein Überblick zum gültigen Asylrecht vermittelt und werden Anregungen zu verbesserter Kompetenz und Sicherheit in der Beratung, Begleitung und Betreuung von zugewanderten Familien vermittelt. Dies bezieht auch die Kooperation mit Arbeitsfeldern ein, die an die Kinder- und Jugendhilfe angrenzen. Notwendige und zum Teil erprobte Schnittstellen werden benannt und Formen möglicher und erwünschter Zusammenarbeit aufgezeigt. Dabei geht es auch um das Zusammenwirken der Fachkräfte mit ehrenamtlich Engagierten sowie Migrant*innenorganisationen.

Zahlreiche Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Trägerschaft von Kirche und Diakonie halten bereits Angebote vor, die sich an Geflüchtete richten, die mit ihrer Familie oder als unbegleitete Minderjährige in Deutschland Zuflucht gefunden haben. Andere Einrichtungen und Dienste sollen mit Hilfe der Handreichung ermutigt werden, aktiv auf diese Zielgruppe zuzugehen, die Leistungen des deutschen Kinder- und Jugendhilferechts verständlich zu vermitteln und über ihre Angebote zu informieren.

Zu Beginn finden Sie in einführenden Fachtexten die Dimensionen von theologischer und menschenrechtlicher Basis des diakonischen Handelns als freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Arbeit mit den zugewanderten Familien und unbegleiteten Kindern und Jugendlichen.

Ein Kapitel über die Grundlagen des Flüchtlingsrechts bietet einen Überblick über die juristischen Bestimmungen und Rahmungen des Handlungsfeldes. Das Ziel des gesellschaftlichen Zusammenwachsens wird ebenso thematisiert wie Gefahren von Diskriminierung und Gewalt durch Sprache.

Die Entwicklung grundlegender und förderlicher Haltungen für diese herausfordernde Arbeit zielt vor allem auf die Offenheit zur Selbstreflexion und Selbstkonfrontation mit neuen Anforderungen, Methoden und Kooperationspartnern ab, um zum Beispiel religions- und kultursensibel handeln zu können. Als Arbeitshilfe soll die Handreichung Mitarbeitende und Leitungskräfte dabei unterstützen, diese Herausforderung zu bewältigen: Für die Begegnung und Verständigung mit den Klientinnen thematisieren wir den Einsatz von Dolmetscher*innen beziehungsweise Sprachmittlern in Beratungssituationen. Die Notwendigkeit von Partizipation und Demokratieförderung wird als Teil des Bildungsauftrags der Kinder- und Jugendhilfe herausgestellt, ebenso die Fortbildungsbedarfe für eine traumasensible Haltung sowie die Vermittlung traumapädagogischer Ansätze beschrieben. Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche vor Gewalt kommen ebenso zur Sprache wie Chancen und Grenzen in der Kooperation mit Ehrenamtlichen sowie Freiwilligendiensten. Die Bedeutung

der Förderung deutscher Sprachkenntnisse für zugewanderte Menschen wird herausgestellt.

Ein besonderes Augenmerk gilt den spezifischen Anforderungen an die Praxisfelder und wie es ihnen gelingt, ihre Ansätze und Konzeptionen an die gegebenen Herausforderungen anzupassen und weiterzuentwickeln. Die Zugänge zu Leistungen wie Vorsorgeuntersuchungen und Frühe Hilfen sowie Leistungen der Frühen Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung bis hin zum Zugang zu schulischer Bildung werden dargestellt. Die Angebote der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit sowie der Hilfen zur Erziehung werden vorgestellt und Rechtsansprüche, Zugangsmöglichkeiten und hilfreiche Maßnahmen zur Umsetzung beleuchtet.

Portraits von Beispielen gelungener Praxis aus diakonischen Arbeitsfeldern ergänzen und illustrieren die spezifischen Hinweise zu Weiterentwicklungen der genannten Handlungsfelder und regen zur Nachahmung an. Im abschließenden Kapitel finden Sie Aspekte der Weiterentwicklung der Organisationen, wie Überprüfung des Leitbildes, Formulierungen von Standards und Strategien zur Personalakquise. Um der Perspektive von Trägern hinsichtlich der empfohlenen Qualitätsentwicklung gerecht zu werden, wurden die Ausführungen mit Checklisten ergänzt, die eine schnelle Situationsanalyse ermöglichen und helfen, Entwicklungsbedarfe gut kenntlich zu machen.

Zu Beginn der Arbeit an diesem Projekt im Jahr 2015 war es erklärtes Ziel, nicht etwa eine schnelle Hilfe angesichts der aktuellen Krise der Hilfesysteme zu erstellen. Vielmehr sollte eine mittel- und langfristige Entwicklung angestoßen werden, um Träger, Einrichtungen und Dienste der Diakonie handlungssicherer zu machen und sie gut für die Arbeit mit der

Zielgruppe der geflüchteten Familien zu qualifizieren. Diese Zielsetzung geht deutlich über die kurzfristige Erstellung von Arbeitshilfen hinaus.

Inzwischen hat die Diakonie Deutschland eine Stabsstelle eingerichtet, die interkulturelle Orientierung und Öffnung in der Diakonie, den Diensten und Einrichtungen bündeln und fördern soll sowie fach- und sozialpolitische Positionierungen der Diakonie Deutschland zur interkulturellen Orientierung und Öffnung initiieren und koordinieren wird.¹ Darüber hinaus wurde ein Projekt „Interkulturelle Öffnung – Führungsaufgabe in einer Diakonie der Vielfalt“ installiert. Im Rahmen dieses dreijährigen Projektes werden Angebote entwickelt, die den Mitarbeitenden in den Migrationsfachdiensten der Diakonie den Umgang mit den Herausforderungen in ihrer Beratungsarbeit erleichtern sollen.² Im Prozess der Entwicklung des Textes zur vorliegenden Handreichung schälten sich jene Themenfelder notwendiger Reflexion und Bereiche für die Weiterentwicklung von Konzepten und Haltungen heraus, die zunächst alle Arbeitsfelder betrafen. Deshalb werden zu Beginn ethische, juristische und interkulturelle Aspekte diakonischer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe aufbereitet und vorgestellt. Erst danach folgen die fachlich-methodischen Anregungen zu den einzelnen Arbeitsfeldern – immer im Bewusstsein der föderalen Vielfalt geschrieben.

So ist eine komplexe Handreichung entstanden, die verbandlich abgestimmt und fachlich fundiert zur Standortbestimmung in einem anspruchsvollen Feld beiträgt. Sie zeigt, wie Diakonie für gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit der zugewanderten Familien fachlich handelnd eintritt. Letztlich weist dies den Weg zur politischen Positionierung des Verbandes bezüglich der Integration von geflüchteten Kindern, Jugendlichen und Familien.

1 <http://bit.ly/2zB2izB>

2 <https://info.diakonie.de/infotehk/journal/detail/migrationsfachdienste-im-fokus/>

2. Grundsätzliches – Grundlagen und Handlungsfragen

2.1. Begründungszusammenhang – unsere Standpunkte in der Arbeit mit zugewanderten Menschen

2.1.1. Theologische Perspektiven

„Die Fremdlinge sollt ihr nicht unterdrücken; denn ihr wisst um der Fremdlinge Herz, weil ihr auch Fremdlinge in Ägyptenland gewesen sei“ (Exodus 23,9). Der Schutz des Fremden gehört zu den Grundpfeilern jüdisch-christlicher Ethik. Drei Gründe ziehen sich hierfür durch die biblischen Texte hindurch. Erstens: Dem anderen soll nicht dasjenige zugefügt werden, was man selbst erlitten hat („Situationsanalogie“). Zweitens: Fremde stehen unmittelbar unter dem Schutz Gottes (Exodus 22, 20ff). Und drittens: Über die Binnenlogik einer Gesellschaft hinaus gilt es im Fremden einen Gleichen zu erkennen und ihm zum Nächsten zu werden, dem wir verpflichtet sind (Lukas 10,36). Diese Pflicht löst den Menschen von seiner Fixierung auf den eigenen Vorteil und lässt ihn frei werden für den Schwächeren um seiner selbst willen.

Jesus selbst hat seine irdische Heimatlosigkeit so ausgedrückt: „Die Füchse haben Gruben, und die Vögel haben Nester; aber der Menschensohn hat nichts, wo er sein Haupt hinlege“ (Mk 9,58). Der Apostel Paulus spricht davon, dass die Christen ihr „Bürgerrecht“ [...] im Himmel haben (Phil 3,20). Dem entspricht, dass die Christen wie die Erzeltern Israels Fremdlinge auf Erden sind: „Denn wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir“ (Hebr 13,14). Im 1. Petrusbrief wird die Gemeinde als die „auserwählten Fremdlinge“ angedeutet (1. Petr 1,1) – als zentrale Selbstbezeichnung der Christenheit. Die Fremden – das sind nicht die anderen, sondern das ist ein wesentlicher Teil der eigenen Existenz.

Um eine Standortbestimmung vorzunehmen, braucht es in der Regel zunächst ein Koordinatenkreuz. Für die eigene Verortung in der sozialen Arbeit mit Flüchtlingen können vier zusammengehörende Sätze eine Orientierungshilfe geben:

„Woher kommst Du?“
„Woher komme ich?“
„Ich sehe Dich.“
„Du siehst mich.“



„Woher kommst Du?“ und „Ich sehe Dich“ stehen zunächst für eine offene und zugewandte Haltung, die mit Neugier und Empathie Verschiedenheit wahrnimmt und anerkennt. Zwei Sätze, die als Ausdruck von Nächstenliebe verstanden werden können. Andererseits können sich hinter diesen Sätzen auch unreflektierte Grundannahmen verbergen. Die Frage nach der Herkunft ist oft verknüpft mit Vorurteilen und Festlegungen. Der Blick auf den anderen kann mit Deutungshoheit und Kontrollansprüchen verbunden sein. Allein in diesen zwei Sätzen wird deutlich, dass die Reflexion des eigenen Standpunkts Ambivalenzen offenbart und Ambiguitätstoleranz erfordert. Auch sich selbst gegenüber.

In dem Satz „Woher komme ich?“ wird die zuschreibende Frage nach der Herkunft umgedreht und selbstreflexiv auf meine Herkunft und Verwurzelung angewendet. „Du siehst mich“ (1. Mose, 16,13) ist das Motto des Evangelischen Kirchentages von 2017. Das „Du“ steht in diesem Fall nicht für ein menschliches, sondern für ein göttliches Gegenüber. Erst dieser Satz macht das Koordinatenkreuz komplett und stimmig für die Standortbestimmung in der Arbeit mit Zuge-

wanderten. Angesichts der Herausforderungen durch die zunehmende Zahl der Geflüchteten in der Beratung und in den Angeboten, braucht es diese Gewissheit: Da ist ein Gott, der mich sieht – in meiner Arbeit, meiner Hilflosigkeit, meiner Überforderung, meinen Versuchen, es gut zu machen, das Beste zu geben. Ein Gott, dem ich meine Ratlosigkeit anvertrauen kann. Ein Gott, der in Jesus gesagt hat: „Ich bin ein Fremder gewesen, und ihr habt mich aufgenommen.“

Wenn wir fragen „Woher kommst Du?“ heißt dies, sich auf echtes Zuhören einzulassen und auch Widersprüchlichkeiten und Befremden zuzulassen – zum Beispiel durch andere kulturelle Prägungen oder andere Formen des Religiösen. Die Frage impliziert auch das Wissen um Fluchtwege und Fluchtgründe wie Armut, Ausbeutung, Naturkatastrophen, Kriege und Konflikte. Sie umfasst gleichzeitig eine Auseinandersetzung mit anderen Lebenswegen sowie mit unserer Verantwortung.

„Woher komme ich?“ bedeutet auf den ersten Blick unsere Verortung in einer freiheitlichen europäisch geprägten Gesellschaft. Sie ist verbunden mit der kritischen Reflektion der Privilegien und Vorrechte als Mitglied der Mehrheitsgesellschaft. Diese Frage impliziert auch, sich der eigenen unbewussten Deutungsmuster und Wirklichkeitskonstruktionen bewusstzuwerden. Schließlich meint die Frage nach der eigenen Herkunft für Mitarbeitende der Diakonie immer auch eine Standortbestimmung auf der Basis des Evangeliums und eine Verortung im eigenen Glauben.

Der Satz „Ich sehe Dich“ steht in erster Linie für den Respekt vor dem Anderen. Hinsehen bedeutet, den Blick nicht abzuwenden. Ansehen heißt anerkennen und wertschätzen. „In der Auseinandersetzung mit dem „Fremden“ kann das „Eigene“ (wieder) neu wahrgenommen werden, denn auch in religiöser Hinsicht wird „der Mensch am Du zum Ich“, so Martin Buber. „Ich sehe Dich“ meint auch, sich über den eigenen Blick oder die eigene Brille klar zu werden. Meine Sehgewohnheiten, zum Beispiel bezüglich Hautfarben oder Kopfbedeckungen prägen das Bild, das ich mir vom Anderen mache. Und: Auch wir müssen uns ansehen und anfragen lassen – zu unserer Haltung, zu unseren Werten und Überzeugungen, zu unserem Bekenntnis, zu unserem Glauben.

Und schließlich die selbstbewusste Aussage: „Du siehst mich“. Als Christinnen und Christen wissen wir uns gehalten von einem göttlichen Gegenüber, das für uns Mensch geworden ist. In unseren menschlichen Bemühungen, in unseren Ängs-

ten und Nöten werden wir gesehen von Gott. Diese Gewissheit ist das tragende Fundament unserer Arbeit. Sie ist unsere Zuversicht, wenn wir uns von unseren Aufgaben überfordert fühlen. Dieses Gesehenwerden, mit all unseren Schwächen, gibt uns Kraft zum Handeln. „Gott traut uns zu, solidarisch zu handeln, das Recht der Schwachen und Fremden zu achten und jedem Gerechtigkeit zukommen zu lassen.“ Die Gedanken aus dem Leitbild der Diakonie von 1997 stehen wie ein Leitstern auch über unseren Wegen in die Einwanderungsgesellschaft des 21. Jahrhunderts.

Zum Weiterlesen:

Ahrens, Petra-Angela: Skepsis und Zuversicht. Wie blickt Deutschland auf Flüchtlinge? Sozialwissenschaftliches Institut der EKD Hannover 2017 https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Fluechtlingsstudie_SP_PW_final.pdf

Evangelische Kirche in Deutschland: Christlicher Glaube und religiöse Vielfalt in evangelischer Perspektive. Ein Grundlagen-text des Rates der EKD. Gütersloher Verlagshaus 2015

Evangelische Kirche in Deutschland: „... und ihr habt mich aufgenommen.“ Zehn Überzeugungen zu Flucht und Integration aus evangelischer Sicht. Hannover 2017 <https://www.ekd.de/Zehn-Ueberzeugungen-Flucht-und-Integration-14970.htm>

Evangelische Kirche in Deutschland und Koordinationsrat der Muslime: Dialogratgeber zur Förderung der Begegnung zwischen Christen und Muslimen in Deutschland. Hannover/Köln 2015 https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/2015_dialogratgeber_christen_muslime.pdf

2.1.2. Menschenrechtliche Perspektiven

Minderjährige während und nach ihrer Flucht sind gemäß Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie schon aufgrund ihrer Minderjährigkeit eine besonders schutzbedürftige Gruppe. Laut UNHCR liegt diese Schutzbedürftigkeit begründet in ihrer Abhängigkeit, ihrer Gefährdung und ihren besonderen Entwicklungsbedürfnissen: „Sie sind physisch und psychisch weniger als Erwachsene in der Lage, für ihre eigenen Bedürfnisse zu sorgen oder sich vor Schäden zu schützen. Deshalb müssen sie sich auf die Fürsorge und den Schutz durch Erwachsene verlassen. Die mit Situationen, die zu einer Entwurzelung führen, und mit Entwurzelung selbst verbundenen Traumata stellen für Kinder eine große psychologische Gefährdung dar.“³

3 UNHCR: Flüchtlingskinder. Richtlinien zu ihrem Schutz und zu ihrer Betreuung, Berlin 1994, S. 192/193

Damit sie ihre Rechte effektiv wahrnehmen können, verlangt Artikel 22 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention für sie „angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe“. Die dazu notwendigen Maßnahmen sollen die jungen Menschen während und nach ihrer Flucht auch zur Wahrnehmung der Rechte befähigen, die in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen festgelegt sind, soweit sie für den Vertragsstaat völkerrechtlich bindend sind. Die in der UN-Kinderrechtskonvention verbrieften Rechte stehen jedem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu, sobald es sich innerhalb der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaates befindet. Deutschland ist gleichzeitig Vertragsstaat des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) sowie des dazu vereinbarten Protokolls vom 31. Januar 1967. Flüchtlingskinder sind damit nach Artikel 23 der Genfer Flüchtlingskonvention in die öffentliche Fürsorge einbezogen. Insoweit, wie auch beim Empfang sonstiger Hilfeleistungen, sind sie grundsätzlich den Staatsangehörigen des Aufnahmestaates gleichzustellen. Mit Art. 22 der UN-Kinderrechtskonvention wird noch einmal explizit die Anspruchsberechtigung für jedes in das Bundesgebiet eingereiste Kind, „das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird“, gesondert definiert. Demnach ist jungen Menschen während und nach der Flucht „angemessener Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte (...), die in diesem Übereinkommen (...) festgelegt sind“, zu gewähren – unabhängig davon, ob sie in Begleitung sorgeberechtigter Erwachsener oder allein im Vertragsstaat angekommen sind. Hilfe zur Rechtswahrnehmung begründet sich in der besonderen Schutzbedürftigkeit minderjähriger Flüchtlinge und ist nicht nur dann notwendig, wenn sie unbegleitet eingereist sind oder wenn es Eltern oder Verwandten aus anderen Gründen nicht möglich ist, die Personensorge wahrzunehmen.

Die UN-Kinderrechtskonvention bringt zudem mit Art. 12 eine grundsätzliche Veränderung in das Bild vom Kind: „es ist anzuhören, ernstzunehmen und an Entscheidungen zu beteiligen“, und zwar „in sämtlichen Lebensbereichen und Rechtsgebieten.“⁴ Damit wird in besonderer Weise die Subjektstellung des Kindes fokussiert. Jedes Kind hat demnach das Recht, seine Meinung „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern“; der Staat hat diese Meinung „ange-

messenden und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ bei Entscheidungen zu berücksichtigen.

Die mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes in § 8b (2) SGB VIII verankerten Beteiligungs- und Beschwerderechte greifen hier zu kurz, da sie den Begriff des Kindeswohls auf dessen Gefährdung reduzieren und damit die Intention des Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention („best interest of the child“) unzulässig einschränken. Zudem beschränkt sich § 8b auf „strukturelle Entscheidungen in der Einrichtung“ sowie „Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten“, berührt also lediglich die örtliche und die individuelle Ebene und gilt nicht in Erstaufnahmeeinrichtungen, Abschiebezentren für Menschen aus vermeintlich sicheren Herkunftsländern und Unterkünften für Familien nach der Flucht. Kinder und Jugendliche werden damit nicht umfassend als Rechts-Subjekte wahrgenommen. Diese Problematik verschärft sich noch, wenn sie nicht in der Lage sind, die Sprache der Mehrheitsgesellschaft zu verstehen beziehungsweise sich darin zu artikulieren. Das gilt sowohl für junge Menschen mit entsprechenden Behinderungen und/oder sozialen Beeinträchtigungen als auch für solche ohne ausreichende Deutschkenntnisse.

Ein grundlegender Aspekt für das Gelingen von Integration und die Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft ist das in verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen gesicherte Recht auf Bildung⁵. Am umfangreichsten ist dieses Recht in der jüngsten der benannten Konventionen, der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), definiert. Im Unterschied zu anderen Konventionen beschränkt sich die UN-BRK nicht auf das schulische Bildungssystem, sie definiert ein inklusives Bildungssystem „[...] auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel, die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein von Würde und Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken; [...]“. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, verpflichten sich die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass „angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden.“ Um das Recht auf inklusive Bildung umsetzen zu können, muss also der Zugang zum Bildungssystem für alle ermöglicht werden. Gleichzeitig müssen die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt und dementsprechend Fördermaßnahmen und Hilfsmittel gewährt werden. Während individuelle Maßnahmen und Hilfsmittel über Eingliederungshilfe und Krankenkassen gewährt werden, ist

4 Dr. Cremer, Hendrik: Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls. Anwaltsblatt 7/2012

5 Verankert in Art. 26 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 13 Sozialpakt, Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention, Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention

der Zugang zum System der Kinder- und Jugendhilfe über das SGB VIII und seine Landesausführungsgesetze zu regeln. Die dazu notwendige Transformation der Konvention in innerstaatliches Recht ist bisher noch nicht umfassend erfolgt.

Soziale Arbeit hat sowohl die Chance als auch den konkreten anwaltschaftlichen Auftrag, neben formaler Beratung und individueller Begleitung einen Beitrag zu leisten zur Förderung aller Prozesse, die nötig sind, um gegenseitiges Verstehen zu ermöglichen. Und damit die Basis zu schaffen für Anerkennung, Akzeptanz, gelingende Integration und auf lange Sicht Inklusion.

Zum Weiterlesen:

Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst, medico international, Stiftung PRO ASYL/ Förderverein PRO ASYL: Im Schatten der Zitadelle. Der Einfluss des europäischen Migrationsregimes auf „Drittstaaten“, Darmstadt 2013 <http://bit.ly/2jqqb6q>

Deutsches Institut für Menschenrechte: Zugang zum Recht für Flüchtlinge – Interview mit Sibtain Hussain Naqvi, Initiative „Refugee Struggle for Freedom“, Berlin 2015 <http://bit.ly/2hLu8yT>

Diakonie Deutschland, Brot für die Welt: Neue Wege gehen. Migration gestalten, nicht verhindern – international und in Deutschland, Dossier, Berlin 2016 <http://bit.ly/2AJswOa>

Dr. Cremer, Hendrik: Menschenrechtliche Verpflichtungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen. Empfehlungen an die Länder, Kommunen und den Bund, Deutsches Institut für Menschenrechte Berlin 2014 http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Policy_Paper_26_Menschenrechtliche_Verpflichtungen_bei_der_Unterbringung_von_Fluechtlingen_01.pdf

Rudolf, Beate: Rechte haben – Recht bekommen. Das Menschenrecht auf Zugang zum Recht, Deutsches Institut für Menschenrechte Berlin 2014 http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Rechte_haben_Recht_bekommen_Das_Menschenrecht_auf_Zugang_zum_Recht.pdf

2.1.3. Trägerperspektiven: Subsidiarität und wirtschaftliche Verantwortung

Grundlegend für das sozialstaatliche Modell in Deutschland ist das Subsidiaritätsprinzip, das in seiner sozialpolitischen

Ordnungsfunktion die Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur nicht nur als partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern definiert, sondern sich gleichzeitig einer bedarfsorientierten Planung sozialer Infrastruktur verpflichtet sieht. Seit jeher sieht die Diakonie ihren Beitrag in der und für die Gesellschaft als gelebte Nächstenliebe und setzt sich für Menschen ein, die am Rande der Gesellschaft stehen, auf Hilfe angewiesen oder benachteiligt sind. So ist es selbstverständlich, dass sich diakonische Träger auch geflüchteten Menschen zuwenden und diese mit entsprechenden Angeboten unterstützen. Mit der gestiegenen Zahl geflüchteter Menschen, die in Deutschland Zuflucht suchen, bauten und bauen diakonische Träger ihre Angebote für diese Personengruppe weiter aus. Mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip liegt nichts näher, als die über Jahrzehnte gemachten Erfahrungen und aufgebauten Kompetenzen zu nutzen, um bedarfsgerechte Angebote im Sozialraum zu entwickeln und sie für die in Deutschland Schutz suchenden Menschen nutzbar zu machen. Dennoch sehen sich vereinzelt die Träger der Kritik ausgesetzt, dass man lediglich an der Not der Menschen Geld verdienen wolle. Dabei stellt sich nicht die Frage, ob das ethisch-moralisch vertretbar ist, sondern vielmehr, ob dieser Vorwurf berechtigt ist.

Zunächst muss festgestellt werden, dass der öffentliche Auftrag und das diakonische Interesse an der Arbeit für und mit Flüchtlingen übereinstimmen: Den geflüchteten Menschen soll in ihren Grundbedürfnissen geholfen und die Menschenrechte erfüllt werden. Der Grundsatz der Subsidiarität gebietet es, dass der Staat keine Aufgaben selber wahrnehmen soll, die auch von anderen Organisationen erfüllt werden können. Dazu gehören allerdings auch private Träger oder gewerbliche Träger, die gerade in der Flüchtlingsarbeit nicht selten beauftragt wurden. Da alle diakonischen Träger gemeinnützig arbeiten, bleibt bei einer Leistungserbringung durch sie das Geld im Kreislauf der sozialen Zweckbestimmung und wandert nicht ab in privat-wirtschaftliche Interessen. Privatentnahmen sind ausgeschlossen. Das System zeichnet sich durch hohe Transparenz und staatliche Kontrollen aus. Dies betrifft sowohl die wirtschaftlichen Aspekte als auch die Qualität der Leistungen und die Umsetzung der vorgeschriebenen Rahmenbedingungen.

Die diakonischen Träger beachten und gewährleisten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit. Auch wenn sich die Verantwortung für die leistungsberechtigten Menschen – insbesondere bei Minderjährigen – auf die Schultern der öffentlichen und freien Träger verteilt, so tragen doch die freien Träger in der Regel alleine das wirtschaftliche Risiko, dass sie vor allem durch langfristige Arbeits- und Mietbeziehungs-

weise Pachtverträge eingehen müssen. Darüber hinaus wird von der öffentlichen Hand die Flexibilisierung der Leistungsangebote erwartet, deren Erfüllung ebenfalls eine wirtschaftliche Stabilität voraussetzt und sie überhaupt erst ermöglicht. Die auf Trägerverträgen beruhenden Leistungsentgelte müssen daher auskömmlich sein und die Möglichkeit für Rücklagenbildung beinhalten. Sie sind zwingende Voraussetzung für wirtschaftliches und verlässliches Handeln zum Wohle der anvertrauten Menschen.

Diakonie Deutschland: Soziales Unternehmertum und aktuelle Tendenzen am Sozialmarkt. Diskussionspapier für die Diakonie in Deutschland zum sozialen Unternehmertum, Berlin 2016 https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Diakonie-Texte_PDF/04_2016_Soziales_Unternehmertum.pdf

2.2. Grundlagen des Flüchtlingsrechts

2.2.1. Das Recht auf Schutz, ein faires Asylverfahren und effektiver Rechtsschutz

Viele der geflüchteten Menschen, die nach Deutschland gekommen sind, werden in Deutschland bleiben. Aus praktischer Sicht deswegen, weil ihnen wegen Krieg und Verfolgung in ihrem Herkunftsstaat keine andere Wahl bleibt. Aus rechtlicher Sicht können sie deswegen in Deutschland bleiben und haben Rechtsanspruch auf Schutz, wenn sie als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind beziehungsweise ein menschenrechtliches Abschiebeverbot besteht. Zum Beispiel, weil ihnen bei Ausreise in den Herkunftsstaat Folter oder eine existenzielle Gefahr aufgrund einer dort nicht behandelbaren Krankheit droht.

Sind die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf Schutz, gekoppelt mit einem Recht auf ein faires Asylverfahren und effektiven gerichtlichen Rechtsschutz. Die beiden Hauptformen des sogenannten internationalen Schutzes sind nach Maßgabe des Europarechts die Ankerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter. Dieses Recht auf Schutz erhalten nach Anerkennung auch Ehe- und Lebenspartner sowie minderjährige Kinder. Im Hinblick auf den Schutz und die Sicherheit, die diese beiden Schutzformen bieten, gibt es bisher in Deutschland keine sehr großen Unterschiede (siehe aber die jüngsten Einschränkungen beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, unter 2.2.2.4). Die Ankerkennung als Flüchtling bietet aber einen stärkeren Schutz. Diese Schutzansprüche sind im deutschen Recht und im Europarecht näher geregelt.

Sie beruhen im Kern auf dem Asylgrundrecht des Deutschen Grundgesetzes (GG) und auf einer Reihe von völkerrechtlichen Abkommen, insbesondere der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Für Kinder ist auch die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) wichtig, für die EU die EU-Grundrechtecharta (GRC). Das Asyl-Grundrecht wurde 1948/1949 im GG verankert, in einer Zeit, in der mindestens 12 Millionen Flüchtlinge und Vertriebene in deutschen Städten und Dörfern lebten. Auch die GFK, die EMRK und die UN-Menschenrechtsabkommen wurden von den Staaten unter dem Eindruck von massenhafter Flucht und Vertreibung infolge der NS-Schreckensherrschaft erarbeitet und unterzeichnet. Deutschland ist im Kreise der Staatengemeinschaft daran gebunden.

2.2.2. Rechte von Asylbewerberinnen und anerkannten Flüchtlingen

Die Genfer Flüchtlingskonvention enthält Regelungen über die Rechte, die anerkannte Flüchtlinge haben, etwa im Hinblick auf den Zugang zu Arbeit und Bildung. Weitaus ausführlicher und detaillierter sind sowohl das Asylverfahren als auch die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber sowie die Voraussetzungen und der Inhalt des Schutzes in verbindlichen EU-Richtlinien geregelt, auf die sich die Mitgliedstaaten geeinigt haben. Darin ist geregelt, dass die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen wie Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, besonders zu berücksichtigen sind.

Die Familieneinheit wird durch die EMRK, die GRC und das GG geschützt. EU-Richtlinien und das deutsche Aufenthalts- und Asylrecht enthalten dazu konkrete Vorschriften.

Die Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter/r ist ausgeschlossen, wenn die Person vor Antragstellung zum Beispiel Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder sehr schwere Straftaten begangen hat. Die Anerkennung ist auch ausgeschlossen, wenn – in extremen Ausnahmefällen – von der Person für die Zukunft eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Landes ausgeht. Ansonsten müssen sich natürlich Asylsuchende und Flüchtlinge wie Deutsche und andere Ausländer auch nach dem Strafrecht verantworten, wenn sie eine Straftat begangen haben. Die

Ausweisung und Abschiebung unterliegt bei Asylsuchenden und anerkannten Schutzberechtigten nach der GFK, der EMRK, dem GG und dem Europarecht engen Grenzen („Refolement-Verbot“). Ausweisung und Abschiebung bleiben immer das letzte Mittel für extreme Ausnahmefälle, in denen nach einer umfassenden Abwägung zwischen dem staatlichen Interesse an der Ausweisung/Abschiebung und dem berechtigten Bleibeinteresse des/der Betroffenen im Einzelfall entschieden wird. Ohne Ausnahme sind Abschiebungen nach dem GG und der EMRK dann verboten, wenn die betroffene Person durch die Abschiebung zum Beispiel schwersten Gesundheitsgefährdungen oder der Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt würde (absolutes Abschiebungsverbot). Das deutsche Aufenthaltsgesetz sieht Abschiebungsmöglichkeiten in den völkerrechtlich zulässigen Fällen vor. Manche dieser Vorschriften werden von Kritikern als menschenrechtswidrig oder europarechtswidrig eingestuft.

Abgelehnte Asylsuchende sind in der Regel ausreisepflichtig. Wenn keine freiwillige Ausreise erfolgt, kann es zur zwangsweisen Abschiebung kommen. Diese scheidet in der Praxis häufig daran, dass der Herkunftsstaat nicht bereit ist, die Personen wieder aufzunehmen. Das gilt zum Beispiel nach wie vor für die Maghreb-Staaten. Das deutsche Abschieberecht wurde im Jahr 2015 dreimal verschärft.

2.2.3. Die Bedeutung des Europarechts

Weil es zwischen den EU-Staaten keine Grenzkontrollen mehr gibt und Europa ein gemeinsamer Zielraum für Flüchtlinge ist, hat die EU ein gemeinsames Flüchtlingsrecht und das sogenannte „Dublin-System“⁶ geschaffen. Dies regelt, welcher EU-Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Das Dublin-System belastet – das ist bekannt – die Staaten entlang der EU-Außengrenzen (Seegrenzen wie Landgrenzen) überproportional. Folge davon sind verheerende Zustände für Flüchtlinge zum Beispiel in Griechenland und die Schließung der sogenannten Balkanroute mit der Folge, dass Flüchtlinge kaum mehr eine Möglichkeit haben, in einem EU-Staat oder den angrenzenden Nachbarstaaten Schutz zu suchen. Die

Familientrennung beziehungsweise -zusammenführung stellt auch innerhalb der EU und des Dublin-Systems ein großes Problem dar.

Das gemeinsame Flüchtlingsrecht der EU besteht aus einer Vielzahl von Richtlinien und Verordnungen. Inhaltlicher Maßstab dafür sind die oben genannten völkerrechtlichen (Menschenrechts-)Abkommen, an die alle EU-Mitgliedstaaten gebunden sind. Die EU-Richtlinien und Verordnungen sind für die EU-Mitgliedstaaten, also auch für Deutschland, verbindlich und haben Vorrang vor dem nationalen Recht. Bei den Richtlinien bedarf es noch eines nationalen Umsetzungsgesetzes, damit das Europarecht gut angewendet werden kann. In manchen, aber nicht allen Fällen, darf das nationale Recht zu Gunsten der Flüchtlinge höhere Schutzstandards setzen als das Europarecht. Die wichtigsten europarechtlichen Rechtsakte neben der Dublin-Verordnung⁷ sind die Asylverfahrensrichtlinie⁸, die sogenannte Qualifikationsrichtlinie⁹ und die sogenannte Aufnahmerichtlinie¹⁰. Nicht nur für Flüchtlinge ist die Familienzusammenführungsrichtlinie wichtig¹¹. Die EU-Kommission hat im Jahr 2016 umfassende Reformvorschläge

7 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, <http://www.asyl.net/gesetzestexte/dublin-verordnung.html>

8 Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes. <http://www.asyl.net/gesetzestexte/eu-verfahrensrichtlinie.html>. Die Richtlinie regelt rechtsstaatliche Standards für den Ablauf des Asylverfahrens und Mindestvorgaben für effektiven Rechtsschutz

9 Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Ankerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes <http://www.asyl.net/gesetzestexte/qualifikationsrichtlinie.html>. Die Richtlinie regelt, wer unter welchen Voraussetzungen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes hat

10 Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen <http://www.migrationsrecht.net/aufnahmerichtlinie-neufassung-2013.html?catid=6>. Die Richtlinie regelt die Rechte von Asylbewerbern während der Phase des Asylverfahrens. Dabei geht es zum Beispiel um Information, Aushängung von Dokumenten, Bildung, medizinische Versorgung und Unterbringung. Besondere Anforderungen werden an den Umgang mit besonders Schutzbedürftiger gestellt. Die EU-Mitgliedstaaten dürfen bessere als die geregelten Mindestbedingungen gewähren

11 Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, <http://www.asyl.net/gesetzestexte/eu-familienzusammenfuhrungsrichtlinie-v-2292003.html>. Die Richtlinie regelt die Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung von Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Ländern, die einen rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der EU haben.

6 Derzeit finden auf EU-Ebene Verhandlungen über die Reform des Dublin-Systems statt. Ob diese Reform das grundsätzliche Problem der Überlastung der Randstaaten der EU merkbar entschärfen wird, ist noch unklar. Siehe zum Stand der Verhandlungen Mai/ Juni 2016 die Information der EU-Kommission http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-migration/background-information/docs/20160504/the_reform_of_the_dublin_system_en.pdf und die Kritik von Pro Asyl <https://www.proasyl.de/news/geplante-reform-des-dublin-systems-verschaerfungen-stellen-fluechtlinge-schutzlos/>.

zum EU-Flüchtlingsrecht vorgelegt¹², der Ausgang der Verhandlungen darüber ist zum Zeitpunkt der Drucklegung nicht absehbar.

Die gemeinsame EU-Außengrenze ist – nach europarechtlichen Vorschriften – stark geschützt und legale Zugangswege gibt es praktisch nicht. Tausende Menschen, die vor Verfolgung, Krieg und Gewalt fliehen, verlieren deswegen auf gefährlichen Fluchtwegen ihr Leben beziehungsweise sind der Ausbeutung und erneuter Gewalt ausgesetzt. Die EU sucht daher nach Möglichkeiten, die Aufgabe des Flüchtlingsschutzes auf andere Staaten zu verlagern (siehe beispielsweise den umstrittenen sogenannten Türkei-Deal). Das ist bedenklich, da der Menschenrechts- und Flüchtlingsschutz dort in aller Regel nicht den völkerrechtlichen und schon gar nicht europäischen Standards entspricht.

2.2.4. Das deutsche Recht und Rechtsentwicklungen in Deutschland 2015/2016

Das Asylgrundrecht des Artikels 16a GG¹³, das Aufenthaltsgesetz¹⁴ und das Asylgesetz¹⁵ sind die wichtigsten flüchtlingsrechtlichen Regelungen in Deutschland. Sie dienen auch der Umsetzung des oben dargestellten Völker- und Europarechts. Daneben sind vor allem im Hinblick auf Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang das Asylbewerberleistungsgesetz, die Sozialgesetzbücher und eine Reihe von Verordnungen wichtig¹⁶, die hier nicht im Einzelnen dargestellt werden können. Insgesamt ist die Gesetzesmaterie – auch für Juristen – an vielen Stellen nicht nur unübersichtlich, sondern auch lückenhaft und unklar geregelt. Das führt dazu, dass die Kenntnis der regional unterschiedlichen Verwaltungspraxis wichtig ist und viele Fragen nur mit anwaltlicher Hilfe oder gerichtlich geklärt werden können. Für Beratungsstellen und Betroffene ist das sehr belastend.

2.2.4.1 Überblick über Gesetzesänderungen und Tendenzen in den Jahren 2015/2016

Die Jahre 2015 und 2016 waren von einer Gesetzgebungsfülle zur Änderung des Aufenthalts- und Asylrechts geprägt,

¹² Dazu zusammenfassend <http://www.migrationsrecht.net/nachrichten-auslaenderrecht-europa-und-eu/europaweite-harmonisierung-des-asylrechts.html>

¹³ https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_16a.html

¹⁴ https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/aufenthg_2004/gesamt.pdf.

¹⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/.

¹⁶ Siehe zum Beispiel die Übersichten und links bei <http://www.migrationsrecht.net/gesetze-auslaenderrecht.html> und <http://www.asyl.net/gesetzestexte.html>

die hier nicht in allen Einzelheiten dargestellt werden können. Zu nennen sind hier insbesondere eine geänderte Bleiberechtsregelung, die Asylpakete I und II, zwei Gesetze zur Änderung des Ausweisungs- und Abschieberechts (unter anderem das sogenannte Köln-Gesetz) und das Integrationsgesetz, das im Juli 2016 verabschiedet wurde. Einige dieser Regelungen werden unten näher dargestellt. (Siehe Kap. bis 2.2.4.10)

Die Gesetzgebung der Jahre 2015/2016 war insgesamt von Verschärfungen und Sanktionen geprägt, die die Diakonie Deutschland in vielen Punkten deutlich kritisiert hat. Einige wenige, aber aus Sicht der Diakonie nicht hinreichende, Verbesserungen gab es im Hinblick auf den Zugang zu Sprachkursen und zu Arbeit und Arbeitsförderung für Asylsuchende und Geduldete. Insbesondere der Zugang zum Arbeitsmarkt ist für Flüchtlinge immer noch stark beschränkt. Auch wer Arbeit hat, bekommt nicht unbedingt ein sicheres Aufenthaltsrecht. Das schreckt viele Betriebe davon ab, Auszubildende und Arbeitnehmer einzustellen. Viele Gesetzesänderungen sollten ersichtlich ein Signal an die rechtspopulistische Wählerschaft setzen (so etwa die dritte Verschärfung des Abschiebungsrechts nach den massenhaften Übergriffen in der Kölner Silvesternacht 2015/2016). Andere sollten dem Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Kommunen dienen (so die Regelung zur bundesweiten Verteilung unbegleiteter Minderjähriger im Asylpaket I oder die Wohnsitzzuweisung für anerkannte Flüchtlinge im Integrationsgesetz). Aspekte des Menschenrechts- und Flüchtlingsschutzes blieben dabei zum Teil ebenso auf der Strecke wie wirksame Instrumente zur Förderung von sozialer Teilhabe. Sehr deutlich wurde dies beim Integrationsgesetz.

2.2.4.2 Die Bleiberechtsregelung aus dem Jahr 2015

Im Juli 2015 wurde eine Bleiberechtsregelung verabschiedet, wonach Ausländer, die seit acht Jahren (beziehungsweise seit sechs Jahren zusammen mit einem minderjährigen Kind) mit einer Duldung in Deutschland leben, eine Aufenthaltserlaubnis bekommen sollen. Leider wird diese an sich positiv zu bewertende Regelung von den Behörden so restriktiv angewandt, dass sie in der Praxis kaum eine Rolle spielt.

2.2.4.3 Bundesweite Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden seit November 2015 über eine Quotenregelung zentral verteilt. Die Regelung durch das sogenannte „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ (sogenanntes Umverteilungsgesetz) brachte viele Verschlechterungen für junge Geflüchtete und erwies sich in der Umsetzung im Hinblick auf den nötigen Schutz der Minderjährigen als äußerst problematisch, worauf der Bundesfachverband unbegleiteter Minderjähriger (BumF) mit einer Studie hingewiesen hat¹⁷.

2.2.4.4 Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

Eine besonders gravierende Änderung enthielt das Asylpaket II mit der Aussetzung des Familiennachzugs. Das bis dahin bestehende Recht der Kernfamilie (Ehegatten, Kinder, Eltern von Minderjährigen) auf Nachzug zu anerkannt subsidiär Schutzberechtigten wurde für zwei Jahre ausgesetzt. Für die Betroffenen bedeutet dies angesichts von manchmal monatelanger Flucht und langem Warten auf die Entscheidung über ihren Asylantrag eine Familientrennung von häufig vier bis fünf Jahren. Sehr viele Syrer, die zuvor fast durchweg als Flüchtlinge anerkannt wurden, erhalten seitdem „nur“ noch subsidiären Schutz und unterfallen damit der Regelung über die Aussetzung des Familiennachzugs. Auch bei den Flüchtlingen, die ihre Familien nach Deutschland nachholen dürfen, gibt es gravierende Probleme. Es ist nur sehr schwer möglich, die nötigen Anträge auf Familiennachzug in der Herkunftsregion zu stellen, da seit langem bestehende organisatorische und personelle Mängel bei den Antragsstellen der deutschen Botschaften nicht behoben sind.

Im Vorfeld der Bundestagswahl 2017 gab es politische Forderungen, die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzbedürftigen über den März 2018 hinaus zu verlängern. Dies begegnet erheblichen europarechtlichen, völkerrechtlichen und integrationspolitischen Bedenken.

Kirchen, Wohlfahrtsverbände und die Oppositionsfraktionen im Deutschen Bundestag fordern, die Aussetzung des Familiennachzugs sofort zu beenden.

17 BumF, Die Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland, Juli 2016 http://www.b-umf.de/images/aufnahmesituation_umf_2016.pdf

2.2.4.5 Die Einstufung als „sichere“ Herkunftsstaaten

Mit dem Asylpaket I wurden Albanien, Kosovo und Montenegro als „sichere Herkunftsstaaten“ eingestuft. Darüber hinaus waren auch Marokko, Algerien und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten in der Diskussion. Die Einstufung als „sicherer“ Herkunftsstaat bedeutet, dass vermutet wird, dass es in diesen Ländern nicht zu Verfolgung und weiteren Gefährdungen kommt, die in Deutschland zur Anerkennung als international Schutzberechtigter führen. Ist die generelle Einstufung unzutreffend oder besteht für die Antragsteller im Einzelfall doch eine Gefahr, haben sie es sehr viel schwerer, dies im Asylverfahren geltend zu machen.

2.2.4.6 „Gute“ und „schlechte“ Bleibeperspektive

Eine weitere pauschale, auf die Einzelnen oft nicht zutreffende Einteilung ist die Unterscheidung nach sogenannter guter und schlechter Bleibeperspektive. Sie soll entscheidend sein zum Beispiel für den Zugang zu Integrationskursen oder zur Arbeitsmarktförderung. Eine gute Bleibeperspektive wird demnach bei Menschen aus Syrien, Iran, Irak, Somalia und Eritrea angenommen. Afghanen hingegen, bei denen die Anerkennungsquote 2015 bei über 47 Prozent lag, bleiben von vielen Leistungen ausgeschlossen und haben während der langen Dauer des Asylverfahrens keine Chance, die Grundlagen für ihre Integration in Deutschland zu legen.

2.2.4.7 Reduzierung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Durch das Asylpaket und das Integrationsgesetz wurden die Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz für verschiedene Gruppen von Asylsuchenden auf den sogenannten unabweisbaren Bedarf reduziert. Damit sind Kosten für Freizeit oder kulturelle Bedürfnisse, das sogenannte sozio-kulturelle Existenzminimum, nicht mit abgedeckt. Nach Auffassung des der Diakonie Deutschland ist das verfassungswidrig. Durch das Integrationsgesetz wurden die Leistungen auch für diejenigen reduziert, die einen Sprachkurs nicht ordnungsgemäß besuchen oder einen ihnen zugewiesenen 80-Cent-Job¹⁸ nicht ausfüllen.

18 Die Aufwandsentschädigung für Mini-Jobs wurde mit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes für Asylbewerber und -bewerberinnen auf 80 Cent pro Stunde abgesenkt. Die Regierung argumentierte, dass die meisten Asylbewerber bei diesen Jobs in ihren Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften eingesetzt würden, etwa bei der Essensausgabe. Dabei entstünden ihnen nur sehr geringe Mehrausgaben.

2.2.4.8 Wachsende Zahl von Menschen ohne Schutzstatus und Teilhabe

Die Zahl der Menschen ohne Schutzstatus und jegliche Teilhabe in Deutschland wächst. Keinen Zugang zu Sprachkursen, Arbeitsförderung und einer normalen Wohnung haben zum Beispiel Asylsuchende aus „sicheren“ Herkunftsstaaten. Das gilt auch für die Zeit nach ihrer Ablehnung und auch dann, wenn sie langfristig nicht abgeschoben werden können. Die Zahl der – oft langjährig – Geduldeten hat sich seit Mitte 2013 auf etwa 160.000 fast verdoppelt (Stand 2016). Geduldete dürfen nicht arbeiten, nicht lernen und bleiben jahrelang von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abhängig. Die Diakonie setzt sich dafür ein, dass die aufenthaltsrechtliche Unsicherheit langjährig Geduldeter durch eine Stichtagsregelung und die Erteilung von Aufenthaltstiteln beendet wird.

2.2.4.9 Hohe Hürden für den unbefristeten Aufenthaltstitel

Das Integrationsgesetz erschwert anerkannten Flüchtlingen ein selbstbestimmtes Leben in Deutschland. Zuvor war es vom Gesetzgeber so geregelt, dass anerkannte Flüchtlinge drei Jahre nach ihrer Ankerkennung mit der Niederlassungserlaubnis einen unbefristeten Aufenthaltstitel bekamen, um sich auf dieser sicheren Grundlage eine soziale und wirtschaftliche Existenz in Deutschland aufzubauen. Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes müssen sie für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach drei beziehungsweise fünf Jahren unter anderem deutsche Sprachkenntnisse, Einkünfte in bestimmter Höhe und Wohnraum nachweisen. Ausnahmen für besonders Schutzbedürftige und Härtefallregeln sind dabei völlig unzureichend geregelt.

2.2.4.10 Wohnsitzzuweisung

Die mit dem Integrationsgesetz eingeführte Wohnsitzzuweisung erlaubt es den Bundesländern, anerkannte Flüchtlinge ohne Rücksicht auf individuelle Integrationserfolge zur Wohnsitznahme an einem anderen Ort zu verpflichten. Dabei ist gesetzlich weder abgesichert, dass die Belange besonders Schutzbedürftiger berücksichtigt werden, noch ist sichergestellt, dass es am Ort der Wohnsitzzuweisung die Voraussetzungen für eine soziale Eingliederung, also etwa Arbeitsplätze, Schulen und Sprachkurse gibt. Besonders schwierig wird nach der Neuregelung ein Wechsel in ein anderes Bundes-

land. Für Kinder und Jugendliche sind erneute Brüche durch den Wechsel des sozialen Umfeldes, des Kindergartens, der Schule oder der psychosozialen Betreuung zu befürchten. Die Diakonie Deutschland setzt sich dafür ein, dass die Bundesländer allenfalls sehr vorsichtigen Gebrauch von der gesetzlichen Möglichkeit machen, deren Vereinbarkeit mit der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Europarecht fraglich ist.

Exkurs:

Situation von minderjährigen Eheleuten beziehungsweise Frauen in Vielehen.
Regelungen in SGB VIII und SGB II und das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“

Bislang gültige Rechtslage:

Verheiratete Minderjährige – SGB VIII

Verheiratete Minderjährige haben grundsätzlich Zugang zu den Hilfen nach dem SGB VIII. Die wirksame Eheschließung schränkt lediglich die Personensorge ein, das heißt, die Minderjährige steht nach der Heirat bezüglich der tatsächlichen Personensorge (z. B. Aufenthaltsbestimmung, Beaufsichtigung) einer Volljährigen gleich. Der volljährige Partner ist nicht für die Minderjährige personensorgebe-rechtigt.

Ist eine wirksame Eheschließung nachgewiesen, ist die Inobhutnahme der Minderjährigen nach §§ 42a und 42 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VIII ausgeschlossen. Verheiratete Minderjährige können immer – das heißt auch bei wirksamer Eheschließung – auf eigenen Wunsch gem. § 42 Abs. 1 S. 1 SGB VIII in Obhut genommen werden.

Vielehe – SGB II

In Deutschland ist grundsätzlich nur die Einehe geschützt. Eine Bedarfsgemeinschaft von Ehepartnern nach § 7 Abs. 3 Nr. 3a SGB II kann vor diesem Hintergrund nur zwischen zwei Personen bestehen. In Vielehe lebende Menschen bilden mithin nicht „eine Bedarfsgemeinschaft“ von Ehepartnern nach § 7 Abs. 3 Nr. 3a SGB II. Denkbar ist das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft von zwei Ehepartnern und gegebenenfalls einer weiteren Bedarfsgemeinschaft von Frauen, nach § 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II, soweit die Voraussetzungen vorliegen.¹⁹

¹⁹ Siehe auch: Deutsches Institut für Menschenrechte: Ehen von Minderjährigen: das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellen. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/POSITION/Position_Ehen_von_Minderja__hrigen_Okt_2016.pdf

Das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“

Am 01.06.2017 wurde das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ im Deutschen Bundestag beschlossen²⁰ und trat am 22.07.2017 in Kraft. Entsprechend dieses Gesetzes wird das Ehemündigkeitsalter im deutschen Recht ausnahmslos auf 18 Jahre festgelegt. Vor Vollendung des 16. Lebensjahres geschlossene Ehen werden mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes unwirksam. Für in diesem jungen Alter geschlossene Ehen gibt es keine Möglichkeit der Anrufung eines Gerichts, die Nichtigkeitserklärung erfolgt von Amts wegen. Das gilt auch für nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Ehen. Im Alter von 16 oder 17 Jahren geschlossene Ehen sind in der Regel wieder aufzuheben. Darüber soll ein Gericht im Einzelfall entscheiden können.

Die Diakonie Deutschland hat ihre Bedenken in einer Stellungnahme bezüglich der Folgen einer rechtswidrig geschlossenen Ehe von Minderjährigen formuliert. Insbesondere der zivil-, asyl- und aufenthaltsrechtliche Umgang mit Ehen, die Minderjährige im Ausland wirksam eingegangen sind, wird kritisiert. In beiden Fällen erscheinen die Regelungen zu starr und verhindern so eine am Kindeswohl ausgerichtete Einzelfallentscheidung der Familiengerichte für die betroffenen Minderjährigen und ihre möglicherweise aus der Ehe hervorgegangenen Kinder.²¹

2.3. Kernziel: Teilhabe und Gesellschaftliche Integration

Das Kernziel und gleichzeitig die größte Herausforderung bei der Gestaltung der Einwanderungsgesellschaft ist die Herstellung von Teilhabe und Chancengleichheit für (neu) zugewanderte und schon länger hier lebende Menschen [mit Migrationshintergrund]. „Eine als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstandene Integration muss Antworten finden ... auf die in allen Bevölkerungsgruppen vorzufindenden rassistischen Vorurteile und auf die institutionelle Diskriminierung. Die Diakonie setzt sich für das „Dazugehören“ aller Menschen in Deutschland ein und wendet sich gegen die Spaltung von Eingewanderten und Flüchtlingen in zu integrierende und auszugrenzende Menschen. Ordnungspolitische und sicherheitspolitische staatliche Aufgaben dürfen den gesellschaftspolitischen Auftrag, Teilhabe und Chancengleich-

heit herzustellen, nicht dominieren oder behindern.“²² Der Begriff der Integration meint in diesem Fall einen dynamischen, lang andauernden und sehr differenzierten Prozess des Zusammenwachsens und des Zusammenhalts von Menschen unterschiedlichster Herkunft und Sozialisation in einer offenen und demokratischen Gesellschaft. Wichtige Faktoren dieses Prozesses sind Annäherung, gegenseitige Auseinandersetzung, Kommunikation, das Finden von Gemeinsamkeiten, das Feststellen von Unterschieden und die Übernahme gemeinschaftlicher Verantwortung. Im Gegensatz zur Assimilation (völlige Anpassung) verlangt Integration nicht die Aufgabe der eigenen kulturellen Identität, aber das Befolgen demokratisch legitimierter und gesetzlich normierter Regeln. Integration bedarf der Ermöglichung von Chancen und Teilhabe in der Aufnahmegesellschaft und leistet einen wichtigen Beitrag zu deren Weiterentwicklung.

Neu nach Deutschland zugewanderte oder schon länger hier lebende Menschen brauchen soziale, schulische, berufliche und gesellschaftliche Perspektiven. Neben der Vermittlung von Deutsch-Sprachkenntnissen bedarf es gleichwohl sozialer Beziehungen und einer klaren aufenthaltsrechtlichen Perspektive. Zugehörigkeitsgefühl fördert Integration. Es ist der Herstellung von Teilhabe förderlich, wenn Familien und Communities eine breit gefächerte Vernetzung suchen und ihre Beziehungsarbeit entsprechend gestalten.

Menschen mit Migrations- und Fluchterfahrungen erleben aber auch, dass ihnen die Chance auf Teilhabe von der aufnehmenden Gesellschaft verwehrt wird. Erfahrungen mit Alltagsrassismus und Ausgrenzungsmechanismen können gesellschaftlichen Zusammenhalt erheblich behindern. Besonders schwerwiegend sind die Auswirkungen auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen. Gesellschaftliche Institutionen sollten dem strukturell entgegenwirken. So wird im Kontext der deutschen Schulpflicht, die eine Schulbesuchspflicht ist, diskutiert, wie weit diese Pflicht geht und ob zum Beispiel das Elternrecht auf Religionsfreiheit tatsächlich die Freistellung vom gemeinsamen Sportunterricht für ihre Töchter rechtfertigt. Die diesbezügliche Rechtsprechung hat sich in den letzten Jahren verändert: Wo früher schnell das Elternrecht prioritär gesetzt wurde, wird heute vermehrt darauf verwiesen, dass neben der eigenen Freiheit auch die der jeweils anderen (und anders beziehungsweise nicht Glaubenden) zu respektieren ist. In der Umsetzung bedeutet das, dass bei-

20 https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2017/06022017_BT_Kinderehen.html

21 Zur Stellungnahme der Diakonie Deutschland: https://info.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Stellungnahmen_PDF/Diakonie_StN_GE_Kinderehen_170515_neu.pdf

22 Diakonie in der Einwanderungsgesellschaft – Mitten im Leben, Rahmenkonzeption Migration, Integration und Flucht, Berlin 2007, Seite 32.

spielsweise einem muslimischen Mädchen die eigene Verhüllung mit einem so genannten „Burkini“ oder einem Kopftuch gestattet, ihr zugleich aber der Anblick weniger verhüllter Mitschülerinnen und Mitschüler zugemutet werden kann, soweit deren Badebekleidung der gängigen Norm am Lebensort entspricht. Schwieriger, weil nicht juristisch zu klären, wird es bei den Freizeitangeboten der Jugendarbeit zum Beispiel im Rahmen des schulischen Ganztags. Hier gilt Elternrecht uneingeschränkt, soweit die Schulpflicht nicht verletzt wird – Eltern können entscheiden, ob ihr Kind an einer Freizeitaktivität teilnimmt und müssen nicht den Willen des Kindes berücksichtigen.

Das Ziel muss vor allem sein, die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens über soziale, ethnische und religiöse Grenzen hinweg zu verwirklichen und auf diese Weise das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Sozialisation und Herkunft sowie den Zusammenhalt der Gesellschaft zu sichern. Wichtige Aspekte sind in diesem Zusammenhang neben der notwendigen Förderung von Deutsch-Sprachkenntnissen auch Demokratieförderung und Menschenrechtsbildung. Jugendarbeit leistet wichtige Beiträge zur außerschulischen Bildung, Vermittlung demokratischer Kultur und Praxis sowie Partizipation junger Menschen mit und ohne Migrationshintergrund. Jugendarbeit erzielt eine positive Einflussnahme bei der Förderung von Migrantenselbstorganisationen und des Ehrenamtes. Soziale Teilhabe von (neu) zugewanderten Menschen findet insbesondere im sozialen Nahraum ihre Verwirklichung: in den Stadtteilen, in den Quartieren und im ländlichen Raum. Hierzu sind in den kommenden Jahren große Anstrengungen bei der Schaffung von neuem und vor allem lebenswertem Wohnraum – vor allem in den Ballungszentren – für alle Menschen zu leisten. Dabei spielen sowohl Entwicklungs- und Planungs- als auch Beteiligungsprozesse in den Kommunen eine entscheidende Rolle. Die Begleitung der städtebaulichen Maßnahmen durch soziale Infrastruktureinrichtungen und integrative Maßnahmen im Quartier ist dringend notwendig. Quartiersmanagement im Rahmen der Städtebauförderung (Programm Soziale Stadt²³) mit seinen nichtinvestiven sozialen Maßnahmen muss langfristig und bedarfsgerecht in den Quartieren „mit besonderem Entwicklungsbedarf“ ausgebaut werden. Mit dem ökumenischen Kooperationsprojekt „Kirche findet Stadt“²⁴ untersuchen und entwickeln seit dem Frühjahr 2015 die katholische und die evangelische Kirche zusammen mit ihren jeweiligen Wohlfahrtsverbänden, Deutscher Caritasver-

band und Diakonie Deutschland, die Rolle von Kirche in ihren unterschiedlichen Facetten als Akteur der integrierten Stadtentwicklung. „Kirche findet Stadt“ ist ein Experimentierfeld für neue Allianzen in der stabilisierenden Stadtentwicklung und unterstützt den Austausch zwischen den verschiedenen Umsetzungsebenen. Dabei sind Angebote der Sozialen Arbeit von Migrationsfachdiensten wie die der Jugendmigrationsdienste, der Migrationsberatung für Erwachsene, der Asylverfahrensberatung sowie landesfinanzierte Programme der Jugendsozialarbeit programmatisch mitzudenken und in den kommunalen Netzwerken und auf regionaler Ebene zu verankern.

Alltägliche Begegnungsräume wirken Rassismus und Segregation entgegen, verhindern Diskriminierung und fördern, dass Menschen dort, wo sie leben, auch heimisch werden. Das Ankommen am neuen Lebensort, die allmähliche Verwurzelung und der Aufbau sozialer Beziehungen können gelingen, wenn alle Beteiligten in einem gegenseitigen beziehungsweise wechselseitigen Prozess kooperieren und das Zusammenleben gemeinsam gestalten. Es gilt, die Umsetzung verschiedener Lebensentwürfe zu ermöglichen und zu unterstützen. Vielfalt ist als Chance und Normalität sowie Unterschiedlichkeit als Bereicherung zu begreifen. Sie orientiert sich an der Zielsetzung einer inklusiven Gesellschaft, die davon ausgeht, dass alle Menschen verschieden sind und alle in allen Bereichen selbstverständlich teilhaben und mitgestalten können.

Zum Weiterlesen:

Aktion Courage e. V. (Hrsg): *Fatma ist emanzipiert, Michael ein Macho? Geschlechterrollen im Wandel*, Druckhaus Köthen 2012

AWO, Caritas, Diakonie Deutschland, Der Paritätische, ZWST: *Miteinander gegen Hass, Diskriminierung und Ausgrenzung. Eine Handreichung der Wohlfahrtsverbände zum Umgang mit Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus*, Berlin 2017

Diakonie RWL, Januar 2017: *Geflüchtete schützen – Teilhabe fördern. Positionen zur Teilhabe und Integration Geflüchteter* <https://www.diakonie-rwl.de/themen/migration-und-flucht/gefluechtete-schuetzen-teilhabe-foerdern>

DJI Impulse: (Über)Leben. Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland. *Das Bulletin des Deutschen Jugendinstitutes* 1/2014

23 http://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Programm/SozialeStadt/soziale_stadt_node.html

24 <http://www.kirche-findet-stadt.de/>

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Migration und Integration (SVR): Viele Götter, ein Staat: Religiöse Vielfalt und Teilhabe im Einwanderungsland. Jahresgutachten mit Integrationsbarometer, Berlin 2016

World Vision, Hoffnungsträgerstiftung: Angekommen in Deutschland. Wenn geflüchtete Kinder erzählen, Friedrichsdorf 2016

2.4. Gewalt durch Sprache – Diskriminierende Sprache im Zusammenhang mit zugewanderten Menschen

„Das persönliche Gewissen eines Menschen verlangt, dass es in eine dialogische Entdeckungs- und Erwägungskultur eingebunden ist; oder anders formuliert: dass es sich kontinuierlich berät.“²⁵ Dieser Satz aus der Ethik sozialer Arbeit ist heute aktueller denn je: Wenn Ethik begriffen wird als Reflexionstheorie der Moral, ist ein wichtiger Aspekt im notwendigen Diskurs die Frage: Wie kann das „Machtmittel“ Sprache im professionellen Alltag Sozialarbeitender in der Kinder- und Jugendhilfe verantwortlich und im Interesse professioneller sozialer Arbeit für die Zielgruppen genutzt werden?

Sprache als Kommunikationsmittel ist immer noch das Haupt-Arbeitsinstrument von Sozialarbeitenden – und gleichzeitig eins der am wenigsten hinterfragten. Dabei geht es einerseits darum, sich den Geflüchteten gegenüber klar und verständlich auszudrücken und andererseits auch darum, die eigene Sprache zu reflektieren und auf ihre impliziten Gehalte hin zu hinterfragen. Auch Gespräche von Sozialarbeitenden untereinander, mit Lehrenden und Bezugspersonen haben Auswirkungen auf ihre Arbeit mit den Geflüchteten. Hier muss Bewusstsein geschärft und der eigene Sprachgebrauch professionsethisch hinterfragt werden.

Nicht selten beinhalten genutzte Begriffe implizite Zuschreibungen, die das Denken und damit auch das Handeln direkt beeinflussen – gerade Akademiker lassen sich durch geschickte Wortwahl beeinflussen. Die offensive Nutzung des Begriffes der „Islamophobie“ beispielsweise profiliert eine Religion und ihre Anhänger zu Angstauslösern (phobisch = krank) und rechtfertigt bis bagatellisiert damit gleichzeitig offensives Agieren gegen Muslime. Dabei werden wichtige Aspekte ausgeblendet: „Herabwürdigung, Ausgrenzung, tätliche Über-

griffe und andere Formen sozialer und zwischenmenschlicher Aggression (...). Islamfeindliches Denken ist eine Geisteshaltung, keine klinische Angststörung. Und gegen Muslime gerichtete Handeln geschieht nicht im Affekt.“²⁶ Somit rechtfertigt die Rede von Islamophobie implizit solches Handeln – und weist gleichzeitig die Verantwortung von sich.

Ähnliche Effekte werden erzielt, wenn Fluchtbewegungen verbal mit Naturkatastrophen gleichgesetzt werden. Ob Welle oder Flut, das Bild von Wassermassen, die ein Land überrollen, wirkt beängstigend. Jede/r hat bereits Bilder von Überschwemmungen gesehen, die Wassermassen hinterlassen zerstörte Landschaften und machen Menschen obdachlos. Flüchtende als Wassermassen zu imaginieren macht sie zur Gefahr für die, die sie unter sich zu begraben drohen und spricht ihnen gleichzeitig jede Individualität und Menschlichkeit ab: „Niemand denkt bei einer Welle, einer Flut oder gar einem Tsunami als erstes an eine astronomisch hohe Zahl kleinster Wassermoleküle. In dem Frame von den Flüchtlingen als Wassermassen ist die einzige von Menschen besetzte Rolle die der Opfer.“²⁷ Das sind in diesem Bild nicht die Flüchtenden, sondern die, die hier leben – und etwas zu verlieren haben. Gleichzeitig suggeriert der Begriff der Naturkatastrophe ein plötzliches Ereignis, das nicht von Menschen beeinflusst werden kann. Etwas, das Angst macht, ebenso wie eine Krankheit.

Ein Blick in die Geschichte zeigt: Selbst deutschstämmige Zuwanderer erlebten sprachliche Diskriminierung. Als viele Deutsche, bedingt durch den zweiten Weltkrieg, aus Gebieten östlich von Oder und Neiße in die spätere Bundesrepublik beziehungsweise DDR flohen, waren Begriffe wie „Rucksackdeutsche“, „Flüchtlingspack“ und „Polacken“ gebräuchliche, verächtlich-abwertende Bezeichnungen für diese Menschen. Die Bezeichnung „Gastarbeiter“ für Arbeitsmigranten aus Südeuropa und der Türkei ab den 1960er Jahren in der Bundesrepublik definierte diese Menschen wiederum als „Gäste“ und implizierte damit ihren Aufenthalt als temporär. Die Bezeichnung „Vertragsarbeiter“ für Menschen aus Vietnam und Cuba hatte in der ehemaligen DDR dieselbe Intention, abwertende umgangssprachliche Bezeichnungen vor allem für Menschen aus Asien sind bis heute Teil des deutschen Wortschatzes. Aus- und abgrenzende Bezeichnungen für Menschen, die aus anderen Nationen zuwandern, bestimmen weiterhin den gesellschaftspolitischen Diskurs.

25 Lob-Hüdepohl, Andreas und Lesch, Walther (Hrsg): Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch, UTB Verlag Ferdinand Schöningh 2007, S. 155

26 Wehling, Elisabeth: Politisches Framing. Wie eine Nation sich ihr Denken einredet – und daraus Politik macht, Köln, 2016, S. 158/159

27 ebenda, S. 174/175

Durch die Verwendung von Begriffen wie „Wirtschaftsflüchtling“ oder „Flucht in die Sozialsysteme“ wird über Menschen, die sich aus wirtschaftlicher Not auf den Weg machen, um sich und ihren Familien eine bessere Lebensperspektive zu ermöglichen, vereinfachend und abwertend geurteilt. Der einzelne Mensch mit seiner ganz persönlichen Vielfalt von Erfahrungen, Eigenschaften und Merkmalen wird dabei bewusst ignoriert und auf seine Herkunft reduziert. Dabei wird jedoch nach kolonialen Maßstäben differenziert: Während das so genannte „Streben nach Glück“ (pursuit of happiness) aus der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung westeuropäischen (und nordamerikanischen) Bürgern selbstverständlich als Grundlage für einen sozialen Aufstieg zugestanden wird, wird Menschen aus den armen Ländern dieser Welt ein Recht auf wirtschaftliche Fluchtgründe abgesprochen.

Sprache als wichtiges Arbeitsmittel sozialer Arbeit hat immer auch eine politische Dimension, denn sie ist ein Mittel zur Kommunikation unserer demokratischen Werte. Wie Sozialarbeitende mit Menschen über Menschen reden hat direkte Auswirkungen auf die Bewusstseinsbildung ihrer Zielgruppen: Demokratisch agieren heißt auch, die hart erkämpften und täglich neu zu verteidigenden Werte sprachlich so umzusetzen, dass sich ihr Inhalt nicht durch die Wahl der Worte, das Setting oder das verwendete Kommunikationsmittel verändert oder gar umkehrt.

Zum Weiterlesen:

Arndt, Susan / Hornscheidt, Antje (Hg.): Afrika und die deutsche Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk, Münster 2004

Bade, Klaus J.: Zur Karriere abschätziger Begriffe in der deutschen Asylpolitik, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Bonn 25/2015

Aktion Courage e. V. (Hrsg): Reden über Rassismus in Deutschland. Eine Kontroverse, Berlin 2017

Deutscher Caritasverband e. V.: Handreichung zu Personenbezeichnungen im Bereich Migration und Flucht, Freiburg 2017

Fritzsche, Heike / Schuster, Ulrich: Fair in der Kita. Antidiskriminierungspädagogik für ErzieherInnen, Leipzig 2009

Krämer, Sybille: Gewalt der Sprache – Sprache der Gewalt, Landeskommision Berlin gegen Gewalt c/o Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Berlin 2005

maiz – Autonomes Zentrum von & für Migrantinnen: www.maiz.at/de/ich-spreche-also-bin-ich-brutal-gewalt-und-sprache, Ich spreche also bin ich (brutal) – Gewalt und Sprache, Gewalt durch Sprache, Linz 2008

Neue deutsche Medienmacher: Glossar der Neuen deutschen Medienmacher. Formulierungshilfen für die Berichterstattung im Einwanderungsland, Berlin 2015

Stefanowitsch, Anatol: Sprache und Ungleichheit, aus Politik und Zeitgeschichte, Bonn 16-17/2012

2.5. Partizipation als demokratisches Übungsfeld und Gestaltungselement der Kinder- und Jugendhilfe

Demokratie ist nicht denkbar ohne Menschenrechte. Demokratische Gesellschaften können sich nicht entfalten ohne soziale Inklusion und nachhaltige Entwicklung, die die natürlichen Ressourcen für ihr Überleben sichern. Dafür müssen alle Menschen die notwendigen Kompetenzen entwickeln. Die Kinder- und Jugendhilfe richtet sich mit ihren Angeboten an alle jungen Menschen zwischen null und 27 Jahren. Ihr Bildungsauftrag umfasst nonformale und informelle Bildung im Kontext der Umsetzung von § 1 SGB VIII: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ Partizipation ist ein wichtiges Gestaltungselement der Arbeit mit jungen Menschen, für sie ist das Erleben von Beteiligung, die Anerkennung und Berücksichtigung ihrer Wünsche, ebenso wie die Wertschätzung ihrer Fähigkeiten von hoher Relevanz für eine gesunde Entwicklung. Menschenrechtsbasierte Beteiligungsstrukturen gemäß dem Empowerment-Ansatz schaffen zudem Gelegenheiten zum Kompetenzerwerb für demokratisches Handeln.

Wenn Projekte durch Kinder und Jugendliche geplant, durchgeführt und evaluiert und dabei auch ihre Eltern und weitere primäre Bezugspersonen einbezogen werden, so hat dies eine wichtige Funktion beim Erwerb demokratischer Handlungsfähigkeit. Ebenso hoch ist die Relevanz partizipativer Methoden im (Einrichtungs-)Alltag und bei der Perspektiventwicklung für den/die Einzelne/n. Im Üben autonomen Handelns, beim Ausprobieren von Instrumenten und Settings sowie bei der Interaktion in heterogenen Gruppen können in übersichtlichem Rahmen zentrale Kompetenzen erworben werden. Als Gelegenheitsstrukturen für demokratische Praxis ermöglichen sie gemeinsame Planung, gleichberechtigte Beteiligung, abgestimmte Organisation, kommunikative und

diskursiv gerechtfertigte Bewertung. Durch die Öffnung von Einrichtungen und Diensten sozialdiakonischer Arbeit in den Sozialraum lässt sich der Übungsraum in andere Handlungsfelder der Zivilgesellschaft ausweiten.

Soziale Arbeit kann Wissen vermitteln, zur Beteiligung motivieren und Raum schaffen zum Einüben der notwendigen Praktiken. Sie kann außerdem zur Ausweitung der Mitwirkungsrechte und zur Installation von Beteiligungsstrukturen anregen, die auch die besonderen Bedarfe Geflüchteter zur Partizipation berücksichtigen und/oder entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen und forcieren. Hier spielt der Informationstransfer eine besondere Rolle. Wer neu im Land ist, kennt sich nicht aus mit den Gegebenheiten vor Ort, beginnend mit Amt und Supermarkt bis hin zu den Orten, an denen sich Kinder und Jugendliche, aber auch Eltern treffen. Hier ein Lotsenprojekt zu initiieren und zu begleiten kann gleichzeitig gemeinsames Lernen von Zuwanderern und Einheimischen fördern.

Junge Geflüchtete haben in funktionierenden Beteiligungsstrukturen die Möglichkeit, ihre Erfahrungen in die für sie neue Gemeinschaft einzubringen und Kompetenzen neu und weiter zu entwickeln. Durch Erlebnisse vor, während und nach der Flucht und dadurch hervorgerufene Ängste, Gefühle von Ohnmacht gegenüber den gesellschaftlichen Verhältnissen, von Wertlosigkeit und Versagen wirken motivationshemmend und schränken die Möglichkeiten von Teilhabe ein. Indem Sozialarbeitende Beteiligungsformen gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen auf die Situation Geflüchteter hin weiter entwickeln, regen sie wichtige Bildungsprozesse bei allen Beteiligten an und fördern Akzeptanz und gegenseitiges Verständnis. Diakonische Einrichtungen und Dienste haben den anwaltschaftlichen Auftrag, neben Wissensvermittlung, formaler Beratung und individueller Begleitung einen Beitrag dafür zu leisten, Partizipation und Empowerment zu fördern.

Zum Weiterlesen:

BAG EJSA: Partizipation in evangelischen Jugendmigrationsdiensten. Ein Praxisleitfaden, Stuttgart 2014

<http://www.bagejsa.de/publikationen-und-downloads/downloads/sonstige/>

Bundesfachverband UMF e.V.: Partizipation in der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Handlungskonzept, München 2013

http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2014/02/handlungskonzept_partizipation_2013_web.pdf

BMFSFJ (Hrsg.): Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Berlin 2015

<https://www.bmfsfj.de/blob/94118/c49d4097174e-67464b56a5365bc8602f/kindergerechtes-deutschland-broschuere-qualitaetsstandards-data.pdf>

Stork, Remi: Das SGB VIII als Grundlage demokratischer Kinder- und Jugendhilfe, Sozial Extra, Vol. 41, Seite 46–49, Springer Heidelberg Februar 2017

2.6. Demokratieförderung und Menschenrechtsbildung in der Kinder- und Jugendhilfe

Sozialarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe haben den gesellschaftspolitischen Auftrag, demokratisches Handeln zu ermöglichen und zu fördern. Demokratieerziehung und -bildung lässt sich als Teil ihres Bildungsauftrages aus § 1 SGB VIII ableiten. Die Vermittlung von Wissen über individuelle Rechte und die Möglichkeiten ihrer Inanspruchnahme sowie das konkrete Einüben demokratischer Praktiken sind grundlegende Aspekte der Umsetzung dieses Auftrages. Damit wird Bewusstsein geschaffen für die notwendigen Aushandlungsprozesse in einer Gesellschaft der Vielfalt und gleichzeitig für die Bedeutung demokratischer Normen in einer freiheitlichen Gesellschaft. Sie fördert damit die Entwicklung von Handlungskompetenz, so dass (junge) Menschen am Gemeinwesen teilhaben und es aktiv mitgestalten können. Sie wirkt sowohl auf die Sozialarbeitenden als diejenigen, die Wissen methodisch aufbereitet anbieten, als auch auf die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen, die sich auf dieses Angebot einlassen.

Familien mit ihren Kindern und unbegleitete Jugendliche, die geflüchtet sind, erleben die Herausforderung, sich nach der Flucht in einer Gesellschaft zurechtfinden zu müssen, die durch ein Zusammenleben in wachsender Diversität geprägt ist. In vielen alltäglichen Zusammenhängen erfahren sie, dass unsere Gesellschaft der/m einzelnen Heranwachsenden viel Freiraum zur eigenen Entfaltung in Fragen der Sexualmoral und der Übernahme von Geschlechterrollen gewährt. In gesellschaftlichen Institutionen wie Schule und auch Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe erleben sie oft einen anderen starken Kontrast zum Leben in der Familie. Sie erfahren hier eine starke Betonung von Disziplin und Struktur. Individuelle Ansprüche an Freiheit und eigene Handlungskompetenzen müssen in einen Kontext mit den gesellschaftlichen Regeln und Normen gesetzt und in komplexen demokratischen Prozessen ausgehandelt werden.

Junge Menschen lernen im Kontext von Angeboten der sozialen Arbeit, dass das Wahrnehmen von Rechten die Pflicht zur Übernahme von Verantwortung impliziert – für das eigene Handeln ebenso wie in der Achtsamkeit gegenüber der/dem Nächsten und der Gesellschaft. In der täglichen Arbeit sollen demokratische Werte und Normen wie zum Beispiel Freiheit, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung, Achtung und Respekt, Gewaltfreiheit und Gemeinschaft für junge Menschen in konkreten Alltagssituationen praktisch erfahrbar gemacht werden. In einer Gesellschaft, die von vielen Menschen nicht als gerecht erlebt wird, ist es jedoch nicht einfach, diesen Anspruch zu erfüllen. Methodische Ansätze der sozialen Arbeit und Sozialpädagogik zur Förderung von Partizipation, Diskriminierungsschutz, Verantwortungsübernahme und Autonomie oder Geschlechtergerechtigkeit beinhalten wichtige Elemente der Demokratieerziehung und -bildung, die zur Umsetzung genutzt werden können. Unabdingbar ist zudem die regelmäßige Reflexion der Arbeit in Supervision und kollegialer Beratung, um diesem hohen gesellschaftlichen Anspruch gerecht werden zu können.

Es geht um das bewusste Erleben, das Üben demokratischer Praktiken und um die Verhandlung der Frage, wie weit die Rechte jeder/s Einzelnen reichen und was zu tun ist, wenn das Recht des Einen mit dem der Anderen zu kollidieren droht. Die Erfahrung, dass es zur Klärung des aus einer solchen Situation entstehenden Konfliktes nicht der Abgrenzung, sondern eines moderierten Prozesses bedarf, braucht den geschützten Raum, den die Kinder- und Jugendhilfe bietet. Akzeptanz gleichberechtigten Seins, unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiösen oder politischen Anschauungen, ist damit sowohl Basis als auch Ziel von Demokratieerziehung.

Sozialarbeitende initiieren innovative und effiziente Lernprozesse, die die Kinder und Jugendlichen auf die Herausforderungen und Möglichkeiten einer sich verändernden Gesellschaft vorbereiten. Sie gestalten Strukturen des Mit- und Voneinander-Lernens als Erfahrungsräume für das Erleben demokratischer Prozesse. Dabei gehen sie davon aus, dass diejenigen, die in einer demokratischen Lebenswelt aufwachsen, in der Regel auch einen demokratischen Habitus entwickeln. In Kooperation mit weiteren Akteuren im Sozialraum regen die Sozialarbeitenden die notwendigen Lernprozesse an und moderieren einen verantwortungsbewussten Wertediskurs. Ziel ist die gemeinsame Entwicklung einer demokratischen Kultur des Miteinanders, die verantwortliches

Handeln aller Beteiligten ermöglicht, fördert und honoriert²⁸. Indem sie Raum für Beteiligung schafft und Strukturen für aktive Partizipation installiert, die auf beteiligungsorientierte Weiterentwicklung angelegt sind, wirkt Kinder- und Jugendhilfe aktiv im Prozess der gesellschaftlichen Entwicklung.

Die Auseinandersetzung mit allen Formen von Extremismus, mit allen Formen von Anfeindungen gegenüber zugewanderten Menschen, Gewalt und Intoleranz wird unterstützt durch die verstärkte Auseinandersetzung mit der Geschichte, den politischen und gesellschaftlichen Systemen in Europa sowie in den Herkunftsländern der Geflüchteten. Demokratieerziehung basiert auf dem Wissen um demokratische Werte und Strukturen, den zur Anwendung des Wissens notwendigen Fertigkeiten und der Förderung des persönlichen Engagements der/des Einzelnen. Erfahrungsbasierte Lernprozesse betonen die Bedeutung von Wissenserwerb in Kombination mit dem Erwerb einer verantwortungsbewussten Haltung im Interesse der Förderung einer demokratischen Gesellschaft.

Zum Weiterlesen:

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg): Kompass – Handbuch zur Menschenrechtsbildung:
http://kompass.humanrights.ch/cms/front_content.php

Composito – Menschenrechtsbildung für Kinder:
<http://www.composito-zmrb.ch/startseite/>

Inklusion als Menschenrecht:
<http://www.inklusion-als-menschenrecht.de/>

Landeszentrale für politische Bildung Berlin (Hrsg.): Lernen über Migration und Menschenrechte, Flüchtlinge gestern und heute. Handreichung für Unterricht und Bildungsarbeit, Berlin 2015
<https://www.berlin.de/politische.../handreichung-migration-und-menschenrechte.pdf>

2.7. Notwendig, aber nicht hinreichend – Sprache als Schlüssel zur Integration

Das Erlernen der deutschen Sprache ist eine der Grundvoraussetzungen dafür, alle Chancen auf Teilhabe an der Gesellschaft wahrnehmen zu können. Sowohl für das Alltagsleben als auch für den Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt ist

²⁸ Den Verfasserinnen ist bewusst, dass die Honorierung ihrer diesbezüglichen Leistungen nicht (mehr) als solche erlebt werden kann, wenn ihnen die Abschiebung droht.

es unerlässlich, den zuwandernden Menschen so schnell wie möglich Zugang zu passenden Sprachkursen zu ermöglichen. Dabei darf die Teilnahme an solchen Kursen nicht an die Bleibeperspektive gekoppelt werden: Auch die Menschen, deren Asylantrag keine Aussicht auf Erfolg hat, profitieren davon, Deutsch zu lernen. Träger Sozialer Arbeit bieten vermehrt alltagsintegriert Sprachförderung und/oder Sprachunterricht an, oft unterstützt durch Ehrenamtliche. Der Mangel an staatlichen Leistungen darf aber nicht dauerhaft durch eine solche Ausnutzung des Ehrenamts für staatliche Pflichtaufgaben aufgefangen werden. Ziel verbandlicher Lobbyarbeit muss es sein, zivilgesellschaftliches Engagement zu fördern, aber ebenso die Engagierten zu schützen und den Staat in die Pflicht zu nehmen.

2.7.1. Erlernen der deutschen Sprache als Basis für Alltagsleben und Bildungserfolg

Solide Kenntnisse der Landessprache ermöglichen es neu zugewanderten Menschen, selbstbestimmt gute Entscheidungen für sich zu treffen, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen und sich in der Aufnahmegesellschaft zu orientieren. Junge Menschen brechen bei unzureichenden Kenntnissen der deutschen Bildungssprache häufiger Schulbesuch oder Ausbildung ab und erreichen geringere Bildungsabschlüsse. Trotz meist vorhandener beziehungsweise erworbener alltags-sprachlicher Kenntnisse verfügen sie über einen zu geringen Wortschatz, um im deutschen Bildungssystem komplexe schriftliche Inhalte verstehen oder bei mündlichen Prüfungen mit selbstbewusstem Vortrag erfolgreich bestehen zu können. Alltagssprachliche und grundlegende Kommunikationsfähigkeiten im Rahmen der Deutschförderung umfassen meistens circa 3.000 Wörter (zum Vergleich: die Umgangssprache rund 1.500 Wörter). Die Aneignung dieser Fähigkeiten bedarf des Zeitraumes von etwa einem bis zwei Jahren. Um jedoch beruflich und gesellschaftlich tatsächlich teilhaben zu können, muss man über die berufsbezogene Bildungssprache Deutsch mit einem Wortschatz von 6.000 bis 9.000 Wörtern verfügen, deren Erwerb im Regelfall bis zu fünf Jahre dauert.

Sprachförderung ist nur dann erfolgreich, wenn das Individuum selbst in Interaktion mit seinem Umfeld tritt und dabei authentische und situationsabhängige Sprech- und Lernsituationen erlebt. Menschen sind zum Erlernen einer neuen

Sprache motiviert, um ihre Existenz zu sichern, Wissen zu teilen, Teil einer Gruppe zu sein, ihre Umwelt verstehen und sich darin bewegen zu können. Konzepte der Sprachförderung müssen sowohl an diesen Punkten als auch an den bereits mitgebrachten individuellen Sprachkenntnissen, dem Bildungsniveau und der individuellen Lebenssituation ansetzen. Die Bildungsbiografie im Herkunftsland sowie individuelle Beeinträchtigungen wie Fluchtfolgen, körperliche und geistige Behinderungen oder seelische Beeinträchtigungen sind hierbei zu berücksichtigen.

Ein Didaktik-Konzept²⁹ von Deutsch als Zweitsprache (DaZ) geht grundsätzlich davon aus, dass Spracherwerb Bestandteil jedes Unterrichtsfaches ist. Dabei wird unterschieden in Alltags- und Bildungssprache, die Sprache der Lehrenden hat eine Vorbildwirkung. Durch die Schaffung sprachanregender Lernumgebungen, die Nutzung authentischer Lernorte, das Lernen in bedeutsamen Zusammenhängen und mit allen Sinnen sowie handlungsbegleitendes Sprechen und den Einsatz verschiedener Lerntechniken wird eine aktivierende Lernatmosphäre geschaffen. Weitere Bestandteile von DaZ sind Individualisierung, der Einbezug von Mehrsprachigkeit, Fehlertoleranz und Wertschätzung aller Lernenden.

2.7.2. Leicht verständliche Sprache – Ein Beitrag für mehr Teilhabe

Im Rahmen der Zuwanderungsdynamik der letzten Jahre kommen zunehmend Menschen nach Deutschland, die in ihrem Herkunftsland noch keine Schule besucht haben, nur wenige Jahre zur Schule gegangen sind oder aufgrund anderer Schriftsysteme Analphabeten in der lateinischen Schriftsprache sind. Gleichzeitig sind etwa 7,5 Millionen Menschen der erwachsenen deutschen Bevölkerung Analphabeten beziehungsweise funktionale Analphabeten, weitere etwa 13,3 Millionen können nur fehlerhaft schreiben und haben Probleme beim Erfassen von Texten im Europäischen Referenzrahmen für Sprachen im A2-Niveau. Über geringe Schreib- und Lesekompetenzen verfügen nicht nur Menschen aus vermeintlichen Randgruppen, das Problem zieht sich durch alle Bevölkerungsschichten und (fast) alle Berufsgruppen und ist nachweisbar bei einem von acht Arbeitnehmern, fast jedem fünften Jugendlichen und mehr als der Hälfte aller Deutschen mit Deutsch als Erstsprache.

²⁹ Goethe-Institut im Auftrag des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge: Konzeption für die Zusatzqualifizierung von Lehrkräften im Bereich Deutsch als Zweitsprache, Berlin, 2005
https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Lehrkraefte/konzeption-fuer-die-zusatzqualifikation-von-lehrkraeften-pdf.pdf?__blob=publicationFile

Exkurs:**Empirische Befunde zu funktionalem Analphabetismus**

In Hinsicht auf die Größenordnung legten die Bildungsstudien der vergangenen Jahre erstmals belastbare Daten vor. Die Level-One-Studie der Universität Hamburg offenbarte, dass etwa 4,4 Prozent der Bevölkerung maximal Wörter, aber keine Sätze lesen können (Alpha-Level 1+2, vgl. Abbildung 1 in der PDF-Version). Weitere zehn Prozent der Bevölkerung können zwar mit kurzen Sätzen umgehen, scheitern aber an Texten und vermeiden diese daher (Alpha-Level 3). Die Größenordnung des funktionalen Analphabetismus in Deutschland liegt somit bei 14,5 Prozent der erwachsenen Bevölkerung beziehungsweise bei 7,5 Millionen Menschen. Um dies zu veranschaulichen: Das ist mehr als die Zahl der Einwohner der fünf bevölkerungsreichsten Städte Deutschlands – Berlin, Hamburg, München, Köln und Frankfurt am Main – zusammen.

Der Anteil der Männer an der Gesamtgruppe ist etwas größer als der der Frauen. Überraschend ist die Erkenntnis, dass das Niveau der Literalität mit dem Alter abnimmt. Die jüngeren Altersgruppen (18 bis 29 Jahre) verfügen tendenziell über geringfügig größere schriftliche Kompetenzen als die älteren. Ein Befund, der sich mit der PIAAC-Studie deckt, aber im Widerspruch zur derzeit oft vorgebrachten Klage über abnehmende Lese- und Rechtschreibkompetenzen jüngerer Menschen steht.

Weitere 25,9 Prozent (13,3 Millionen) haben größere Probleme beim Lesen und Rechtschreiben (Alpha-Level 4). Sie gelten zwar nicht als funktionale Analphabeten, doch verschriften sie auch einen geläufigen Wortschatz (Grundschulniveau) sehr fehlerhaft.

Wer nun glaubt, dass es sich bei den 14,5 Prozent der sehr gering literalisierten Personen aus der Level-One-Studie vornehmlich um Menschen mit einer Zuwanderungsgeschichte handelt, der irrt. Zwar ist der Anteil der mehrsprachigen Menschen im Vergleich zur Verteilung in der Gesamtbevölkerung überproportional, doch für die Mehrheit der Betroffenen (58 Prozent) ist Deutsch die Muttersprache. Zudem wurden in die Stichprobe der Studie nur Personen aufgenommen, welche die deutsche Sprache mündlich soweit beherrschten, dass sie einer Befragung und einem Test folgen können. Rechnete man Zugewanderte ohne ausreichende Sprachkenntnisse des Deutschen hinzu, dürften noch etliche

Personen der Zahl von 7,5 Millionen hinzugefügt werden.

vergleiche: <http://www.bpb.de/apuz/179347/funktionaler-analphabetismus?p=all>

Leichte Sprache stellt daher für über 40 Prozent (über 20 Millionen Menschen) der gesamten erwachsenen Bevölkerung eine angemessene Form der Schriftlichkeit dar.

Neben geringen Schreib- und Lesekompetenzen fungieren weitere Faktoren als sogenannte Informationsbarrieren, die das Lesen und Verstehen von Texten erschweren. Dabei handelt es sich um die Wahrnehmung (sehen, hören, riechen, tasten), das Erfassen (Gefühle, Tempo, Sprache, Lernschwierigkeiten), das Vorwissen (welche Informationen sind bereits vorhanden) sowie die Vorerfahrung (was hat man schon zum Thema erlebt). Flucht und Migration sind also nicht der, sondern nur ein Grund für einen eklatanten Mangel an Sprachkenntnissen, der Menschen behindert. Daher sollten sich alle Institutionen zukünftig verstärkt das Ziel setzen, ihre Informationen und Veröffentlichungen (beispielsweise Flyer, Antragsformulare, Webseiten und so weiter) in leicht verständlicher Sprache, also barrierefrei, zur Verfügung zu stellen.

Grundlegend geht es darum, Texte an die jeweilige Zielgruppe, für die die Informationen bestimmt sind, anzupassen. Das bedeutet zum Beispiel, dass leicht verständliche Worte verwendet und Bilder oder Piktogramme zur Erklärung von Texten eingesetzt, Fremdwörter, Fachbegriffe und fremdsprachige Wörter vermieden beziehungsweise erklärt werden. Formal sollten die verwendeten Schriftarten und -größen sowie der Zeilenabstand den Zielgruppen der Texte angepasst, Zahlen gegliedert und für Aufzählungen übersichtliche Listen verwendet werden.

2.8. Einsatz von Dolmetscherinnen beziehungsweise Sprachmittlerinnen in der Beratung

In der alltäglichen Verständigung mit fremdsprachigen Kindern beziehungsweise Jugendlichen besteht in einer Kindertagesstätte oder in der Wohngruppe für unbegleitete jugendliche Flüchtlinge die Möglichkeit, sich im Miteinander-Tun zu verständigen. Viele Inhalte und Anliegen lassen sich durch Zeigen auf Gegenstände und Ausführen einfacher Handlungen so vermitteln, dass die fehlende gemeinsame Sprache teilweise kompensiert werden kann. Zudem entstehen so Situationen, die unmittelbar zum leichten Erlernen neuer Vokabeln beitragen können.

In Beratungssituationen, egal ob bei der Anhörung zum Asylverfahren, im Jugendmigrationsdienst oder zum Beispiel der psychologischen Beratung einer Erziehungsberatungsstelle, ist der Fokus hingegen auf das gesprochene Wort gerichtet. Die Personen befinden sich in einem spezifischen Raum außerhalb des Alltags und viele Sachverhalte sind subtiler oder komplexer Art, liegen in der Vergangenheit (Erlebnisse, Belastungen oder Wurzeln, wie Bildung im Heimatland) oder gerade in der Zukunft (Wünsche, Ziele, Pläne) beziehungsweise im inneren Erleben des Menschen (Gefühle, Phantasien, Gedanken) und sind mit nicht-sprachlichen Mitteln nicht zu vermitteln. Insbesondere die psychologische Beratung kann auf Sprache als Vermittlungsinstrument nicht verzichten.

Es gibt in Deutschland weder genügend muttersprachliche Sozialarbeiterinnen, die die Sprachen der Menschen, die zu uns geflüchtet sind, sprechen, noch solche Ärztinnen und Psychologen, die den bestehenden Bedarf decken könnten. Zum Teil sind auch zu wenige qualifizierte Dolmetscher für diese Sprachen und Aufgaben vorhanden. Da es nicht allein um die Übertragung von Wort zu Wort geht, sondern der Kontext des Gesprochenen ebenfalls befördert werden muss, besteht häufig ein Bedarf an Sprach- und Kulturmittlung.

In der anhaltenden Lage der Unterversorgung bringen geflüchtete Menschen allzu oft Familienangehörige, Freunde oder Bekannte mit, die im Gespräch als Laiendolmetscher fungieren.

Hierbei kommt es häufig zu Ausführungen mit schwierigem und schädlichem Ausgang. Die ehrenamtlichen Helferinnen fügen eventuell ihre persönliche Meinung hinzu, sie zensieren unter Umständen die Fragen der deutschen Fachkräfte und wurden sehr häufig vorab nicht darüber informiert und dazu verpflichtet, nach Beendigung des Gespräches absolutes Stillschweigen zu halten.

Da die beteiligten Personen mit Migrationshintergrund sich häufig in einer gemeinsamen Community von Landsleuten am Aufenthaltsort bewegen, ist die Gefahr groß, dass persönliche Geheimnisse breit gestreut werden können und die Person schweren Schaden, zum Beispiel in Form von Beschämung, Verleumdung und sozialer Ausgrenzung erfährt. Die

Auswahl der Inhalte, die der eigentliche Gesprächspartner der Beratung unter diesen Bedingungen bereit ist mitzuteilen, wird daher vorab von ihr beziehungsweise ihm hinsichtlich aller gefährlichen, schambesetzten, möglicherweise moralisch kritikwürdigen Inhalte gefiltert. So bleibt häufig der eigentliche Zweck des Gesprächs eingeschränkt, da die relevanten Mitteilungen vermieden werden.

Wenn die Kinder nach einigem Aufenthalt der Familie schon mehr Deutsch gelernt haben als die Eltern, werden häufig die Kinder zum Dolmetschen herangezogen. Sie müssen dann Inhalte ertragen und wiederholen, die ihnen nicht zuträglich sind. Die Rolle des Dolmetschers beziehungsweise der Dolmetscherin, der/die zum Beispiel der hilflosen Mutter überlegen ist, stellt zudem die ‚normalen‘ Überlegenheits- und Fürsorgeverhältnisse der Generationen in einer Familie auf den Kopf. All dies ist Kindeswohlgefährdend und wenn irgend möglich zu vermeiden.

Eine langjährige Erfahrung mit dem Einsatz von Sprachmittlerinnen besteht in der therapeutischen Arbeit mit Betroffenen in den Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (PSZ). Die „Bundesarbeitsgruppe Berufsbildentwicklung Sprach- und Integrationsmittler/-in“ hat seit 2009 Anstrengungen unternommen, um einheitliche Standards in der Qualität und ein flächendeckendes Angebot dieser Dienstleistung zu gewährleisten.³⁰ Professionelle Sprach- und Integrationsmittlerinnen und -mittler sind Brückenbauer im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen. Ihre Aufgabe ist es, die Kommunikation zwischen den Fachkräften und Klienten beziehungsweise Patienten mit Migrationshintergrund zu verbessern. Sie erfüllen mehrere Funktionen: Sie überwinden Sprachbarrieren durch fachspezifisches Dolmetschen und vermitteln soziokulturelles und strukturelles Hintergrundwissen an Migrantinnen und Fachkräfte. So räumen sie Verständigungsschwierigkeiten aus und beugen Missverständnissen und Konflikten vor.

Dazu benötigen sie feldspezifische Vorbereitung, wie auch die Institutionen sich auf die Zusammenarbeit mit Sprachmittlerinnen vorbereiten müssen. Für die Kinder- und Jugendhilfe ist hierzu ein Fachpapier der Diakonie Wuppertal empfehlenswert.³¹

³⁰ Diakonie Wuppertal: Vom Ehrenamt zum Beruf – Plädoyer für einen Fortbildungsabschluss „Sprach- und Integrationsmittler/-in“ 2014 <http://www.sprachundintegrationsmittler.org/index.php/infotehk/basisinfo/berufsanerkennung/detail>

³¹ Diakonie Wuppertal: Der Einsatz von Sprach- und Integrationsmittlern (SprInt) in der Kinder- und Jugendhilfe, 2014 <http://www.sprachundintegrationsmittler.org/index.php/infotehk/themenspezifisch/infoblatt-kinder-und-jugendhilfe/detail>

Eine Handreichung mit Empfehlungen für Berater und Dolmetschende in der psychologischen und psychosozialen Beratung wurde gemeinsam von verschiedenen Verbänden für Ehe-, Familien-, Lebens- und Jugendberatung einschließlich der Schwangerschaftskonfliktberatung erstellt. Daraus lassen sich auch Fortbildungsangebote für Sprachmittlerinnen ableiten.³²

Daher sind Sprachmittler insbesondere für den Einsatz im psychosozialen und psychologischen oder auch medizinischen Kontext zu schulen, um auf spezifische Problemlagen der Ratsuchenden und Arbeitsweisen in diesen Feldern vorbereitet zu sein. Die Verfügbarkeit geeigneter Sprachmittlung ist aber ganz wesentlich von einer sicheren Finanzierung dieser Leistung in allen relevanten Bereichen (wie Gesundheitsversorgung einschließlich Psychotherapie, Bildung und Kinder- und Jugendhilfe) abhängig.

Folgende Checkliste wird von mehreren Organisationen in dieser oder ähnlicher Form als Orientierungshilfe empfohlen.³³

Zur Auswahl der Dolmetscherinnen beziehungsweise Sprachmittlerinnen

Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, sind die Ausbildung, die Erfahrung, ein angemessenes Sprachniveau in der Ausgangs- und Zielsprache auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)³⁴ sowie das Alter zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Geschlechts und der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie der dolmetschenden Person ist zu prüfen, welche Wahl für die Ratsuchenden adäquat ist. Nicht immer ist das gleiche Geschlecht und die Zugehörigkeit zur gleichen Ethnie von Vorteil, die Auswahl sollte Gender-Aspekte und die aktuelle politische Situation im jeweiligen Herkunftsland berücksichtigen. Die unten folgend

erläuterte Unparteilichkeit wird nur gewährleistet, wenn die Person nicht der Familie der oder des Ratsuchenden angehört.

Zur Vor- und Nachbereitung

Vorgespräche und Nachgespräche gehören zum Arbeitsbündnis zwischen Beraterin und Dolmetscherin beziehungsweise Sprachmittlerin. Gerade deshalb sind aber private Kontakte und ein Austausch außerhalb der Arbeitssituation zu vermeiden. Nur diese Abstinenz garantiert die professionelle Ausführung der Gespräche mit sicherem Schutz der Klienten.

Über die regelmäßigen Vor- und Nachgespräche zwischen der Beratenden und Dolmetschenden beziehungsweise Sprachmittlerinnen sollten die Ratsuchenden zu Beginn informiert werden.

Vorgespräche dienen der Absprache des gemeinsamen Vorgehens und Klärung der verschiedenen Rollen. Nachgespräche dienen der kultursensiblen Information und ‚Schulung‘ der Berater, denn die Begegnung und Verständigung auch mit Hilfe von Sprachmittlern bedarf der ständigen selbstreflexiven Beschäftigung mit der unbekannt Person und eigenen Vorannahmen. (Siehe hierzu auch Kap. 2.10.) Nachgespräche dienen ebenso der Entlastung der dolmetschenden Person von ‚schwer-verdaulichen‘ Gesprächsinhalten und ihren Nachwirkungen. Den Dolmetschenden und Sprachmittlern sollte darüber hinaus die Teilnahme an Supervisionen ermöglicht werden.

Private Kontakte und ein Austausch außerhalb der Beratungssituation zwischen Sprachmittlern und Ratsuchenden sind ebenfalls zu vermeiden. Bei gegebenen großzügigen räumlichen Bedingungen wird daher empfohlen, diese Personengruppen vor einem Termin nicht in einen gemeinsamen Warte-

32 Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Deutsche Jugend- und Eheberatung e.V., Ev. Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V., Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Telefonseelsorge und Offene Tür e.V.: „Empfehlungen für Qualitätsstandards für die Zusammenarbeit mit Dolmetschenden in der psychologischen / psychosozialen Beratung“ http://www.ekful.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Stellungnahmen/EmpfehlungenQualitaetsstandardsDolmetschende_final.pdf

33 Vgl. Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V.: Checkliste „Psychotherapie mit DolmetscherIn“, Hannover, 2010 <https://www.ntfn.de/wp-content/uploads/2010/12/Standards-und-Checkliste1.pdf> sowie IN TERRA Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge im Caritasverband Rhein-Mosel-Ahr e.V.: „WINNERS-Regeln für kompetente Dolmetscher (im therapeutischen Kontext)“ o.J.: http://www.interkulturell-gesundheit-rlp.de/index_htm_files/Winners-Regeln.pdf

34 Im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen bezeichnet C 1 das zweithöchste Niveau und zählt zur Gruppe „kompetente Sprachverwendung“. Siehe: Sheils, J. (Hrsg.), Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen. 2013, Berlin

raum zu bitten. Wenn eine Kontaktaufnahme zwischen Klientin und Sprachmittlerin außerhalb der Gespräche nicht zu vermeiden war, sollte deren Inhalt transparent gehandhabt werden.

Zur Durchführung

Die Leitung der Sitzung und die Verantwortung für den Prozess liegen in den Händen der Beraterin beziehungsweise des Beraters. Eine Information über die Schweigepflicht der Berater und der Dolmetscher beziehungsweise Sprachmittler muss zu Beginn des ersten Gesprächs erfolgen.

Die Haltung des Dolmetschens beziehungsweise Sprachmittels muss unparteilich sein; eigene Ansichten und Wertungen dürfen das Dolmetschen nicht beeinflussen. Dennoch gehört es gerade zum Auftrag der Sprachmittler, zu gegebenem Anlass erklärende Informationen im Gespräch abzugeben, um kulturell bedingte Missverständnisse zu verhindern.

Das Dolmetschen sollte möglichst Wort für Wort (nicht zusammenfassend) und konsekutiv, das heißt, Satz für Satz in kurzen Abschnitten erfolgen. Auch vermeintlich unangenehme oder kritische Äußerungen gegen die Berater werden wortgetreu übermittelt. Der Leitsatz sollte lauten: „Alles Gesprochene wird gedolmetscht.“ Die Formulierung der Sätze sollte, wenn möglich, in Ich-Form nachvollzogen und gesprochen werden. Die professionelle Sprachmittlerin bringt keine eigenen Interessen und Positionen zum Gesprächsinhalt der Ratsuchenden ein. Sie vertritt aber aktiv Inhalte, die zur Integrationsvermittlung unerlässlich sind und ist damit aktiver Bestandteil des Settings. Diese spezifische Gesprächssituation sollte sich auch in der Sitzordnung niederschlagen. Diese sollte bewusst gewählt und über alle Sitzungen beibehalten werden. Blickkontakt zwischen Beraterin und Klientin muss möglich sein und bewusst gepflegt werden. In der Regel empfiehlt sich die Form eines gleichseitigen Dreiecks, um der Zusammenarbeit auf Grundlage einer aktiven und unparteiischen Rolle der Sprachmittlerin gerecht zu werden. In der Literatur finden sich allerdings auch hiervon abweichende Empfehlungen.

Zum Weiterlesen:

Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ): „Qualitätssicherung beim Dolmetschen im Gesundheitswesen“ http://www.bdue.de/fileadmin/files/PDF/Presseinformationen/Pressemappen/BDUe_Pressemappe_Dolmetschen_im_Gesundheitswesen.pdf

IN TERRA Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge. Koordinierungsstelle für die interkulturelle Öffnung des Gesundheits-

systems – beim Caritasverband Rhein-Mosel-Ahr e.V.: „Therapie zu dritt. Wie kann dolmetschergestützte Psychotherapie im interkulturellen Kontext gelingen? Ein Leitfaden.“ 3. überarbeitete Auflage, 2016.

http://www.lpk-rlp.de/fileadmin/user_upload/Leitfaden_Therapie_zu_dritt.pdf

2.9. Traumasensible Haltung von Fachkräften und Mitwirkenden

Im Kontext möglicher Traumatisierungen gibt es häufig Ängste und Unsicherheiten unter den professionellen Mitarbeitenden wie den ehrenamtlich Engagierten. Wenn im Folgenden Herausforderungen und Qualifizierungsbedarfe benannt werden, sind dennoch gerade die Entängstigung und Ermutigung wesentliche Ziele der folgenden Erläuterungen. Die Zusammenarbeit mit geflüchteten und psychisch belasteten Menschen gelingt im Alltag auch ohne Absolvieren einer umfänglichen Fortbildung. Offen auf die Menschen zuzugehen, sie kennenzulernen und einen persönlichen Kontakt herzustellen ist hierfür die Basis. Der Blick soll nicht verengt werden auf Störungsbilder und Einschränkungen, sondern es ist der ganze Mensch mit seinen Belastungen und Ressourcen zu sehen und anzuerkennen.

Rahmenbedingungen

Es braucht geeignete Kommunikation und Kooperationen, um hilfreiche Strukturen zu finden oder aufzubauen. Psychotherapeutische Einrichtungen, an die Erwachsene und Minderjährige weiterverwiesen werden können, werden benötigt. Es gibt jedoch häufig lange Wartezeiten und ein Angebot an Therapieplätzen, das hinter der Nachfrage zurückbleibt. Die Versorgungslage ist hierfür im ländlichen Raum noch deutlich schlechter als in den Großstädten und Ballungsgebieten. Eklatante Mängel der Versorgung bestehen auch in rechtlicher Hinsicht, da die Kostenübernahme für Dolmetscherleistungen während einer Psychotherapie durch das Sozialamt verwehrt wird. Dasselbe gilt übrigens auch für die Krankenversicherung – sofern überhaupt Zugang zu Versicherungsschutz besteht.

Die Forderung nach einer notwendigen und möglichst bald einsetzenden Behandlung ist jedoch nicht gleichbedeutend damit, die Menschen von sich zu weisen und in therapeutische Kontexte „abzuschieben“. Sie bleiben die Klienten der Einrichtungen oder Dienste und benötigen die jeweilige fachliche Begleitung. Fachberatungen der diversen Arbeitsbereiche sind gefordert und haben bereits begonnen, geeignete Unterstützung für die reguläre Arbeit zu konzipieren. Sie kön-

nen im jeweiligen Setting bei Bedarf benötigte Fortbildungsinhalte erkennen und umsetzen.

Zum Traumabegriff

Da der Begriff der Traumatisierung seit dem Anstieg der Flüchtlingszahlen in Deutschland und im Europäischen Raum eine inflationäre und häufig ungenaue Verwendung erfahren hat, sei hier kurz eine Einführung gegeben. Ein Trauma ist nach der griechischen Wortbedeutung eine Wunde oder Verletzung. Sie kann auch im körperlichen Bereich vorliegen, zur Präzisierung der seelischen Verletzung, von der im Weiteren die Rede sein wird, spricht man daher auch von ‚Psycho-trauma‘. Der Begriff bezeichnet die Wirkung des Erlebten, nicht das Erlebnis selbst.

Die Verarbeitung von schwer erschütternden und somit potentiell seelisch verletzenden Erlebnissen wird von individuellen Prädispositionen der betroffenen Person beeinflusst, sodass die Schwere einer resultierenden Traumatisierung nicht eins zu eins von der Schwere des Auslösers abzuleiten ist. Die Belastung entspringt der Situation, die Bewältigungskapazität entspricht den Ressourcen der Persönlichkeit. Die individuelle Kraft, sich auch unter widrigen Umständen gut oder sehr gut behaupten zu können, wird häufig als Resilienz bezeichnet.

Die Wahrscheinlichkeit ist groß, im Rahmen der Arbeit mit geflüchteten Kindern, Jugendlichen und ihren Familien auf traumatisierte Menschen zu treffen. Schätzungen gehen dahin, dass fast die Hälfte dieser Flüchtlingskinder deutlich psychisch belastet ist, dass rund 40 Prozent im Lernen und in zwischenmenschlichen Beziehungen deutlich eingeschränkt sind und jedes fünfte Kind das Vollbild einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) erfüllt (19 Prozent). Das ist 15 Mal häufiger als bei in Deutschland geborenen Kindern. Sehr häufig treten aber auch Angststörungen, depressive, dissoziative und psychosomatische Störungen auf.

Mitarbeitende und Engagierte in allen Bereichen benötigen Informationen zum Prozess einer Traumatisierung und Erklärungen zu den typischen Folgen. Damit gewinnen sie Kompetenzen, wie sie resultierende Verhaltensweisen und mögliche Auswirkungen auf den Alltag der Menschen besser einordnen und verstehen können. So können sie eine traumasensible Haltung entwickeln, ohne sich deswegen als psychotherapeutische Behandler zu fühlen. Es geht keinesfalls darum, alle Berufsgruppen in Psychodiagnostik fortzubilden.

Fortbildungen

Ziel möglicher Fortbildungen sollte es sein, die Sensibilität zu erhöhen, Verhaltensweisen möglichen seelischen Verletzungen

zuordnen und als biographisch erworben erkennen zu können, ohne ein vorschnelles Urteil darüber zu fällen. Es geht immer um den offenen Blick auf und das offene Ohr für die Betroffenen. Die Fortbildungsteilnehmenden sollten zudem in die Lage versetzt werden, Signale zu erkennen und die Eltern mit Blick auf ihr Kind oder in Hinblick auf ihr eigenes Leid ansprechen und unter Umständen die Aufnahme einer therapeutischen Behandlung anregen zu können. Ein möglicherweise unterschiedliches Verständnis von Krankheit und Heilung muss dabei für eine gemeinsame Verständigung thematisiert und einander erläutert werden.

Zu vermittelnde Inhalte sollten daher Informationen zum Trauma-Geschehen (wie nachfolgend beschrieben) und typische Symptome der Traumafolgestörungen (Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)) erhalten. Eine Einordnung neben leichtere Formen von Beeinträchtigungen, wie ‚akute Belastungsreaktionen‘ oder ‚Anpassungsstörungen‘ sollte erfolgen, da nicht jede auffällige Verhaltensweise dem Vollbild einer PTBS-Traumatisierung entspricht.

Charakteristika eines traumatisierenden Prozesses sind:

- Ein Erlebnis von außerordentlicher Schwere, das weder durch Flucht noch durch Gegenwehr abgewendet werden konnte und das die persönlichen Bewältigungsmechanismen auf Ebene der Handlungsfähigkeit, der Gedanken und der emotionalen Verarbeitung zum Zusammenbruch bringt.
- Die Erfahrung einer solchen Lage von Hilflosigkeit und Ausgeliefertsein, gepaart mit Angst oder Demütigung, durch Gewalt, Bedrohung, körperlichen Schmerz, führt zum fundamentalen Erleben, die Selbstbestimmung, Handlungsfähigkeit und damit auch den Selbstwert einzubüßen. Die fehlende Kontrolle über die eigene Befindlichkeit und Situation ist zentrales Bestimmungsstück dieser Erfahrung. Es kommt zur dauerhaften Erschütterung des Selbst- und Weltverständnisses.
- Bei umweltbedingten Erlebnissen wie einem Erdbeben mit bedrohlichem Ausmaß wird eventuell das Gefühl der Sicherheit und der Geborgenheit in der Welt erschüttert. Bei Kriegshandlungen und politischer Verfolgung, Folter, Vergewaltigung und weiteren von Menschen verübten Grausamkeiten wird der Glaube an die soziale Gerechtigkeit, eine fürsorgliche Mitmenschlichkeit sowie das Urvertrauen in Beziehungen zwischen Menschen überhaupt erschüttert. Die Rate der Traumatisierungen bei diesen sogenannten ‚man-made-disasters‘ liegt deutlich höher als die der durch Naturkatastrophen und Unfälle ausgelösten.

- Nicht allein die unmittelbare persönliche Betroffenheit von Gewalt und bössartiger Fremdbestimmung ist seelisch verletzend. Schwerwiegend ist insbesondere für Kinder häufig die Erfahrung, mit ansehen zu müssen, wie ihre Angehörigen bedroht, gequält oder getötet wurden. So belastet zum Beispiel das ohnmächtige Miterleben von Ertrinkungstoden auf der Flucht über das Mittelmeer viele Geflüchtete – Erwachsene wie Minderjährige gleichermaßen.
- Die Traumatisierung ist daher sowohl „eine normale Reaktion auf etwas Ungeheuerliches“ und wegen der vielen einschränkenden und leidvollen Folgen zugleich eine Erkrankung – die psychotherapeutischer Behandlung bedarf.
- Ein charakteristisches Symptom der Traumafolgestörungen sind Flashbacks. Dieser Begriff bezeichnet das plötzliche nicht kontrollierbare filmartige Wiedererleben der traumatisierenden Situation. Die Überflutung mit den Erinnerungen und den dazugehörigen Emotionen wird als absolut gegenwärtig und als ebenso bedrohlich wie der ursprüngliche Auslöser erlebt. Diese Wirkung des Traumas ist spezifisch, sie verlässt die zeitliche Logik – sie kann jeden Moment wieder neu im Erleben entstehen. Die Betroffenen können daher keinen normalen Abstand wie sonst zu einem vergangenen Ereignis finden und erleben dies als massives Ausgeliefertsein und meist sehr zermürend.
- Verhaltensweisen, die als unruhig, schreckhaft, geängstigt oder aggressiv zu beschreiben sind, werden dadurch hervorgerufen, ebenso gehäufte psychosomatische Beschwerden und Symptome des Rückzugs sowie Dissoziation, eine zögerliche Reaktionsbereitschaft oder eine verlangsamte oder fehlende Kommunikation. Die Kinder und Jugendlichen zeigen typischerweise häufig regressive Verhaltensweisen oder – im Gegenteil – früh gereiftes, besonders erwachsen wirkendes Leistungsverhalten.

Umsetzung des Wissens in traumasensible Haltung und traumapädagogische Konzepte

Ziel dieses erweiterten Verständnisses der psychischen Mechanismen bei Traumatisierung und ihren Spätfolgen ist seine Berücksichtigung in der täglichen Arbeit, um weitere Schäden für die geflüchteten Kinder und Jugendlichen zu vermeiden (Retraumatisierung, Chronifizierung) und bewusst möglichst viele stabilisierende Rahmenbedingungen zu schaffen, um ihre gesunden Anteile zu stärken:

Es geht um das Wiedergewinnen von Vertrauen in die Menschen und die kontinuierliche Erfahrung von wohlwollenden, zugewandten, respektvollen Beziehungen. Die Belastbarkeit von

Helfern, auch mit heftigen Reaktionen umgehen zu können, trotzdem kontinuierlich im Kontakt zu bleiben und Hoffnung zu vermitteln, ist dabei entscheidend. Die Haltung muss vor allem ressourcenorientiert und -stärkend ausgerichtet sein.

Gleichzeitig ist wegen der besonderen Verletzlichkeit und dem daher bestehenden Risiko, erneut von unvorhersehbaren Ereignissen überwältigt zu werden, besonders auf Transparenz im Umgang mit den Betroffenen zu achten. Es braucht die Selbstreflexion, jede Übergriffigkeit zu vermeiden und Sicherheit zu vermitteln. Gleichförmigkeit der Abläufe, möglichst viel Verlässlichkeit und Erwartbarkeit sollte das Setting zum Beispiel im Deutschunterricht, in der Kita oder in der Wohngruppe bestimmen. Auch in der Schule sollten sichere Räume in diesem Sinne entstehen.

Die ausführliche Schilderung des Kontrollverlustes in der Einleitung soll daher klarmachen, wie wichtig die Beteiligung der Geflüchteten und ihre Einflussnahme auf die Situation bei allen Anliegen der Professionellen sind. Eine traumasensible Haltung umfasst die Förderung von Partizipation und Selbstbestimmung. Bevormundung und Fremdsteuerung sind Gift. Es geht um die Bekräftigung der eigenen Handlungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen in einem leistbaren Rahmen, um das Erleben wieder herzustellen, dass sie über die Macht verfügen, etwas bewirken und die eigene Umgebung hinreichend kontrollieren zu können.

Nur in begrenztem Umfang ist es dabei machbar, sogenannte Trigger zu vermeiden. Dies bezeichnet Auslöser für ein traumatisches Wiedererleben. Es kann nützlich sein, den größten Belastungen auszuweichen und möglichst grelles Licht, schrille Geräusche und Gewaltszenen zu vermeiden. Noch wichtiger ist es jedoch, darauf vorbereitet zu sein, was diese bei den Kindern oder Jugendlichen bewirken und ihre Schreckreaktion einordnen zu können, wenn zum Beispiel eine Polizeisirene ertönt, was nicht vermeidbar ist. Es geht dann darum, gemeinsam zu erarbeiten, welche Strategien zur Beruhigung individuell wirksam sind. Viele Betroffene neigen auch von sich aus dazu, Situationen, Gedanken und Gespräche, die sie an die traumatisierenden Erlebnisse erinnern würden, zu vermeiden.

Als Gegenmittel gegen die Zeitlosigkeit des traumatischen Wiedererlebens und der Empfindung, sich schlecht in Zeit und Raum orientieren zu können, ist es hilfreich, möglichst viele Angebote zu körperlicher Bewegung und angenehmer Selbstwahrnehmung zu machen. Dies kann auch durch Malen oder Spielen eines Instruments erreicht werden. Die konkrete Erfahrung von Körperempfindungen stärkt die Selbstverge-

wisserung und das Gefühl, sich in einer sicheren Gegenwart zu befinden. Für weitere Anregungen sei der Dokumentarfilm „Ruhe auf der Flucht“³⁵ aus dem Jahr 2015 empfohlen.

Betroffen von den traumatisierten Eltern

In der Nachfluchtphase können Kinder und Jugendliche hier in Deutschland auch unter dem Trauma der Eltern leiden. Diese weitere Belastung der Kinder ist nicht zu unterschätzen, da traumatisierte Eltern zwangsläufig in ihrer sozialen Kompetenz und Erziehungsfähigkeit eingeschränkt sind. Sie sind im chronischen Zustand der ängstlichen Erregung schneller von fremden oder unsicheren Situationen irritiert und reagieren vermehrt unbeherrscht und teils aggressiv. Oder sie sind unter der Belastung der Flashbacks in einem Zustand der Lähmung, des reflexartigen Abstumpfens, so dass sie auf die Signale und normalen Kontaktbedürfnisse ihres Kindes nicht angemessen reagieren können. Sie verlieren damit einen Teil der Beschützerrolle für ihre Kinder und es kommt nicht selten zur Rollenkehr zwischen Behüteten und Behütenden.

Insbesondere die Bedingungen der Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften mit ihrer Reduzierung der individuellen Menschen auf eine Menschenmenge, mit Entmündigung und der Verpflichtung zur Passivität im Alltag (einkaufen, Essen kochen, Geld verdienen ist ihnen untersagt) belastet die Gesundheit der Erwachsenen massiv. Die Ungewissheit des Ausgangs der Asylanträge fördert das Erleben ständigen Ausgeliefertsein und die Angst um die Zukunft.

Betroffenheit der Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten

Traumatisierungen wirken in die Arbeitsgebiete hinein und erzeugen erhebliche Belastungen auch für die dort Tätigen. Die tägliche Beschäftigung mit den schweren Schicksalen der zu betreuenden Menschen trägt das Risiko der indirekten Traumatisierung in sich. Dem sollte mit Maßnahmen der Psychohygiene, wie Aufklärung und Psychoedukation, regelmäßig genügend gedanklichem und zeitlichem Abstand und Supervision rechtzeitig vorgebeugt werden.

Zum Weiterlesen und Weiterschauen:

Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement, Hanne Shah: „Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge in Schulen,

Kindergärten und Freizeiteinrichtungen.“ 2015, <http://www.ztk-koeln.de/info-broschueren/broschuere-fluechtlingskinder-und-jugendliche-fluechtlinge-in-schulen-kindergaerten-und-freizeiteinrichtungen/>

Präventionsnetzwerk Ortenaukreis: „Handreichung: Stärkung von Kita-Teams in der Begegnung mit Kindern und Familien mit Fluchterfahrung.“ <http://www.pno-ortenau.de/PNO/Aktuelles/Handreichung-St%C3%A4rkung-von-Kita-Teams-in-der-Begegnung-mit-Kindern-und-Familien-mit-Fluchterfahrung-.php?object=tx|2565.14.1&MODID=7&FID=2565.626.1&navID=2565.38&La=1> (Auch für Grundschulen geeignet; Kostenlos bestellbar: pno@ortenaukreis.de)

Stein, Susanne: Traumabilderbuch. „Das Kind und seine Befreiung vom Schatten der großen, großen Angst“ <http://www.susannestein.de/VIA-online/traumabilderbuch.html> man kann das Buch in deutsch, englisch, französisch, arabisch, farsi, spanisch und niederländisch kostenfrei herunterladen.

Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V. (NTFN): „Hilfe für Kinder und Jugendliche bei seelischen Problemen“, Flyer auf deutsch, englisch, französisch, arabisch und persisch: <https://www.ntfn.de/infomaterial/ntfn-flyer-4/Hannover>

BundesPsychotherapeutenKammer: „BPtK- Standpunkt: Psychische Erkrankungen bei Flüchtlingen“ September 2015, http://www.bptk.de/uploads/media/20150916_BPtK-Standpunkt_psychische_Erkrankungen_bei_Fluechtlingen.pdf

BundesPsychotherapeutenKammer: „Ratgeber für Flüchtlingseltern. Wie helfe ich meinem traumatisierten Kind?“ April 2016, in deutsch, englisch, arabisch. http://www.bptk.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/BPtK_Infomaterial/Ratgeber_FI%C3%BCchtlingeltern/20160408_BPtK_Ratgeber-Fluechtlingseltern_deutsch.pdf

BundesPsychotherapeutenKammer: „Ratgeber für Flüchtlingshelfer. Wie kann ich traumatisierten Flüchtlingen helfen?“ Mai 2016 http://www.bptk.de/uploads/media/20160513_BPtK_Ratgeber-Fluechtlingshelfer_2016_deutsch.pdf

Die Deutsche Gesellschaft für Psychotraumatologie gemeinsam mit der Elfriede-Dietrich-Stiftung: 3 Filme zu Traumafolgestörungen – 1 Film für Betroffene und

35 Eschenbroich, Donata und Schweitzer, Otto: Ruhe auf der Flucht. Begegnungen mit Flüchtlingskindern (Film), Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 2015.

ihre Angehörigen; – 1 Film für potenzielle Unterstützer; 1 Film für die Öffentlichkeit. kostenloser Download unter: <http://www.e-dietrich-stiftung.de/das-filmprojekt.html>

„Kerbe“ – Forum für soziale Psychiatrie Heft 2/ 2017 35. Jahrgang: Themenschwerpunkt “Flucht und Migration“, ISSN 07245165 Einzelheft 8,- €, http://www.kerbe.info/wp-content/uploads/2017/04/Kerbe_2_17_Leseprobe.pdf

2.10. Migration, Kultur und Religion – Herausforderungen für eine Diakonie der Vielfalt

2.10.1. Interkulturelle Öffnung und Orientierung als Prozess

Die Erkenntnis, ein Einwanderungsland zu sein, hat sich in Deutschland in den letzten 50 Jahren sehr langsam entwickelt. Die Diakonie wirbt zum Beispiel mit ihrer Handreichung „Interkulturelle Öffnung in den Arbeitsfeldern der Diakonie“ (Diakonie Texte 13.2008) für die notwendige interkulturelle Öffnung diakonischer Dienste und Einrichtungen als Prozess in der gesamten Diakonie.

„Soziale Arbeit heute ist interkulturell oder sie ist nicht professionell. Das ist rechtlich geboten, fordert doch beispielsweise Art. 9 Ziffer 2 SGB VIII die Berücksichtigung der kulturellen Unterschiede junger Menschen. Das entspricht den Herausforderungen einer multikulturellen Gesellschaft in einer globalisierten Welt, die geprägt ist von Vielfalt und Verschiedenheit. Interkulturelle Kompetenz als neue Schlüsselqualifikation ist Voraussetzung dafür, Befähigung und Beteiligung als aktuelle Leitvorstellungen Sozialer Arbeit auch gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund umzusetzen. Interkulturelle Orientierung und Öffnung werden damit zu Qualitätskriterien Sozialer Arbeit und ihrer Institutionen.“ So forderte Hubertus Schröer 2007 ein neues Paradigma für die Soziale Arbeit.

Der interkulturellen Öffnung ist die interkulturelle Orientierung vorangestellt. Erst bedarf es einer Haltung – dann der Umsetzung in der konkreten Arbeit. Jede Fachkraft muss diese Haltung für sich selbst erarbeiten. Interkulturelle Öffnung umfasst schließlich die handelnde Umsetzung, die Strategien und Prozesse dieser Haltung. Das Diakonische Werk Württemberg

definiert interkulturelle Orientierung als „eine Haltung, die sich in Strategien gegen Ausgrenzung und Diskriminierung konkretisiert. Der Ansatz der interkulturellen Orientierung versteht Integration als wechselseitigen Prozess zwischen Einheimischen und Zugewanderten. Es geht nicht um Anpassung, sondern um Anerkennung von Vielfalt in einem Prozess der Inklusion, der Teilhabe ermöglicht. Der Umgang mit Verschiedenheit gelingt in einer Haltung, wo Menschen einander mit Interesse, offen und respektvoll begegnen.“³⁶

Die Begegnung mit Geflüchteten aus verschiedenen Herkunftsländern stellt die Wahrnehmungsfähigkeit aller Beteiligten vor erhebliche neue Herausforderungen. Das eigene Befremdetsein durch ungewohntes Verhalten oder Aussehen wird gern mit eifertiger Willkommensgeste übertüncht. Wenn von einer kulturellen Prägung die Rede ist, die Geflüchtete aus ihrem Herkunftsland mitbringen, wird auf einen vermeintlich einheitlichen national-kulturellen Rahmen Bezug genommen. Die Fragen nach dem Händeschütteln, dem Blickkontakt und dem Kopftuch sind so dominant im gesellschaftlichen Diskurs, dass sie andere Aspekte wie Bildungsstand, Herkunftsmilieu, Freizeit- und Jugendkultur sowie Strategien einer Überlebenskultur weit in den Hintergrund rücken. Die Frage nach der eigenen Verortung im Sinne von reflexiver Interkulturalität ist immer wieder zentral und erfordert eine häufig wiederkehrende aktive Anstrengung.

Gleichzeitig gilt immer noch, dass interkulturelle Öffnung zu Widerständen führen kann. Interkulturelle Öffnungsprozesse fördern unter anderem Multiperspektivität und decken Machtasymmetrien auf. Daher ist es nicht erstaunlich, dass gesellschaftliche Öffnungsprozesse von Abwehrhaltungen begleitet werden können und dass Willkommenskultur in Frage gestellt wird. In dieser Gemengelage befinden sich die Fachkräfte der Sozialen Arbeit, auch in der Diakonie. Auch sie sind gefordert, nicht die Augen davor zu verschließen, dass sie als Mitarbeitende in den Einrichtungen und Diensten eines Wohlfahrtsverbandes selbst Teil des Machtgefüges sind. Sie können Verantwortung übernehmen, indem sie sich aktiv gegen kulturalisierende Ausgrenzung wenden und für die Wertschätzung kultureller, ethnischer und religiöser Vielfalt eintreten.

2.10.2. Anforderungen an Fachkräfte

Interkulturelle Kompetenz und eine kultursensible Haltung gewinnen für die Sicherstellung kultursensibler Versorgung

³⁶ DW Württemberg: Interkulturelle Orientierung als diakonische Qualität, Stuttgart 2010

zunehmend an Bedeutung. Gleichzeitig sind damit komplexe Anforderungen verbunden, von denen sich Fachkräfte überfordert und hilflos fühlen können. Damit entsteht ein Fortbildungsbedarf, dessen Deckung von großer Bedeutung ist, damit Mitarbeitende in den alltäglichen Herausforderungen ihren Bedürfnissen entsprechend unterstützt werden. Neue Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe müssen diese Empfindungen aufgreifen und sie zur Entwicklung von Lösungsansätzen befähigen, um der Entwicklung neuer Vorurteile durch zu einfache Antworten auf drängende Fragen entgegenwirken zu können.

Längst nicht alle Einrichtungen haben sich in den vergangenen Jahren als lernende Organisationen begriffen und langfristige Lern- und Erfahrungsprozesse angestoßen. Im Kontext des steigenden Qualifizierungsbedarfes sind deshalb grundsätzliche Überlegungen notwendig: Welche Kollegin braucht welche Schulung oder Fortbildung, wo sind Handlungsänderungen notwendig und wo muss in Supervision, Teamfortbildung oder Leitungsqualifikation investiert werden?

Das Herzstück der selbstreflexiven Interkulturalität ist die Auseinandersetzung mit den eigenen Überzeugungen. Für diakonische Einrichtungen spielt dabei die Auseinandersetzung mit dem christlichen Kern ihrer Arbeit und die Vergewisserung ihres diakonischen Profils eine wichtige Rolle. Die besondere Schutzbedürftigkeit von völkerrechtlich als vulnabel definierten Menschengruppen anzuerkennen muss in entsprechendes Handeln im professionellen Alltag übertragen werden. Klarheit über mögliche eigene Tendenzen zu Homophobie, Rassismus und Diskriminierung von Frauen sowie von Minderheiten im eigenen Denken und Handeln ist notwendige Voraussetzung für ein professionelles Bewusstsein für Antidiskriminierung und Emanzipation im Kontext Sozialer Arbeit.

Ein wichtiger Aspekt ist, die Haltung zur zu leistenden Hilfe zu hinterfragen. Dies gilt auch bei Unterstützungsleistungen von Ehrenamtlichen ohne professionelle Distanz. Teilhabe im Sinne von „Teilgabe“ bedeutet, dem Anderen zu ermöglichen, sich gleichwertig einzubringen. Wert und Verwirklichung von Partizipation werden allzu oft durch eine paternalistische Grundhaltung entwertet, die erkannt und professionell abgewendet werden muss.

Anbieter von interkulturellen Trainings sollten der Nachfrage nach schnellen Rezepten widerstehen, indem sie keine simplen Wissensseinheiten vermitteln, sondern unter anderem rassistiskritische Aspekte einbeziehen. Eine weitere Gefahr

besteht in der Kulturalisierung von sozialen Problemen. Phänomene in Unterkünften, die mit Gruppenprozessen, Dichtestress und unklarer Zukunftsperspektive zu tun haben, sollten nicht leichtfertig auf der Folie des kulturellen Hintergrundes interpretiert werden. Kenntnisse über gesellschaftliche Strukturen und Machtverhältnisse in Krisengebieten und Diktaturen sind unerlässlich. Als methodischer Zugang für die Entwicklung von interkultureller und interreligiöser Kompetenz sind Begegnungsformate, in denen die Mitarbeitenden sprachfähig werden, zielführend.

Die Globalisierung von Klima-, Friedens- und Gerechtigkeitskrisen ist in Gestalt von fliehenden Menschen in der Sozialen Arbeit angekommen. Um die damit verbundene Komplexität zu begreifen und einordnen zu können, ist ein politisches und geschichtliches Grundwissen unverzichtbar. Wissen um Ursachen und Hintergründe von Migration, Kenntnisse der aktuellen Migrations- und Flüchtlingspolitik sowie ausländerrechtlicher Bestimmungen gehören zu den notwendigen Fortbildungsinhalten. Soziale und psychische Folgen von Migration wie die Auswirkungen der posttraumatischen Belastungsstörung sind weitere wichtige Schulungsinhalte.

2.10.3. Glaube als Ressource – Religiöse Sprachfähigkeit fördern

Je mehr die politische Instrumentalisierung von Religion unsere Wahrnehmung behindert, umso schwieriger scheint es, die Frage nach dem Bekenntnis zu einer bestimmten Religion zu stellen. Dabei ist sie für Mitarbeitende der Diakonie eine Frage von erheblichem Interesse – ist doch die Zugehörigkeit zu ihrer Dienstgemeinschaft eng mit der eigenen Religionszugehörigkeit verknüpft. Für viele von ihnen ist der Glaube in der täglichen Arbeit eine wichtige Ressource. Je mehr die Angst vor religiös motivierten Gewalttaten geschürt wird, umso wichtiger ist es, auch die Frage nach Religion, nach Glaubensinhalten und Glaubenserfahrungen nüchtern und interessiert zu stellen. Genauso unvoreingenommen müssen aber auch fundamentalistische Strömungen in verschiedenen Religionen beleuchtet werden.

In einer säkularisierten und sich gleichzeitig immer multikultureller sowie multireligiöser entwickelnden Gesellschaft gilt es, diese Prozesse am Ort des eigenen Handelns mitzugestalten. Voraussetzung hierfür ist es, die Auswirkungen gesellschaftlicher Veränderungen auf die professionellen Anforderungen des eigenen Praxisfeldes wahrzunehmen und sich ihnen als lernende pädagogische Teams zu stellen. Religions- und Kultursensibilität in der Erziehung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen ist ein Qualitätsmaßstab, der Haltungen,

Wissen und Können der Fachkräfte herausfordert. Im Sinne der Ausrichtung ihrer Arbeit an den Ressourcen der jungen Menschen ist auch deren religiöse Identität in den Blick zu nehmen.

Wann immer Menschen in Not geraten, schwinden mit ihren materiellen Lebensgrundlagen auch ihr sozialer Halt, ihre Gewissheiten und ihre Zukunftsperspektiven. Die existenzielle Krise kann dazu führen, dass Menschen ihren Glauben verlieren, an ihm zweifeln – oder aber, dass er sie stärkt und ihnen hilft, Krisen zu überwinden. Besonders für religiös gebundene Jugendliche ist ihr Glaube oft die einzige Kraftquelle, die ihnen nach Brüchen in ihrer Biografie wie einer Flucht, dem Tod einer Bezugsperson oder einer Heimunterbringung geblieben ist. Es ist deshalb sinnvoll, in der Kinder- und Jugendhilfe religiöse und damit verbundene kulturelle Vorstellungen sensibel als einen wichtigen Teil der Lebenswelt einzubeziehen.

Exkurs:

In einem Forschungsprojekt der Stiftung Das Rauhe Haus mit der Akademie der Weltreligionen an der Universität Hamburg wurden Fragen entwickelt, um über den persönlichen Glauben der Jugendlichen als Teil ihrer Lebenswelten ins Gespräch zu kommen. Dabei wurde ein sehr weiter Religionsbegriff in drei Dimensionen zugrunde gelegt: Neben Fragen zur Biografie interessierte, welches Lebensmotto die Jugendlichen ihrem Leben geben, welche Lebensträume sie haben und was der Sinn ihres Lebens sein könnte (Existenzglaube). Gefragt wurde nach Erlebnissen, in denen sie trotz widriger Umstände positive Erfahrungen machten. Auf der Ebene des Transzendenzglaubens wurde nach ihren Glaubens- beziehungsweise Gottesvorstellungen und Erfahrungen der Verbundenheit mit einer höheren Macht gefragt. Auf der Ebene des Konfessionsglaubens interessierte die Bedeutung, die für sie die Zugehörigkeit zu einer Konfession hat.

Begibt man sich in einen sensiblen Dialog zu den Sinnfragen des Lebens, kommt zur Sprache, wie junge Menschen ihre Identität bilden und unerwarteten Ereignissen begegnen. Die Pädagogen brauchen dafür Offenheit und Forschergeist. Jeder Mensch ist anders, jeder glaubt anders. Schon der Dialog an sich ist ganz wesentlich für den Erfolg dieses Ansatzes. Menschen mit ihrer ganzen Lebenswelt wahrzunehmen, also auch mit ihren Glaubensvorstellungen,

schaftt Vertrauen und eine gute Basis für die pädagogische Arbeit insgesamt. Dabei treten die Vorstellungen und Bilder des Pädagogen, wie der Jugendliche sein sollte und sich entwickeln könnte, zugunsten des Interesses zurück, gemeinsam mit dem Jugendlichen nach Entwicklungsmöglichkeiten zu forschen. In diesen Lernprozessen können sie herausfinden, was sie besonders gut können, an wen und was sie glauben, wer an sie glaubt, wen und was sie lieben und wer sie liebt.³⁷

Eine sich an Religions- und Kultursensibilität orientierende Pädagogik bringt Menschen miteinander ins Gespräch über ihren persönlichen Glauben, ihre Sinnfragen und ihre Spiritualität in unterschiedlichsten Alltagszusammenhängen. Kinder und Jugendliche hinterfragen auch die religiöse Verortung der Menschen, mit denen sie in Beziehung sind. Pädagogische Fachkräfte sind gefordert, sich auf solche Gespräche einzulassen und Auskunft zu geben darüber, wie sie ihre Sinnfragen beantworten, ohne dabei die in ihrer Biografie gewachsenen Vorstellungen absolut zu setzen. Damit begleiten sie junge Menschen dabei, hierfür eine Sprache und eigene Antworten zu finden.

Eine von Offenheit geprägte Einstellung und Kommunikation ist die Alternative zu einer sowieso nicht möglichen neutralen Haltung und gleichzeitig die wesentliche Voraussetzung für einen gelingenden Dialog. Mit zunehmender Religions- und Kultursensibilität nehmen pädagogische Fachkräfte wahr, wie sich ihr Blick für die Ressourcen und religiösen Phänomene in alltäglichen Zusammenhängen weitet. Sie nutzen diese vielfältigen Gelegenheiten, um mit den Jugendlichen über ihre Lebensvorstellungen, ihre Sinnfragen und ihre religiöse Verortung ins Gespräch zu kommen. Dabei geht es weder um die Vermittlung religiöser Inhalte noch darum, Mission im Sinne einer einseitigen Ausrichtung auf eine bestimmte Konfession zu betreiben. Vielmehr geht es darum, auf die vielfältigen, in den Biografien der jungen Menschen gewachsenen und verwobenen Glaubensinhalte einzugehen, sie mit ihnen direkt, aber auch unter Kolleginnen im Team zu reflektieren.

Wer konsequent die religiöse Dimension in die lebenswelt- und ressourcenorientierte Arbeit einbezieht, wird auch auf schwierige Fragen treffen. Persönliche Glaubensvorstellungen können ausgrenzend wirken und die Interaktion zwischen den Kindern und Jugendlichen, aber auch zwischen den jungen Menschen und ihren Bezugspersonen im pädagogischen All-

³⁷ Zum Weiterlesen: http://www.rauheshaus.de/fileadmin/user_upload/downloads/Rauheshaus/KJH_RKS-Broschuere.pdf

tag behindern. Nur auf der Grundlage eines so gewachsenen Vertrauensverhältnisses kann das gemeinsame Gespräch gesucht und gefunden werden. Auf diesem Weg können Alternativen entwickelt werden, die einen akzeptierenden Umgang miteinander möglich machen. Geflüchtete Kinder und Jugendlichen sind herausgefordert, in zweierlei Hinsicht sprachfähig zu werden: Einmal im Wortsinn, indem sie Deutsch lernen, zum anderen, indem sie sich auf einen neuen Lebensort einlassen und dessen religiöse und kulturelle Gegebenheiten kennen- und verstehen lernen. Es ist unerlässlich, Muttersprache und Herkunftskultur weiterhin zu pflegen und den Stolz auf diese doppelte „Zweisprachigkeit“ zu fördern. Menschen, die ihre Heimat und teils auch ihre Familien verlassen oder verloren haben, brauchen Ankerpunkte, die ihnen beim Überleben helfen.

2.11. Gewaltschutz für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche gehören grundsätzlich zu den Gruppen, die auf besonderen Schutz vor jeglicher Gewalt, sei es physische, psychische oder sexualisierte Gewalt, angewiesen sind. Für Kinder und Jugendliche, die zusammen mit ihren Familienangehörigen oder alleine als Geflüchtete in Einrichtungen leben, gelten dieses Schutzbedürfnis und ein Recht auf Schutz vor Gewalt ebenso.³⁸ Sie gehören zu den besonders vulnerablen Gruppen und sind insbesondere der Gefahr ausgesetzt, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden. Die Situation erfordert von allen, die als Haupt- oder Ehrenamtliche mit Kindern und Jugendlichen beziehungsweise Familien arbeiten, umfangreiche Kenntnisse sowie eine besondere Sensibilität darüber, welche räumlichen wie personellen Bedingungen zu schaffen und dauerhaft aufrecht zu erhalten sind.

Für alle Bereiche, in denen Flüchtlinge als Schutzbefohlene begleitet werden, müssen Konzepte entwickelt und umgesetzt werden, die diesen Schutz gewährleisten. Dazu gehört zunächst, dass sich die Leitungsebene der Einrichtung dieser Thematik annimmt und eine entsprechende Haltung von Sensibilität und Achtsamkeit entwickelt.

In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, die geflüchtet sind, müssen Mindeststandards insbesondere

zum Schutz vor sexueller Gewalt gelten: Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses muss für alle Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen gelten, auch wenn dies bei der Beschäftigung von Geflüchteten und anderen Interessierten nicht-deutscher Herkunft zu erheblichen Hindernissen bei der Umsetzung führen kann. Insbesondere müssen klare Verhaltensregeln zum Umgang miteinander in allen Flüchtlings-einrichtungen verbindlich festgelegt, vertreten und in allen relevanten Sprachen bekannt gemacht werden. Notwendig sind darüber hinaus ebenso interne wie externe Ansprechpersonen und Beschwerdemöglichkeiten bei Vermutung und Verdacht auf einen Fall von sexuellem Missbrauch, körperlicher Misshandlung, psychischer Ausbeutung oder Vernachlässigung. Außerdem muss es räumliche Mindeststandards wie abschließbare Toiletten, geschlechtergetrennte Duschbereiche und persönliche Rückzugsmöglichkeiten geben. Auch durch Fachkräfte betreute sichere Spiel- und Freizeitebereiche für Kinder und Jugendliche – damit Fachkräfte gegebenenfalls Signale erkennen und Hilfen ermöglichen können – stellen wichtige Rahmenbedingungen dar.

Alle hauptberuflich und ehrenamtlich Tätigen sollen motiviert werden, diese Haltung von Sensibilität und Achtsamkeit mitzutragen und sich aktiv an der (Weiter-)Entwicklung eines Schutzkonzeptes für die Einrichtung zu beteiligen. Den Mitarbeitenden müssen dafür durch Fortbildungen Kenntnisse zu Schutzkonzepten und ihren Bestandteilen vermittelt werden. Das Ziel ist stets, die Kinder und Jugendlichen keiner (weiteren) Gefahr auszusetzen.

Zu der Entwicklung eines Schutzkonzeptes gehört zunächst eine Risikoanalyse der entsprechenden Einrichtung. Dadurch kann herausgefunden werden, wo mögliche „verletzliche“ Stellen einer Institution liegen – sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder bei Einstellungsverfahren. Die Risikoanalyse verfolgt systematisch die Frage, welche Bedingungen vor Ort Täter und Täterinnen nutzen könnten, um sexuelle Gewalt vorzubereiten und zu verüben. Die Ergebnisse dieser Analyse zeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Kinderschutzes erforderlich sind.

Einen weiteren entscheidenden Baustein eines zu entwickelnden Schutzkonzeptes bildet der Verhaltenskodex: Alle

³⁸ Unter dem Dach der Bundesinitiative „Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften“ haben das BMFSFJ und UNICEF gemeinsam mit einem Netzwerk von Partnern „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“ erarbeitet. Juli 2016: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=226884.html> neueste Auflage 2017.

Mitarbeitenden erarbeiten sich damit einen Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen. Es werden Regelungen für Situationen ausformuliert, die für sexuelle Gewalt leicht ausgenutzt werden können. Die Regeln und Verbote zielen auf den Schutz vor sexuellem Missbrauch und zugleich auf den Schutz der Mitarbeitenden vor falschem Verdacht. Dieser Schutz wird mit einer Selbstverpflichtungserklärung realisiert und verankert, indem sich alle Mitarbeitenden durch Unterschrift zur Einhaltung verschiedenster Verhaltensregeln verpflichten, die der Einhaltung von Kinderrechten und Kinderschutz dienen. Der Verhaltenskodex kann auch als Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag gestaltet werden, um ein Höchstmaß an Verbindlichkeit herzustellen.³⁹

Ein Schutzkonzept, das immer wieder bezüglich seiner Wirksamkeit überprüft und weiterentwickelt wird, bietet nicht nur den Schutzbefohlenen, sondern auch allen, die mit ihnen beruflich und ehrenamtlich zu tun haben, eine klare Orientierung und somit Sicherheit.

Zum Weiterlesen:

Auf Grenzen achten – sicheren Ort geben. Eine Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt: http://www.diakonie.de/media/2014-09-08_Broschuere_Auf_Grenzen_achten.pdf

Handbuch Schutzkonzepte: https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Publikationen/UBSKM_Handbuch_Schutzkonzepte.pdf

So können Schutzkonzepte in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen gelingen!: https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Hintergrundmaterialien/1.Teilbericht__Monitoring_in_Einrichtungen_zu_Schutzkonzepten.pdf

Rabe, Heike: Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften. Policypaper, Deutsches Institut für Menschenrechte Berlin 2015 http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_32_Effektiver_Schutz_vor_geschlechtsspezifischer_Gewalt.pdf

App „RefuShe“ für geflüchtete Frauen zur Information über ihre grundlegenden Rechte in Deutschland sowie über Hilfe-

möglichkeiten bei Gewalt: <https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/ministerin-steffens-bundesweit-einzigartige-app-refushe-unterstuetzt-integration>

2.12. Engagement und Ehrenamt – Chancen, Grenzen und notwendige Kooperationen

Neben der Vermittlung von Kenntnissen der deutschen Sprache und der Entwicklung einer beruflichen Perspektive sind es soziale Beziehungen und der Kontakt zur Aufnahmegesellschaft, die für die notwendige Teilhabe hohe Bedeutung haben. Sie beginnt erst dann richtig, wenn der Einzelne in nachbarschaftliche, zivilgesellschaftliche Beziehungen einbezogen wird und sich damit als ein Teil der Gemeinschaft fühlen kann. Fehlt diese Verbundenheit in und die Anerkennung durch die aufnehmende Gesellschaft, besteht die Gefahr der Isolation und der Desintegration – und dies ganz besonders bei Kindern und Jugendlichen.

Das soziale Engagement von Ehrenamtlichen und von Freiwilligen ist eine entscheidende Säule, wenn nicht das eigentliche Rückgrat der sozialen, nachbarschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Integration von neu nach Deutschland zugewanderten, aber auch für die schon länger hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund. Dabei hat dieses Freiwillige Engagement lange Tradition und kann auf vielfältige Erfahrungswerte zurückgreifen. In der Flüchtlings- und Migrationsarbeit gibt es eine hohe Sensibilität bezüglich der Abgrenzung zum professionellen Handeln, einer möglichen Überforderung der Engagierten, ihrer notwendigen Qualifizierung und der strukturellen Einordnung des Engagements im Verhältnis zu staatlich zu fördernden Aufgaben.

Freiwilliges Engagement ist bunt und vielfältig. Von einzelnen Kontakten über spontane Initiativen, über regelmäßige Gruppen und Vereine, als strukturierte Formen des Ehrenamtes bis hin zu gesetzlich geregelten Freiwilligendiensten gibt es alle vorstellbaren Formen und Aktivitäten – auch in der Arbeit mit (jungen) Flüchtlingen. Es wird dabei zwischen Ehrenamt und Freiwilligendienst unterschieden.

2.12.1. Ehrenamt

Das freiwillige Engagement für die Integration der Geflüchteten in die Gesellschaft und vor Ort in den Kommunen ist stark

³⁹ <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/#Verhaltenskodex>

und wichtig. Die vielerorts spontan entstandenen Initiativen strukturieren sich zunehmend professioneller. Die Koordination zwischen den Initiativen und der Verwaltung sowie anderen Akteuren funktioniert dabei entweder nach dem Modell der Initiativen-Koordination, dem Modell der Netzwerk-Koordination oder dem Modell der zentralen Koordination durch eine hauptamtliche Unterstützung – so die Ergebnisse der Studie „Koordinationsmodelle und Herausforderungen ehrenamtlicher Flüchtlingshilfe in den Kommunen“ des Berliner Instituts im Auftrag der Bertelsmann Stiftung⁴⁰. In der Studie werden zudem Empfehlungen für die Koordination in der Flüchtlingshilfe formuliert: Demnach gilt es beispielsweise, die Koordination zu stärken, gemeinsame Regeln dafür festzulegen und Partizipation zu ermöglichen.

2.12.2. Freiwilligendienste (FSJ, FÖJ, BFD)

Mit einem Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug unterstützt die Bundesregierung das Freiwillige Engagement in der Flüchtlingshilfe. Insgesamt stellt der Bund im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) hiermit neben den schon bestehenden 35.000 BFD-Plätzen des Regelformats bis zu 10.000 neue Bundesfreiwilligendienstplätze mit Flüchtlingsbezug zur Verfügung. Das Sonderprogramm „BFD mit Flüchtlingsbezug“ ist durch eine Änderung des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (§ 18 BFDG) ermöglicht worden und bis zum 31. Dezember 2018 befristet. Die zusätzlichen BFD-Plätze mit Flüchtlingsbezug stehen außer deutschen Freiwilligen auch Asylberechtigten sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerbern offen, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Diese können beispielsweise ihre ersten Erfahrungen in Deutschland an Neuankömmlinge weitergeben. Bei einem BFD-Einsatz von Flüchtlingen sind bei Bedarf Intensivsprachkurse von vier Wochen zu Dienstbeginn vorgesehen. Einsatzbegleitende Maßnahmen zur Erlangung beziehungsweise Verbesserung deutscher Sprachkenntnisse sind ebenfalls möglich. Aufgrund der oft herausfordernden Umstände eines Freiwilligendienstes mit Flüchtlingsbezug besteht die Möglichkeit für einen Einsatz in Teilzeit auch für Freiwillige über 18 und unter 27 Jahren. Hintergrund: Für Freiwillige über 27 Jahren gibt es im Regel-BFD bereits die Möglichkeit, einen BFD in Teilzeit mit mehr als 20 Wochenstunden zu absolvieren, für Jüngere jedoch nicht. Minderjährige dürfen generell nicht als Freiwillige im BFD mit Flüchtlingsbezug eingesetzt werden.

Ob der BFD mit Flüchtlingsbezug ein Erfolgsmodell wird, hängt von vielen Faktoren ab. Wenn er mehrheitlich als „Lückenschluss“ der Kommunen für die oft fehlenden hauptamtlichen Unterstützungsstrukturen herangezogen wird und die sorgsame Entwicklung und Begleitung der Unterstützungsstrukturen nicht gewährleistet ist, wird es zu Einbußen kommen. Wenn es bei dem auf Ende 2018 befristeten Sonderprogramm bleibt, wird es kaum gelingen, den qualitativen Ansprüchen, die im Verbund der Träger der Evangelischen Freiwilligendienste vertreten werden, zu genügen.

Freiwillige können sich beispielsweise in den folgenden Bereichen engagieren:

Durchführung von Gruppenangeboten

- Sport- und Bewegungsangebote
- Musikgruppen, Tanz- oder Theaterangebote, bildende Kunst
- Mutter-Kind-Gruppen, Jugendgruppen
- PC- und Videokurse, Handyberatung, Film- und Fotoarbeiten
- Bewerbungstraining
- Stadtführungen für Neuzuwanderer/Innen, Ausflüge
- Nachhilfe, schul- und ausbildungsbezogene Gruppenangebote
- Öffentlichkeitsarbeit (Organisation von Ausstellungen, Vorbereitung und Durchführung von Festen, Veranstaltungen und Begegnungen, Newsletter)

Unterstützung Einzelner

- Patenschaften, Begleitung und Betreuung von Neuzugewanderten
- Hausaufgabenhilfe
- Arzt- und Behördenbegleitung

⁴⁰ Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Koordinationsmodelle und Herausforderungen ehrenamtlicher Flüchtlingshilfe in den Kommunen; Qualitative Studie des Berliner Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung/1. Auflage 2016.

Zum Weiterlesen:

Sonderausgabe 2/2016 des Magazins „engagement macht stark“ des Bundesnetzwerkes Bürgerschaftliches Engagement (BBE). Im Magazin sind weitergehende ausführliche Auseinandersetzungen mit dem Thema Integration und Engagement nachzulesen. Hier wird neben umfangreichen Projektbeschreibungen in zahlreichen Beiträgen über das Engagement von Migrantenorganisationen in der Integrationsförderung, die Bedeutung von Ehrenamt für die Integration von Geflüchteten und Migranten, die Kooperation von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Flüchtlingshilfe, über die Ehrenamtlichkeit in der Integrationspraxis der Kirchen und auch über das Thema „Gesellschaftliche Teilhabe: Geflüchtete unterstützen Geflüchtete – Freiwilligendienste der Diakonie“ berichtet.

Graf, Michael: „Bedenke, dass du ein Mensch bist“ – Ein supervisorischer Beitrag zu Fürsorge und Selbstsorge in der freiwilligen und ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe der Diakonie Pfalz
Text: <http://syscoach.org/wp-content/uploads/2015/12/bedenke.pdf>

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe in Kooperation mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche: Unter dem Schatten deiner Flügel. Wegweiser für die ehrenamtliche Arbeit mit Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen, Mönchengladbach 2015
<http://www.neue-nachbarn-paderborn.de/medium/Diakonie-Ehrenamt-Fluechtlinge-DW-RWL.pdf?m=1268>

Deutsches Institut für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen e. V.: Web-Dossier Sprachbegleitung einfach machen! Werkzeugkoffer für Ehrenamtliche, der die Begegnung mit den Lernenden menschlich befriedigend, pädagogisch durchdacht und sprachlich ergiebig gestalten soll
https://wb-web.de/dossiers/sprachbegleitung-einfach-machen.html?et_rp=1

Interaktive Themenlandkarte mit Empfehlungen zu Materialien, Konzepten und Projekten für Erwachsenenbildung
<https://wb-web.de/dossiers/sprachbegleitung-einfach-machen/themenlandkarte.html>.

3. In den Praxisfeldern – Anforderungen, konzeptionelle Ansätze und Praxisbeispiele

Die Arbeit mit Geflüchteten ist für die Kinder- und Jugendhilfe und für die gesamte deutsche Sozialwirtschaft keine neue Aufgabe. Viele diakonische Träger von Einrichtungen und Diensten der Sozialen Arbeit widmen sich bereits seit vielen Jahren dieser Arbeit und haben eine hohe Expertise entwickelt. Im Zuge der Ereignisse in Syrien und anderen Krisenregionen dieser Welt ist für Deutschland lediglich neu, dass Kinder, Jugendliche und ihre Familien mit Fluchterfahrungen nun in allen Regionen anzutreffen sind und entsprechend ihrer jeweiligen Situation bedarfsgerechte Angebote benötigen. Das bedeutet, dass bereits erworbene Expertise möglichst gut weitergegeben werden muss und dass überhaupt Expertise erworben werden muss. Um Angebote passgenau (weiter) zu entwickeln, ist es notwendig, unter den Geflüchteten die ganz unterschiedlichen Zielgruppen und ihre Bedarfe im Blick zu haben, da es sich keinesfalls um eine homogene Gruppe handelt. Relevant für die Passgenauigkeit von Angeboten für junge Menschen ist nicht nur die Tatsache der Fluchterfahrung. Vor allem die Umstände der Flucht, die Verhältnisse in den Herkunftsländern und die Bedingungen in ihren Herkunftsfamilien, ihr Bildungshintergrund, auch ihr Geschlecht, ihre sexuelle Orientierung und nicht zuletzt die Frage, ob sie allein oder mit Familienangehörigen eingereist sind, haben großen Einfluss auf die individuellen Bedarfe.

Der Lagebericht von UNICEF 2016 zur Situation von Flüchtlingskindern in Deutschland⁴¹ definiert besondere Herausforderungen, die für die Angebotsgestaltung diakonischer Einrichtungen und Dienste Berücksichtigung finden sollten: Im Allgemeinen konstatieren die Autoren eine wachsende Schlechterstellung der Geflüchteten gegenüber hier lebenden Kindern und Jugendlichen, insbesondere beim Zugang zu Bildung und Gesundheitsleistungen. Besonders schwierig ist

die Situation für Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen. Für sie ist es in den meisten Bundesländern bisher unmöglich, regulär zur Schule zu gehen und einen Bildungsabschluss zu erwerben. Frühe Unterstützung ist für alle jungen Geflüchteten notwendig, nur dann kann Integration gelingen.

Im Folgenden werden spezifische Aussagen zu Auftrag und Angebotsgestaltung für die verschiedenen Arbeitsfelder, in denen Geflüchtete begleitet werden, getroffen. Darüber hinaus werden ausgewählte Beispiele guter Praxis vorgestellt. Die Autorinnen sind sich darüber bewusst, dass es sich hierbei nur um Blitzlichter handeln kann – in einem Feld, das sich in ständiger Weiterentwicklung befindet.

Zum Weiterlesen:

Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): DJI Impulse 114 – Ankommen nach der Flucht. Wie Kindern und Jugendlichen der Neuanfang in Deutschland gelingt. Band 114. München 2016: <http://www.intern.dji.de/medien-und-kommunikation/dji-impulse/dji-impulse-2016.html>

3.1. Adäquate Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in der Erstaufnahme und Gemeinschaftsunterkunft

Bereits der Lagebericht von UNICEF 2014 zur Situation von Flüchtlingskindern in Deutschland⁴² beschreibt, wie gravierend die nicht kindgerechten Bedingungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sind –

41 UNICEF-Lagebericht: Zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland. Köln 2016: <https://www.unicef.de/blob/115186/de54a-5d3a8b6ea03337b489816eeaa08/zur-situation-der-fluechtlingskinder-in-deutschland-data.pdf>

42 Deutsches Komitee für UNICEF: In erster Linie Kinder, Flüchtlingskinder in Deutschland, In Auftrag gegeben beim Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., Köln, 2014 <https://www.unicef.de/blob/56282/fa13c2eefcd41dfca5d89d44c72e72e3/fluechtlingskinder-in-deutschland-unicef-studie-2014-data.pdf>

auch wenn die Bedingungen von Bundesland zu Bundesland und Kommune zu Kommune unterschiedlich sind.⁴³ Die Bedürfnisse und Interessen der Flüchtlingskinder werden gerade in Gemeinschaftsunterkünften nur unzureichend beachtet, obwohl ihnen gemäß der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie Bildung, angemessene Lebensbedingungen, eine menschenwürdige Wohnung, soziale Sicherheit und Schutz vor körperlicher und seelischer Misshandlung zustehen.

Gemeinschaftsunterkünfte sind oft hellhörig, so dass Kinder nicht zur Ruhe kommen können und nachts keinen ausreichenden Schlaf finden. Jeder Person stehen im besten Falle bis zu neun Quadratmeter Wohnfläche zu, in manchen Notunterkünften sind es weniger als vier. Es gibt oft nur einen Tisch, der zu allen möglichen Tätigkeiten wie Essen, Spielen, Hausaufgaben erledigen genutzt werden muss. Massenunterkünfte bieten keinen Raum für Privatsphäre, die hygienischen Bedingungen sind oft unzureichend und es fehlt an kindergerechten Spiel-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten.

Der Mangel an geschützten Räumen für Kinder, Frauen und Familien führt zu neuen Spannungsfeldern und realer Bedrohung der Betroffenen. Alkohol- und Drogenmissbrauch, Prostitution und Gewalt kommen nicht selten in den Aufnahmezentren vor, unter anderem auch aufgrund der räumlichen Enge und einer oft starken psychischen Anspannung der Erwachsenen in Bezug auf den Ausgang des Asylverfahrens. Kinder und Jugendliche machen in nicht kindgerechten Unterkünften viele verstörende Erfahrungen und werden nicht selten zu unfreiwilligen Zeugen erwachsener Sexualität und häuslicher Gewalt. Dies ist nicht nur eine Gefährdung des Kindeswohls, sondern auch der körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Unter diesen Bedingungen ist es den Eltern kaum möglich, ihrem Erziehungsauftrag nachzukommen. Auch begleitete Flüchtlingskinder in Gemeinschaftsunterkünften und ihre Eltern müssen faktisch Zugang zu Hilfen nach dem SGB VIII haben. Kinder und Jugendliche haben besondere Bedarfe und brauchen einen geschützten Ort, an dem sie sich wohlfühlen und spielen können und ausreichend Betreuung, Versorgung, Bildung und Teilhabe erfahren. Dieser Schutz muss ihnen umgehend gewährt werden, denn lange Wartezeiten im Asylverfahren sind besonders für Kinder von Nachteil, da entscheidende Entwicklungsschritte vor allem in den ersten

Lebensjahren gemacht werden. Daher wird auch diskutiert, ob Gemeinschaftsunterkünfte, wo Familien mit Kindern öffentlich untergebracht werden, betriebslaubnispflichtig in Anlehnung an das SGB VIII werden sollen.

Eine Unterbringung zumindest in speziellen und geeigneten wohnungsähnlichen Aufnahmezentren mit Freizeitbeschäftigung sowie altersgerechten Spiel- und Erholungsmöglichkeiten ist daher unabdingbar. Es sollten eigene Wohneinheiten vorgesehen werden, wo nur Familien leben, getrennt von alleinstehenden Personen. Die sanitären Anlagen (Duschen, WCs) müssen nach Geschlechtern getrennt, abschließbar und nicht einsehbar sein. Auch die Wohn- und Schlafzimmer beziehungsweise die eigenen Wohneinheiten müssen abschließbar sein. Pädagogische und psychosoziale Beratung und Betreuung sowie kindgerechte Räume wie ein Spielzimmer sollten in der Einrichtung vorhanden sein. Der Zugang zu Kita und Schule und Freizeitaktivitäten (Spielplätze, Angebote der Jugendarbeit) muss gewährleistet werden. Zudem sind auch die Interessen und Bedürfnisse von Flüchtlingskindern mit besonderen Bedarfen zu beachten, zum Beispiel jenen mit Behinderung. Teilweise sind diese Rahmenbedingungen in Gemeinschaftsunterkünften gegeben, sie sind jedoch von zufälligen Gegebenheiten und dem Engagement der Einrichtungsleitungen und Mitarbeitenden abhängig. Es gibt keine allgemeinverbindlichen Standards dafür. Familien sollten so kurz wie möglich in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkünften und schnellstmöglich dezentral in privatem Wohnraum untergebracht werden. Insbesondere die dauerhafte Unterbringung von Familien aus sicheren Herkunftsstaaten in Gemeinschaftsunterkünften bis zu ihrer Ausreise oder Abschiebung ist im Interesse des Kindeswohls nicht hinnehmbar.

Privater Wohnraum mit eigenem Küchen- und Sanitärbereich bietet nicht nur Intimsphäre und Schutz vor Übergriffen, sondern auch bessere Möglichkeiten zur Entwicklung und Integration, denn kommunale Bildungs- und Sozialstrukturen können so besser genutzt werden. Eine Teilhabe an der Gesellschaft ist für die Integration unabkömmlich, kann aber nur gelingen, wenn dazu die Möglichkeit gegeben ist. Daher kommen nur Unterkünfte in Frage, die in der Nähe von Wohngebieten liegen und über eine gute Infrastruktur mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Ärzten, Kindertagesstätten, Schulen und Einkaufsmöglichkeiten verfügen.

⁴³ Wendel, Kay: Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland. Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich, 2014 https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/04/Laendervergleich_Unterbringung_2014-09-23_01.pdf

Zum Weiterlesen:

Deutsches Komitee für UNICEF, in Auftrag gegeben beim: Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.: Kindheit im Wartezustand, 2017, <https://www.unicef.de/blob/137704/053ab16048c3f443736c4047694cc5d1/studie-kindheit-im-wartezustand-data.pdf>

Deutsches Komitee für UNICEF, in Auftrag gegeben beim: Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., Februar 2016: "Factfinding zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften", <https://www.unicef.de/blob/106516/d0912061605d9a839102bc34cfae0ba2/unicef-bumf-factfinding-fluechtlingsskinder-2016-data.pdf>

UNICEF und Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, Berlin 2017 <https://www.unicef.de/informieren/materialien/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen/144156>

Meysen, Thomas u.a.: Zugang begleiteter ausländischer Kinder zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach der Flucht. Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 7/2016

Szober-Grudzinska, Karolina und Nguyen, Phuong Ngoc Diem: Pädagogische Arbeit mit Flüchtlingskindern in Erstaufnahmeeinrichtungen. Leitfaden für Fachkräfte, Berlin 2016

3.2. Betreuung und Beratung von schwangeren Frauen, Zugänge zu Frühen Hilfen, Gesundheits- und Vorsorgeleistungen

Seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes haben alle werdenden Eltern nach § 16 Abs. 3 SGB VIII bereits vor

der Geburt des Kindes Anspruch auf Beratung. Sie können in Beratungsstellen freier Träger oder im Jugendamt Unterstützung „zum Aufbau elterlicher Erziehungs Kompetenzen“ erhalten.

Kooperationen verschiedener Dienste, die zumeist von der Leitung der Erstaufnahmeeinrichtung oder der Gemeinschaftsunterkunft ausgehen beziehungsweise von weiteren Leistungserbringern der sozialen Arbeit in der Flüchtlingshilfe, stellen am besten zu allererst den Kontakt zur nächstgelegenen Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle her.⁴⁴ Neu eingewanderte Menschen können hier auch notwendige Informationen über das deutsche Hilfe- und Beratungssystem für Kinder und ihre Familien sowie Adressen relevanter Anlaufstellen erhalten. Im Zuge der Beratung können ihnen die notwendigen Antragswege erläutert werden.

Im Rahmen der Schwangerschaftsberatung werden Informationen zur Schwangerenvorsorge, zu Hebammen⁴⁵ und Geburtskliniken vermittelt. Eine gynäkologische Betreuung ist zwingend erforderlich, um die Beschaffung des Mutterpasses sicherzustellen.⁴⁶ Die Schwangerschaftsberatungsstellen unterstützen darüber hinaus bei der Antragstellung auf zusätzliche Hilfen aus der „Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ für schwangere Frauen in besonderen Notlagen. Informationen über die Stiftung und ihre Hilfeangebote stehen auch in Fremdsprachen zur Verfügung.⁴⁷

Die Fachkräfte im jeweiligen regionalen „Netzwerk Frühe Hilfen“ beziehungsweise „Netzwerk Kinderschutz“ sind weitere wichtige Kooperationspartner. Der Netzwerkkordinator ist über das örtliche Jugendamt zu erreichen und kann den Einsatz einer geeigneten Frühen Hilfe auf den Weg bringen. Dies sind in erster Linie Familienhebammen, die aufsuchend und sehr flexibel arbeiten und darin geschult sind, Schwangere und Wöchnerinnen in besonders belasteten Lebenslagen zu unterstützen und anzuleiten. Sie sind selbstverständlich

44 <http://www.familienplanung.de/beratung/beratungsstellensuche/>

45 Deutscher Hebammenverband: Leitfaden für die traumasensible Begleitung von Flüchtlingsfrauen, Karlsruhe, 2015 https://www.hebammenverband.de/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&t=1510319672&hash=6dba5f5bdf01986e602696b709316659156ca616&file=fileadmin/user_upload/pdf/Aktuelles/hebammenverband_Flyer_Fluechtlinge_12-Seiten_RZ_WEB.pdf

46 Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat jetzt eine englische Übersetzung des deutschen Mutterpasses herausgegeben, damit auch Schwangere, die kein Deutsch verstehen, die Angaben im Mutterpass verstehen: https://www.g-ba.de/downloads/17-98-4071/2016-02-16_Mutterpass_englisch_WEB_WZ.pdf

47 <https://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/materialien/>

kompetent, zugleich die reguläre Hebammenhilfe⁴⁸ in der Nachsorge der Entbindung zu leisten, was im Feld der häufig unterversorgten geflüchteten Menschen eine wertvolle Alternative darstellt.

Frühe Hilfen haben in den letzten Jahren viele Kompetenzen entwickelt, zum Beispiel Migrantinnen beim Zugang zum Erwerb der deutschen Sprache und der sozialen Integration zu unterstützen und dabei die Notwendigkeit der Betreuung der Kinder zu berücksichtigen. Diese Angebote werden ebenfalls im örtlichen Netzwerk koordiniert. Vielerorts wurden Projekte zum Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen entwickelt. Exemplarisch sei hier auf das Konzept „welcome“ hingewiesen, das „praktische Hilfe nach der Geburt“ bietet.⁴⁹

Um den Tag der Geburt sowohl mit einem ausgereiften Entwicklungsstand des Kindes als auch bei guter Gesundheit der Frau erreichen zu können, sind begleitende, vorsorgende Maßnahmen für jede schwangere Frau und das ungeborene Kind unerlässlich. Deshalb soll im Folgenden vermehrt von Gesundheitsleistungen für Asylbewerberinnen die Rede sein.

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt, dass die Kosten für Leistungen gemäß der Mutterschaftsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) für schwangere Asylbewerberinnen vom Sozialhilfeträger zu gewähren sind. Damit ist gewährleistet, dass die Frau sich gynäkologisch untersuchen lassen kann, ein Mutterpass ausgestellt wird sowie die darin vorgesehenen Untersuchungen durchgeführt werden. Eine fortlaufende ärztliche Begleitung der Schwangerschaft stellt sicher, dass rechtzeitig gesundheitsgefährdende Verläufe erfasst und behandelt werden können. Unter den gegebenen Umständen der Fluchterfahrungen, der Unterbringung, der Ungewissheit des Aufenthalts und so fort sind Komplikationen in der Schwangerschaft mit höherer Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Gerade deshalb ist eine Vorsorge sinnvoll, um Fehl- und Frühgeburten abzuwenden. Die Kosten der Betreuung der Entbindung durch eine Geburtshilfe-Einrichtung sind ebenfalls in den Leistungsansprüchen enthalten.

Um der schwangeren Frau grundlegende Informationen zu körperlichen und medizinischen Aspekten der Schwangerschaft zugänglich zu machen und die bevorstehende Geburt zu erklären, ist die Internetseite von www.zanzu.de hilfreich – das Informationsportal zur sexuellen Gesundheit von Migran-

tinnen und Migranten. Hier finden sich viele Abbildungen und leicht verständliche Texte in 13 Sprachen.⁵⁰

Früherkennungsuntersuchungen für Kinder, die regelhaft nach der Geburt bis zum Ende des ersten Lebensjahres in engem Abstand und bis zum sechsten Lebensjahr in weiter werdenden Intervallen von Kinderärztinnen und -ärzten vorgenommen werden, sind als „Medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen“ nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG zu werten.

Sollte eine schwangere Frau sich außerstande sehen, die Schwangerschaft weiter auszutragen, steht ihr die Inanspruchnahme einer kostenlosen und vertraulichen Konfliktberatung zu. Wenn keine geeigneten Hilfen zur Abwendung des Konflikts gefunden werden, unterstützen die Mitarbeitenden der Beratungsstelle die Frau bei der Suche nach einer Praxis oder Tagesklinik sowie bei der Beantragung der Kostenübernahme. Paragraph 19 Satz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes regelt die Berechtigung der Bezieherinnen von Asylbewerberleistungen, eine Kostenübernahme durch den Bund zu erhalten.

Zur Gefährdung von schwangeren Frauen in den Einrichtungen: Generell zählen Frauen und Kinder zu den besonders schutzbedürftigen Gruppen unter den Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtungen, wie in Kapitel 3.1. „Adäquate Unterbringung ...“ bereits ausgeführt. Hier sei darauf hingewiesen, dass die Wahrscheinlichkeit, Opfer geschlechtsspezifischer physischer und/oder sexualisierter Gewalt zu werden, in der Schwangerschaft deutlich erhöht ist. Die Unterbringung von schwangeren Frauen und ihren Kindern in sicheren Räumen, besser in eigenen Einrichtungen, nicht nur in separaten Etagen oder Abteilungen, ist dringend notwendig.

Zum Weiterlesen:

Ethnomedizinisches Zentrum Hannover: Müttergesundheit – Informationen und Ansprechpartner. Ein Wegweiser für Migrantinnen, in sieben Sprachen erhältlich: http://www.ethno-medizinisches-zentrum.de/index.php?option=com_content&view=article&id=37&Itemid=40

Diakonisches Werk Ev. Kirchen in Mitteldeutschland e.V.: Schwangerschaft, Geburt und die erste Zeit mit dem Baby. Eine Orientierungshilfe für Frauen und Familien mit Fluchterfahrung. Halle 2016. Die Broschüre wurde in deutscher, englischer, französischer und arabischer Sprache sowie in Farsi erstellt.

48 <https://www.hebammenverband.de/aktuell/fluechtlinge/>

49 <http://www.welcome-online.de/angebote-fuer-familien/standorte-deutschland/index.html>

50 Ein Beispiel zum Thema bevorstehende Entbindung findet sich unter: <http://www.zanzu.de/de/anzeichen-f%C3%BCr-eine-bevorstehende-entbindung>

Praxisbeispiel

Deutsch im Kreißsaal – Sprache und Geburtsvorbereitung für Frauen nach Flucht.

Ein Geburtsvorbereitungskurs für (Flüchtlings-)Frauen mit sehr wenig oder keinen Deutschkenntnissen des Diakonischen Werk Gießen-Grünberg in Kooperation mit der Hebammenpraxis Grünberg
Diakonie Hessen – Sheila Korte und Astrid Mekelburg

Es handelt sich um ein niedrigschwelliges interkulturelles Frauenprojekt, das neben der Geburtsvorbereitung vor allem der Kontaktaufnahme, dem Abbau von Angst und dem Aufbau von Sicherheit dienen soll. Außerdem kann es durch den interkulturellen Austausch zwischen Frauen die Eigenständigkeit und Integration fördern.

Zielgruppe: Der Kurs richtet sich an schwangere Frauen mit wenig oder keinen Deutschkenntnissen, bevorzugt an Frauen mit Fluchterfahrung.

Projektziele: Es geht darum, den Frauen Grundkenntnisse der deutschen Sprache zugänglich zu machen und diese in Form von Rollenspielen aktiv zu festigen. Schwerpunkt bildet hier das Vokabular, welches für vorgeburtliche Untersuchungen und die Geburt relevant ist. Außerdem wird der Geburtsverlauf durch eine Hebamme und eine Sozialarbeiterin praxisnah veranschaulicht.

Durchführung: Das Kursangebot umfasst 6 Einheiten à 3 Stunden und das Angebot eines Einzelgespräches für jede Teilnehmerin im Laufe des Kurses von etwa einer Stunde. Der Kurs wird geleitet von der Diplom-Sozialarbeiterin der Frauen-, Familien- und Schwangerenberatungsstelle des Diakonischen Werks Gießen/Grünberg und einer Hebamme der ortsansässigen Hebammenpraxis.

Zeitraum: Der Beginn des ersten Durchganges erfolgte im April 2016. Im März 2017 wurde bereits der vierte Durchgang begonnen.

Teilnehmerinnenzahl: 5-10

Ort und Zugang: Hebammenpraxis Grünberg. Der eingeschränkte Service des ÖPNV in der sehr ländlichen Struktur des Sozialraumes macht einen Fahrdienst obligatorisch. Es ist geplant, diesen über Mitarbeiterinnen aus den Ehrenamtgruppen abzudecken.

Projekthalte:

- Geburtsvorbereitung: Zeigen von Geräten und Instrumenten (z. B. Gerät zur Herztonmessung), Vorstellung der Geburtsphasen, Gebärhaltungen, Atemübungen, Schmerzmittel, Unterstützung durch Partner und anderes
- Nachsorge: Neugeborenes, Wochenbett (Rückbildung), erste Zeit nach der Geburt (auch interkultureller Austausch), erste Hinweise zu Kinderarzt (Impfungen), Sexualität
- Sozialraumorientierung/Integration: Gemeinsamer Besuch im Kreißsaal der Klinik Lich; Einzelgespräche zur Vertiefung (speziell auch bei traumatisierten Frauen)
- Sprache: Sprachübungen mit Bildtafeln zu Themen wie Begrüßung, vorgeburtliche Untersuchungen, Klinikaufnahme, Geburt, Bonding, Stillen, Körperpflege, Verabschiedung

Finanzierung: Kirchenstiftung für das Leben, Krankenhilfe für Schwangere gemäß Asylbewerberleistungsgesetz beziehungsweise Krankenkasse, Spenden

3.3. Familienbildungsarbeit mit geflüchteten Familien

Evangelische Einrichtungen der Familienbildung arbeiten seit vielen Jahren an ihrer interkulturellen Öffnung. Sie entwickeln spezifische Angebote (z. B. Sprach- und Integrationskurse), organisieren offene Treffpunkte als Orte der Begegnung für alle Familien oder Kurse zu alltagspraktischen Themen und gemeinsame Freizeitaktionen. Die Angebote orientieren sich an den regionalen Bedarfen und gestalten sich aufgrund der föderalen Umsetzung des Leistungsangebotes nach § 16 SGB VIII sehr heterogen. Vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen mit einer ausgeprägten Willkommenskultur haben die Einrichtungen der Familienbildung ihre Angebote für suchende Familien partizipativ und bedarfsorientiert entwickelt. Schwerpunkte sind die Entlastung von Eltern, Betreuung von Kindern, erste Sprachvermittlung, Alltagsbegleitung sowie Begleitung im Kontext gesellschaftlicher Integration.

Die Arbeit mit geflüchteten Familien stellt die Familienbildung aber auch vor neue Herausforderungen. Fragen nach der Erreichbarkeit der Angebote für die Zielgruppe, nach fluchtspezifischen Bedarfen und nicht zuletzt die Akquise qualifizierter Fachkräfte für diese anspruchsvolle Aufgabe stellen sich Mitarbeitenden und Trägern. Die überwiegend unsicheren Finanzierungsbedingungen in der Kinder- und Jugendhilfe fordern Träger und Leitungskräfte heraus: Die Eruerung zusätzlicher Mittel für verschiedene Arten von Projektförde-

rung ist hier ebenso zu qualifizieren wie die kommunalpolitische Arbeit, die zur festen Verortung des Angebotes im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung dringend erforderlich ist. Vor Ort können vorhandene Strukturen und Professionen genutzt werden, um passgenau bedarfsgerechte Angebote für geflüchtete Familien bereitzustellen und ihnen das Ankommen in Deutschland zu erleichtern – wenn dafür gesorgt wird, dass personelle und finanzielle Ressourcen verbindlich und in angemessenem Umfang bereitgestellt werden.

Praxisbeispiel



Projekt „Miteinander lernen“ (Evangelische Familienbildungsstätte und Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen)⁵¹

Das Projekt „Miteinander lernen“ haben Eltern, Studenten, Schüler, Migrantenorganisationen, die Rheinisch-West-

fälische Technische Hochschule (RWTH) und die Evangelische Familienbildungsstätte gemeinsam entwickelt. Ziel ist, einen gemeinsamen Lernraum für Schüler und Studenten zu schaffen. Davon profitieren beide Seiten: Kinder aus Familien mit begrenzten finanziellen Mitteln, viele mit Migrationshintergrund, darunter auch junge Flüchtlinge, erhalten Basiskompetenzen in den Hauptfächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Gleichzeitig sammeln die Lehramtsstudierenden praktische Erfahrungen für den Lehrerberuf. Ursprünglich als Projekt im Aachener Osten gestartet, finden die Veranstaltungen heute an vier Orten im Kirchenkreis Aachen statt. Das ist ein Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit und gezielte Hilfe mit spürbarem Erfolg. Das Projekt wurde ausgezeichnet mit dem Sozialpreis Innovation 2015.

3.4. Zugänge zu Kindertagesbetreuung

3.4.1. Zugang und Anspruch

Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ist mit einem Rechtsanspruch unterlegt, der durch Angebote der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege umgesetzt werden soll. Inwieweit dieser Anspruch sich auf Kinder nach der Flucht bezieht, hat das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht im Auftrag des DJI⁵² wie folgt herausgearbeitet:

Ausländische Kinder mit Fluchthintergrund erlangen in der Regel mit dem Zeitpunkt ihrer Einreise in Deutschland einen Anspruch auf Förderung in Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff. SGB VIII. Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob das Kind sich rechtmäßig oder geduldet hier aufhält. Grundlage dieser Rechtsauffassung ist die Zuständigkeitsvorschrift in Art. 5 Abs. 1 des Haager Kinderschutzübereinkommens. Danach ist Deutschland als Vertragsstaat verpflichtet, für so genannte „Schutzmaßnahmen“ Sorge zu tragen, sobald ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hier hat.

Schutzmaßnahmen sind nach gängiger Rechtsauffassung alle individuellen Maßnahmen, die im besten Interesse des jeweiligen Kindes umzusetzen sind. Bedarfsorientierte Maßnahmen der Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege erfüllen alle Kriterien einer solchen Schutzmaßnahme.

Ein Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, wenn es seinen so genannten Lebens- oder Daseinsmittelpunkt hier hat, unabhängig davon, welchen Aufenthaltsstatus seine Eltern haben. Bei Kindern und Familien ist nach ihrer Flucht regelmäßig davon auszugehen, dass sie im Ausland keinen gewöhnlichen Aufenthalt (mehr) haben. Eine Mindestaufenthaltsdauer ist nicht erforderlich, somit besteht die Leistungsberechtigung bereits vor einer Zuweisung eines Lebensortes in Deutschland vom Beginn des Aufenthalts an.

Gesetzlich normiert sind Rechtsansprüche und objektive Leistungsverpflichtungen in § 24 SGB VIII.⁵³

51 <https://info.diakonie.de/infotehok/journal/detail/miteinander-lernen/>

52 Meysen, Beckmann, González Mèndez de Vigo: Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Rechtsexpertise im Auftrag des DJI, München 2016.

53 Regelungen in den Landesausführungsgesetzen zur Kindertagesbetreuung können abweichen, dürfen jedoch die bundesgesetzlichen Vorgaben nicht unterschreiten.

Demnach gibt es für Kinder bis zu einem Jahr eine objektive Leistungsverpflichtung zur bedarfsgerechten Versorgung, deren Umsetzung nicht einklagbar und an Kriterien und den Nachweis eines individuellen Bedarfs gebunden ist.

Kinder zwischen vollendetem ersten und dritten Lebensjahr haben dagegen einen Rechtsanspruch auf Förderung in Kita oder Tagespflege. Dabei handelt es sich um einen bedarfsunabhängigen Grundanspruch, der den öffentlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet, Eltern oder Elternteile über das Platzangebot in seinem Einzugsbereich zu informieren und bei der Auswahl zu beraten. Der Betreuungsumfang definiert sich entsprechend individueller Bedarfskriterien⁵⁴, die sich zusammensetzen aus den Eltern-bezogenen Bedarfen gemäß § 24 SGB VIII und Kind-bezogenen Bedarfen nach Integration und Sicherheit.

Für Kinder zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt definiert das SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Förderung in Kita sowie Förderung in Tagespflege (ergänzend oder bei besonderem Bedarf). Dabei handelt es sich um einen bedarfsunabhängigen Grundanspruch⁵⁵, der die Leistungsverpflichteten dazu verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen bereit zu stellen.

Kinder ab der Einschulung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben keinen Rechtsanspruch im SGB VIII, es gibt aber abweichende Landesregelungen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Hortplätzen bereitstellen. Der Umfang bemisst sich, so Plätze vorhanden sind, am individuellen Bedarf.

Mit Blick auf die Arbeit mit Geflüchteten sind weitere gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. So ist datenschutzrechtlich geregelt, dass für Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen eine Ausnahme von der Spontanübermittlungspflicht (§ 87 Abs. 2 S. 1 AufenthG⁵⁶) besteht. Es muss also keine Mitteilung an die Ausländerbehörde erfolgen, wenn Kenntnis über einen illegalen Aufenthaltsstatus erlangt wird.

Das Erlassen beziehungsweise die Übernahme des Elternbeitrags durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist in § 90 Abs. 3,4 SGB VIII geregelt, außerdem ist die Übernahme der Kosten für Verpflegung und Teilnahme an Ausflügen über das Bildungs- und Teilhabepaket zusätzlich zu den Regelleistungen nach AsylbLG bei Eigenanteil von ein Euro pro Tag möglich.⁵⁷ Die Kostenübernahme erfolgt jedoch nur auf Antragstellung, was eine erhebliche Zugangshürde darstellt.

3.4.2. Vom Anspruch zur Umsetzung

Kinder und ihre Familien sind Teil der Arbeit in der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege und im Familienzentrum, die zugleich Familien mit besonderen Bedarfen verstärkte Aufmerksamkeit widmen. Kinder und Familien mit Fluchterfahrungen sind kein neues Arbeitsfeld – neu ist lediglich, dass die Verteilung in Deutschland nicht nur in einzelnen Regionen, sondern viel breiter gestreut erfolgt. Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung hat in den letzten Jahren in der öffentlichen Wahrnehmung deutlich an Bedeutung gewonnen, sowohl im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie als Teil der Daseinsvorsorge mit Integrationsfunktion und für die gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder. Ein gesetzlich fixierter Rechtsanspruch ist noch keine Garantie dafür, dass jedes Kind gleichberechtigt und barrierefrei Zugang zu frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung erhält und die entsprechenden Leistungen in Anspruch nehmen kann. Eltern müssen von diesem Angebot Kenntnis haben, um es in Anspruch nehmen zu können. Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, zu den Leistungen des SGB VIII zu informieren. Familien mit Fluchterfahrungen haben einen entsprechenden Beratungsanspruch.

Gegen eine frühzeitige Inanspruchnahme wirken direkte und indirekte Diskriminierungs-Mechanismen: Neben der Einschränkung von Freiheitsrechten für Ausländer (z. B. Residenzpflicht) erschweren Sprachbarrieren die Erreichbarkeit und damit Zugang zu Leistungsangeboten, wenn Beratungsangebote beziehungsweise Informationen zu Leistungsrechten überwiegend in deutscher Sprache vorgehalten werden.

⁵⁴ Meysen u. a. gehen von einem Mindestbetreuungsumfang von 4 Stunden täglich aus.

⁵⁵ Meysen u. a. gehen von einem Mindestbetreuungsumfang von 6 Stunden täglich aus.

⁵⁶ Keine Weitergabe von Informationen zu einem illegalen Aufenthaltsstatus, zu Verstößen gegen räumliche Aufenthaltsbeschränkungen oder zum Vorliegen von Ausweisungsgründen an die Ausländerbehörde (durch Schulen, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen).

⁵⁷ Anspruchsberechtigung in der Tagespflege umstritten

Geflüchtete haben zudem oft keine Kenntnisse über Angebote der Kindertagesbetreuung in Deutschland und aufgrund der Gegebenheiten im Herkunftsland möglicherweise Vorbehalte gegen ein solches Angebot. Ungenügende und/oder zu wenig zielgruppenspezifische Information zum Leistungsangebot, ungenügende Rahmenbedingungen in den Einrichtungen sowie ein Mangel an Betreuungsplätzen sind weitere Hinderungsgründe.

Träger von Kindertageseinrichtungen machen sich vielerorts auf den Weg, um das Angebot der Kindertagesbetreuung bei den Familien mit Fluchterfahrungen bekannt zu machen: Sie gehen mit ihren Angeboten direkt in die Erstaufnahmeeinrichtungen; sie entwickeln mobile Angebote, um flexibel auf die sich ändernden räumlichen Bedingungen reagieren zu können; sie passen ihre Angebote zur Sprachentwicklung den Bedarfen derer an, die Deutsch lernen wollen, um hier zu bleiben. Kirchlich-diakonische Träger entwickeln ihre Angebote ganz bewusst weiter auf dem Hintergrund ihres konfessionellen Alleinstellungsmerkmals: Sie fördern das religions- und kultursensible Arbeiten in der Kindertagesbetreuung nicht nur durch konzeptionelle Weiterentwicklung, sondern auch durch neue Strategien der Personalgewinnung. Dafür müssen sie zusätzliche Hürden überwinden, denn die Einstellung von nichtchristlichen Fachkräften für die pädagogische Bildungsarbeit ist über die Grenzen der Landeskirchen hinweg immer noch die Ausnahme und ihre Durchsetzung mit hohem Aufwand verbunden.

Erleben – Erfahren – Einüben: Beispiel(e) guter Praxis
Was ist konkret zu tun? Es braucht eine offene, freundliche Willkommenskultur, klare Zuständigkeiten, regelmäßigen Austausch zwischen den Mitarbeitenden, ein buntes Netzwerk, hohe Verbindlichkeit unter den „Professionellen“, Fallbesprechungen und Supervisionen, gelingende Übergänge und, ganz praktisch, Materialien und Betreuungsverträge in den Herkunftssprachen.

Zum Weiterlesen:

BMFSFJ (Hrsg.): Spiel, Spaß und neue Freunde. Lina und Nuri in KITA & Co., Berlin 2016

Deutsches Jugendinstitut: Flüchtlingskinder in der Kindertagesbetreuung. München 2017 https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/Fluechtlingskinder_in_Kindertagesbetreuung.pdf

Eschenbroich, Donata und Schweitzer, Otto: Ruhe auf der Flucht. Begegnungen mit Flüchtlingskindern (Film), Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 2015

Leitner, Barbara und Gruber, Jutta (Hrsg.): Ankommen. Willkommenskultur in der Kita, Weimar 2016

Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder
Slevogtstraße 50–52, 28209 Bremen
Leitung: Dr. Carsten Schlepper
Projektleitung: Anneliese Spreckels-Hülle

Praxisbeispiel:



KitaMobil – Niedrigschwelliges Angebot des Landesverbandes Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder, um Flüchtlingsfamilien (Eltern und Kinder) den Zugang in eine Kindertageseinrichtung zu erleichtern

Es zeichnet sich ab, dass sich die Übergangswohnsituation für viele Flüchtlingsfamilien länger hinzieht als gewünscht. Deshalb ist es für die Kinder umso wichtiger, dass nicht Monate verstreichen ohne Perspektiven für ein frühkindliches Bildungsangebot zu entwickeln. Insbesondere mit Blick auf die integrativen Elemente des Besuches einer Kita wie den Erwerb der deutschen Sprache und den Umgang mit Gleichaltrigen müssen für die Kinder niedrigschwellige Zugänge zur Kindertagesbetreuung ermöglicht werden. Auch für die Eltern entstehen mit dem Besuch ihrer Kinder in einer Kita positive Effekte durch Kontakte und regelmäßigen Austausch mit anderen Eltern im Stadtteil.

Angebot und Zielsetzung

Der Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder bietet ein niedrigschwelliges Angebot zur Heranführung von Flüchtlingsfamilien (Eltern und Kinder) an den Besuch einer Kindertageseinrichtung an. In Kooperation mit der Inneren Mission als Träger von Flüchtlingsunterkünften in Bremen findet eine Kindertagesbetreuung vor Ort statt. Es wurden zunächst vier Einrichtungen der Inneren Mission benannt, in denen der Einsatz stattfindet. Räume stehen für das mobile Angebot in den Einrichtungen zur Verfügung. Für die Einsatzorte wurden das Umfeld erschlossen und Kontakt zu Kitas und Spielkreisen in der Umgebung der Wohneinrichtungen aufgenommen. Mit einer mobilen Ausstattung für die Kindertagesbetreuung werden die bereitgestellten Räume in den Wohneinrichtungen genutzt, um den Kindern vor Ort ein frühkindliches Bildungsangebot zu machen. Es liegen Konzepte für Flexible Kindertagesbetreuung (Bremer Kids), Trauma-Pädagogik

(Pädagogik der sicheren Orte), Inklusive Pädagogik und Spracherziehung/Sprachbildung im Landesverband vor. Danach wird das pädagogische Angebot ausgerichtet. Es richtet sich an Kinder im Alter zwischen zwei und sechs Jahren. Neben der direkten Arbeit mit den Kindern bedarf es eines organisierten und systematischen Angebotes, um die Eltern in ihrer Erziehungskompetenz ernst zu nehmen und zu stärken. Dabei ist die „Komm-Struktur“ (Klientensuchen Beratung auf) durch eine „Geh-Struktur“ (aufsuchende Beratung und Einzelfallhilfe) abzulösen. In der Elternarbeit auf Augenhöhe geht es um die Unterstützung bei den Überlegungen und Entscheidungen für die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung. Eltern benötigen in der Übergangswohnrichtung eine vertrauensvolle Unterstützung und anschauliche Beratung, um für ihr Kind mit Blick auf die Kindertagesbetreuung konkrete Angebote kennenzulernen und sich entscheiden zu können. Dazu werden Informationsgespräche, Hospitationen und Schnupperangebote für Besuchskinder in Kindertageseinrichtungen und Spielkreisen organisiert und die Eltern bei der Antragstellung unterstützt.

Das Angebot ist zunächst für drei Jahre geplant worden. Zwischenzeitlich wird geprüft werden, ob der Umfang des Einsatzes und der Ausstattung erhöht werden soll. Dazu findet eine Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung statt, ob und inwieweit KitaMobil als Pilotprojekt zur Weiterentwicklung eines Brückenangebotes in der regulären Kindertagesbetreuung der Bremischen Evangelischen Kirche fungieren kann.

Projektgruppe und Fachkräfteteam

Im Oktober 2015 wurde die Projektgruppe KitaMobil im Landesverband eingerichtet. Neben der Leitung (Kirsten Hanschen, Carsten Schlepper) sind die Bezirkskoordination (Anneliese Spreckels-Hülle, Projektleitung), die Fachberatung (Anke Bräuer) und die Servicestellen Fundraising (Petra Detken) und Fördermittel (Jens Holdorf) Mitglieder. Das Kita-Team besteht aus drei sozialpädagogischen Fachkräften. Die drei Fachkräfte sind aus evangelischen Kitas abgeordnet worden. Die Zuordnung findet zur Projektleitung statt. In der direkten Erarbeitung der Konzeption zur Gestaltung des pädagogischen Settings wird das Team durch die Fachberatung des Landesverbandes unterstützt. Für die weiteren Arbeitsprozesse und zur Reflexion der unmittelbaren Arbeit mit den Kindern und Eltern erhält das Fachkräfteteam darüber hinaus Fachberatung und Supervision. Darüber hinaus ist geplant, eine Stelle im Rahmen des „Sonderprogrammes des Bundesfreiwilligendienstes zur Einbindung geflüchteter Menschen“ im Projekt einzu-

richten. Die Einrichtung dieser Einsatzstelle wird in Kooperation mit dem Sozialen Friedensdienst Bremen erfolgen.

Projektkosten und Finanzierung

Im Projekt entstehen Personalkosten für das dreiköpfige Kita-Team und anteilig für die Projektleitung. Zudem sind zwei PKW-Anhänger für die mobile Ausstattung angeschafft worden. Zur mobilen Ausstattung gehören mobiles Klein-Mobiliar, Matten, Spielzeug, Spiele, Bücher, Werkzeuge und Verbrauchsmaterial. Überschlägig sind einhunderttausend Euro pro Jahr für das Projekt kalkuliert. Die Bremische Evangelische Kirche unterstützt KitaMobil mit fünfundsiebzigtausend Euro jährlich für Personal- und Sachaufwand. Weiterhin sind Fördermittel als Starthilfe vom Deutschen Hilfswerk Deutsche Fernsehlotterie im Umfang von einhundertneunzigtausend Euro für den dreijährigen Projektlauf eingeworben worden. In einem geringen Umfang werden anteilig Stunden für Sprachförderangebote im Rahmen von KitaMobil durch die Senatorin für Kinder und Bildung finanziert. Für eine Anschubfinanzierung sind Förderanträge bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und bei der Handelskammer Bremen gestellt worden. In Zusammenarbeit mit der Servicestelle Fundraising der BEK werden Unternehmen und Firmen direkt kontaktiert zwecks Einwerbens von Leistungen und Sachmitteln (Sponsoring und Spenden) für den Einsatz in diesem Projekt. Aufrufe in den evangelischen Kitas haben dazu beigetragen, dass Kinderspielzeug und kindgerechte Möbel für die Einsatzorte zum Verbleib gespendet werden.

Erster Zwischenstand

Die Absicherung und die qualifizierte Vorbereitung des Angebotes von KitaMobil ist ein wichtiger Bestandteil der Umsetzung des Projektes gewesen. Teile dessen können für die Weiterentwicklung und bei Bedarf Erweiterung des Angebotes genutzt werden. Die Zusammenarbeit mit den Wohneinrichtungen der Inneren Mission gestaltet sich positiv. Das Angebot wird seitens der Eltern mit großem Interesse aufgenommen. Insofern hat sich für die Vorbereitung und den Beginn des Angebotes zunächst die interne Öffentlichkeitsarbeit bewährt.

3.5. Zugang zu schulischer Bildung gewährleisten – Eintritt in die Schule gestalten

Wie das Bundesjugendkuratorium in seiner Stellungnahme im Januar 2016 zu Recht feststellte, „gilt die Schulpflicht auch für geflüchtete Kinder, jedoch tritt diese in vielen Bundesländern

erst mit dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung oder nach einer Mindestaufenthaltsdauer ein.“ (BJK 2016, S. 6) Damit besteht die Gefahr, dass ein nicht unerheblicher Teil dieser jungen Menschen temporär oder ganz aus dem Bildungssystem ausgeschlossen wird – politisches Handeln ist hierzu dringend erforderlich, denn ohne den Zugang zu Bildung sind junge Menschen ohne Perspektive. Gleichzeitig ist der Bedarf der Betroffenen an individueller Förderung und Begleitung sehr hoch, sowohl beim Prozess der Aufnahme in eine Schule als auch bei dem der Integration in die Gesellschaft. Sie müssen sich vor dem Hintergrund ihrer Fluchterfahrungen in einem ihnen fremden Land orientieren, von dem sie weder Sprache noch Kultur verstehen. Um das Erlebte aufzuarbeiten, bedarf es einer als sicher erlebten Umgebung ebenso wie des Gefühls, angekommen und angenommen zu sein. Die Schule ist für alle (schulpflichtigen) minderjährigen Geflüchteten der erste Ort außerhalb von Erstaufnahme und Gemeinschaftsunterkunft (beziehungsweise Inobhutnahme und Wohngruppe für unbegleitete Geflüchtete), an dem sie mit einem

deutschen System und dessen verantwortlichen Akteuren in Berührung kommen, die nicht ausschließlich für sie als Schutzsuchende zuständig sind. Sie sind hier Schülerin und Schüler neben anderen.

3.5.1. Angebote im föderalen Schulsystem

Grundlegend für den Zugang zu schulischer Bildung sind die landesgesetzlichen Regelungen zur Schulpflicht. Darauf basierend gestalten die Länder auf entsprechend heterogene Weise die Möglichkeiten des Einstiegs in die Regelschule. Eine Übersicht über die aktuell geltenden Landesregelungen hat das Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache 2015 erstellt, ein zusammenfassender Überblick ist in Tabelle 2 dargestellt. Ein wichtiger Aspekt bei der Umsetzung der Schulpflicht ist der niedrigschwellige Zugang zu Lehrmaterialien (Tabelle 1). Auch hierfür sind die Regelungen sehr heterogen, nur die Hälfte der Länder stellt Schulbücher grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung.

Tabelle 1

Bundesland	Schulbuchfinanzierung
Baden-Württemberg	Lernmittelfreiheit für Schulbücher
Bayern	Lernmittelfreiheit für Schulbücher
Berlin	Co-Finanzierung Land und Elternbeiträge
Brandenburg	Co-Finanzierung Land und Elternbeiträge, Zuschüsse für sozial Bedürftige kostenfreie Ausleihe für Asylbewerber und Hartz IV; bei mehr als 2 Kindern wird die Hälfte der Buchkosten erstattet
Bremen	Lernmittelfreiheit für Schulbücher
Hamburg	Lernmittelfreiheit für Schulbücher
Hessen	Lernmittelfreiheit für Schulbücher
Mecklenburg-Vorpommern	Co-Finanzierung Land und Kommunen, unentgeltliche Ausleihe von Lernmitteln
Niedersachsen	Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln Härtefallregelungen bei Hartz IV und Familien mit mehreren Kindern
Nordrhein-Westfalen	Co-Finanzierung Land und Elternbeiträge Leihgaben der Schulen und Elternfinanzierung für einige Bücher
Rheinland-Pfalz	Elternfinanzierung, Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln Lernmittelgutscheine (einkommensabhängig)
Saarland	Elternfinanzierung, Zuschüsse für sozial Bedürftige Schulbuchzuschuss bis 100 % (einkommensabhängig)
Sachsen	Lernmittelfreiheit für Schulbücher
Sachsen-Anhalt	Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln
Schleswig-Holstein	Lernmittelfreiheit für Schulbücher
Thüringen	Lernmittelfreiheit für Schulbücher

Tabelle 2

Bundesland	Primarstufe	Sekundarstufe I und II	Berufsschulen
Baden-Württemberg	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (Verwaltungsvorschrift vom 01.08.2008 in der Fassung vom 11.11.2009): Grundsätze zum Unterricht mit Sprachförderbedarf an allgemein bildenden und beruflichen Schulen (Verwaltungsvorschrift); www.kultusportal-bw.de		
	Vorbereitungsklassen; Vorbereitungskurse; Einstiegsklassen	Vorbereitungsklassen; Vorbereitungskurse; Realschule oder Gymnasium auf Probe möglich	Aufnahme in Fachklassen der Berufsschule (Voraussetzung: begonnene Berufsausbildung im Herkunftsland, Deutschkenntnisse)
Bayern	Bayrisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus und Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Mai 2015: jeweilige Schulordnung für Grundschule, Mittelschule, Realschule, Gymnasium Berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge. Beschulung von berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen an bayrischen Berufsschulen (Publikation/ Handreichung); www.isb.bayern.de		
	Deutschförderkurse; Deutschförderklassen; Übergangsklassen	Deutschförderkurse; Deutschförderklassen; Übergangsklassen	Berufsschulpflicht für junge Asylbewerber und Flüchtlinge in Bayern (16–21 Jahre, Ausnahme bis 25 Jahre möglich)
Berlin	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Dezember 2012 und Ergänzung und Aktualisierung des Leitfadens unter www.berlin.de/sen/bildung/foerderung/sprachfoerderung/fachinfo.html Leitfaden zur Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen ohne Deutschkenntnisse; www.berlin.de/sen/bjw		
	Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse	Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse	Willkommensklassen an Berufsschulen; bei Erfüllung bestimmter Bedingungen auch Aufnahme von Jugendlichen in Berufsschule, die nicht mehr schulpflichtig sind; Angebot von Integrationskursen, wenn kein Platz an Berufsschule vorhanden ist
Brandenburg	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Verordnung vom 25. Februar 2014) und Konzept der Landesregierung, Drucksache 5/8736, ausgegeben 21.03.2014, S. 26 ff.: Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in allgemein bildenden und beruflichen Schulen (Eingleiderungsverordnung – EingIV); www.mbjs.brandenburg.de		
	Förderkurse; Unterricht in Vorbereitungsgruppen	Förderkurse; Unterricht in Vorbereitungsgruppen	Förderung von Berufsschulpflichtigen, damit sie den Anforderungen im Unterricht und in der Ausbildungsstätte gewachsen sind; Grundlage für Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung sind Deutschkenntnisse
Bremen	Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, Oktober 2013. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, veröffentlicht im September 2014. Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, ausgegeben am 06. Mai 2011, S. 323 ff.: Sprachbildungskonzept der Senatorin für Bildung und Wissenschaft; www.lis.bremen.de Entwicklungsplan Migration und Bildung für das Land Bremen 2014–2018; www.bildung.bremen.de Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung und Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden vom 17. Februar 2011; www.bildung.bremen.de		
	Vorkurse	Vorkurse; Berufswahlvorbereitungskurse	Sprachförderklassen; Berufsvorbereitungsjahr
Hamburg	Behörde für Schule und Berufsbildung, 2012: Rahmenvorgaben zur schulischen Integration zugewanderter Kinder und Jugendlicher in Regelklassen; www.hamburg.de		
	Alphabetisierungsklassen; Internationale Vorbereitungsklassen	Alphabetisierungsklassen; Internationale Vorbereitungsklassen	Berufsvorbereitungs-klassen; Berufsvorbereitungsjahr
Hessen	Hessisches Kultusministerium, Verordnung vom 19. August 2011 ,ABI.9/11 vom 15. September 2011, S. 546 ff. und Hessisches Kultusministerium, Verordnung vom 5. August 2008 (ABI.9/2008 S. 430), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache vom 9. Dezember 2009 (ABI.12/2009 S. 850); Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV), Siebter Teil: Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache; Verordnung zum Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache; www.kultusministerium.hessen.de > schule > schulrecht		
	Deutsch-Förderkurse; Intensivkurse (darin Alphabetisierungskurse enthalten); Intensivklassen (darin Alphabetisierungskurse enthalten)	Deutsch-Förderkurse; Intensivkurse (darin Alphabetisierungskurse enthalten); Intensivklassen (darin Alphabetisierungskurse enthalten)	Voll- oder Teilzeitunterricht im Rahmen besonderer Bildungsgänge für Berufsschulpflichtige; besondere Förderung der deutschen Sprache an Berufsschulen
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur: Bestimmungen zur Eingliederung und zum Schulbesuch von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Schulen Mecklenburg-Vorpommerns (Verwaltungsvorschrift); https://www.bildung-mv.de/schueler/schule-und-unterricht/schularten/		
	Begleitete Förderung; Intensivförderung	Begleitete Förderung; Intensivförderung	Berufsvorbereitungsjahr

Bundesland	Primarstufe	Sekundarstufe I und II	Berufsschulen
Niedersachsen	Niedersächsisches Kultusministerium: Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache (Runderlass) www.mk.niedersachsen.de/download/84807		
	Förderkurse „Deutsch als Zweitsprache“; Sprachlernklassen	Förderkurse „Deutsch als Zweitsprache“; Sprachlernklassen; Förderunterricht; Sprachförderklasse	Teilnahme am Unterricht beruflicher Vollzeitschulen bei ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen in berufsbildenden Schulen (mit Ausbildungsvertrag); bei fehlenden Deutschkenntnissen und ohne Ausbildungsvertrag, Unterricht in Sprachförderklassen; Förderunterricht zur Verbesserung der deutschen Sprache
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Schule und Weiterbildung, Runderlass vom 21.12.2009 (BASS 13–63 Nr. 3): Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich Sprachen (Runderlass) www.schulministerium.nrw.de > ... > Schulsystem > Unterricht		
	Vorbereitungsklassen; Auffangklassen	Vorbereitungsklassen; Auffangklassen; Internationale Förderklassen	ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge für Jugendliche mit nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen; vollzeitschulische Bildungsgänge nur bei Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend, Verwaltungsvorschrift vom 22. November 2006 (942 B Tgb. Nr. 3097/05): Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund (Verwaltungsvorschrift) www.migration.bildung-rp.de		
	Eingliederungslehrgänge; Sprachvorkurse	Eingliederungslehrgänge; Sprachvorkurse; Stütz- und Förderunterricht	schulische Vollzeitbildungsgänge für berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis; Stütz- und Fördermaßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache für berufsschulpflichtige Jugendliche mit Ausbildungsverhältnis
Saarland	Ministerium für Bildung, Verordnung vom 24. November 2009, Amtsblatt 2009, S. 1818: Verordnung zum Unterricht für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund www.sl.juris.de/sl/AuslKJUntV		
	Förderstunden; Vorbereitungsklassen; Intensivkurse	Förderstunden; Vorbereitungsklassen; Intensivkurse	Berufsgrundbildungsjahr oder Berufsvorbereitungsjahr in besonderen Klassen für berufsschulpflichtige Jugendliche mit geringen Deutschkenntnissen
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Kultus vom 6. März 1992, MBl. SMK Jg. 1992 Bl.-Nr.4 S. 25 Gkv-Nr.: 710-710-V92.3, Nr. II,III: Verwaltungsvorschrift zum Unterricht für ausländische Schüler an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Freistaat Sachsen www.revosax.sachsen.de		
	Vorbereitungsklassen	Vorbereitungsklassen	Erteilung von zusätzlichem Deutschunterricht; Bildung besonderer Klassen im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahres
Sachsen-Anhalt	Runderlass des Kultusministeriums vom 01.08.2012: Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (Runderlass) www.landesrecht.sachsen-anhalt.de		
	Fördergruppen; Förderklassen	Fördergruppen; Förderklassen	
Schleswig-Holstein	Ministerium für Schule und Berufsbildung Schleswig-Holstein: Bericht der Landesregierung Schleswig-Holstein; Drucksache 18/3540 www.landtag.ltsh.de		
	Stützkurs; DaZ-Aufbaukurs; Vollzeit-Basiskurs	Stützkurs; DaZ-Aufbaukurs; Vollzeit-Basiskurs	Ausbildungsvorbereitendes Jahr; Berufseinstiegsklasse
Thüringen	Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Stand Juli 2012: Fachliche Empfehlung zum Schulbesuch und zur Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Thüringen www.thueringen.de , www.tmbwk.de		
	Grund- und Aufbaukurse in Deutsch	Grund- und Aufbaukurse in Deutsch	Aufnahmevoraussetzungen müssen erfüllt sein (deutsche Sprache oder Gleichwertigkeit der bisherigen Ausbildung) für berufsbildende Schule; BVJ; Berufsschulpflicht

* Als Vorlage dienten Teile der Publikation „Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im deutschen Schulsystem“ herausgegeben vom Mercator-Ins titut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache und vom Zentrum für Lehrerbildung der Universität zu Köln 2015

Die Übersicht macht keine Aussage darüber, ob und in welchem Umfang diese und ggf. weitere Modelle in den Bundesländern zum Einsatz kommen.

Zum Weiterlesen:

GEW (Hrsg.): „Es darf nicht an Papieren scheitern“. Theorie und Praxis der Einschulung von Papierlosen Kindern in Grundschulen, Frankfurt am Main 2015

https://www.gew-berlin.de/public/media/Nicht_an_Papieren_scheitern_2015_A4_web.pdf

Monitoringstelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte: Landkarte Kinderrechte. Bildungszugang für geflüchtete Kinder, Berlin 2016 <http://landkarte-kinderrechte.de/>

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München: Willkommenskultur. Umgang im Flüchtlingskindern in der ersten Woche ihres Schulbesuchs, München 2014 <http://www.isb.bayern.de/download/16080/willkommenskultur.pdf>

3.6. Angebote Schulbezogener Sozialer Arbeit⁵⁸

Junge Geflüchtete haben Anspruch auf Schulbezogene Soziale Arbeit – sobald sie in der Schule ankommen. Wann das der Fall ist, regeln die Schulgesetze der Länder, faktisch ist jedoch zumindest der Beginn der Schulpflicht klar: Sie beginnt im Laufe des sechsten Lebensjahres und es gibt keine sachliche Begründung dafür, eine Mindestaufenthaltsdauer als Voraussetzung für den Schulbesuch vorauszusetzen. Die Schule ist damit – neben der Kindertagesbetreuung für die unter Sechsjährigen – die erste Integrationsinstanz für junge Menschen nach ihrer Flucht und trägt damit eine hohe Verantwortung. Als Ort der Gleichheit und Normalität im Miteinander Gleichaltriger schafft sie Erfahrungsräume für gemeinsames Erleben ebenso wie für das Lernen mit- und voneinander. Die Schulgesetze der Länder definieren neben dem Lehr- auch den konkreten Erziehungsauftrag für die Institution Schule. Schulbezogene Soziale Arbeit übernimmt einen nicht unerheblichen Teil dieser Verantwortung. Sie schafft Raum für vertrauensvolles Miteinander und moderiert die notwendigen Kommunikationsprozesse zwischen den Schülerinnen und Schülern. In ihrer anwaltschaftlichen Funktion berät und unterstützt sie die jungen Menschen (und ihre Eltern) und tritt gegenüber den Lehrenden für ihre Interessen ein.

Die Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule im Rahmen der Angebote Schulbezogener Sozialer Arbeit ermöglicht die (Weiter-)Entwicklung eines Bildungskonzeptes. Ziel ist es, den Bedarfen aller Kinder und Jugendlichen im Kontext ihrer Persönlichkeitsentwicklung gerecht zu werden und gleichzeitig den Erfordernissen einer demokratischen Gesellschaft angemessen Rechnung zu tragen. Die Fokussierung auf Kindheit und Jugend im System Schule impliziert dabei, dass junge Menschen in dieser Lebensphase besondere Bedarfe haben – unabhängig davon, wo sie geboren und aufgewachsen sind und welche Sozialisation sie außerhalb des Schulbesuches erfahren haben. Die Fluchterfahrung ist dabei zwar ein, aber nicht der Faktor, auf den sich die Unterstützung durch die Sozialarbeitenden bezieht.

Der Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe in ihren Angeboten impliziert eine stärkere Rückbindung an die Lebenswelten von Kindern und ihren Familien und unterstützt das System Schule dabei, sich mit einer lebensweltorientierten Schulentwicklung der Pluralität der Lebenslagen junger Menschen anzunähern. Junge Geflüchtete erhalten notwendige Unterstützung und Begleitung, ebenso wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler. Die Lebensphasen Kindheit und Jugend implizieren in all ihrer Vielfalt eine Gemeinsamkeit, die Normalität herstellt zwischen Geflüchteten und denen, die hier geboren sind oder bereits länger leben. Auftretende Konflikte zwischen Kindern und Jugendlichen sind Teil dieser Normalität, die zu managen Soziale Arbeit in Schulen zu ihren Aufgaben zählt.

Schulbezogene Soziale Arbeit wirkt hier vermittelnd und aufklärend. Sie ist die verlässliche Instanz in den Unwägbarkeiten des jugendlichen Lebens. Als Dienst der Kinder- und Jugendhilfe hat sie den Anspruch, familiale Strukturen im Sinne des SGB VIII zu ergänzen. Sie bietet am Lern- und Lebensort Schule geschützte Räume zum Erlernen gemeinschaftsfördernder Interaktionsmethoden und begleitet die jungen Geflüchteten in ihrer Entwicklung. Hauptfokus der sozialpädagogischen Arbeit ist die Entwicklung zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Mit Blick auf Ressourcen und Bedarfe des oder der Einzelnen werden Wege aufgezeigt und Begleitung geboten, ohne dabei eine bestimmte Richtung vorzugeben. Ziel ist die bewusste Entscheidung der jungen Menschen für einen für sie und ihre individuelle Situation passenden Lebensweg. Dabei finden

⁵⁸ Schulbezogene Soziale Arbeit meint hier das breite Spektrum von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die im Kontext von Schule zum Einsatz kommen und ist nicht begrenzt auf die Angebote Schulbezogener Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII.

die regionalen Angebote aus der Wirtschaft für Praktika und Ausbildung Berücksichtigung in der Beratung, sie bilden jedoch nicht das für die Entscheidung ausschlaggebende Kriterium.

Schulische und soziale Bildung sollen Basis für ein Leben sein, dessen Ausgestaltung individuell ist und die jeder einzelne Mensch für sich entwickelt und verantwortet. Schulbezogene Soziale Arbeit fördert mit ihren Angeboten die Fähigkeit zu verantwortlichen Entscheidungen für ein solcherart gelingendes Leben. Sie bietet Raum für Begegnung unterschiedlicher Gruppen junger Menschen, regt demokratische Aushandlungsprozesse für gemeinsame Aktivitäten an und fördert positive Wahrnehmung, Akzeptanz und Wertschätzung von Vielfalt untereinander und in Sozialraum und Gesellschaft. Nicht zuletzt ermöglichen und fördern demokratisches Lernen und sozialpädagogische Begleitung die Umsetzung der Partizipationsrechte junger Menschen. Gleichzeitig schafft Soziale Arbeit im durchstrukturierten Schulsystem Freiräume, die junge Menschen miteinander, aber auch ganz individuell für sich gestalten können. Damit forciert sie die Entwicklung von Handlungskompetenz entsprechend der individuellen Bedarfe jeder und jedes Einzelnen.

Ein wichtiger Schwerpunkt Schulbezogener Sozialer Arbeit ist der verantwortliche Umgang mit menschlicher Vielfalt im Rahmen unserer demokratischen Grundordnung. Die Anerkennung von Diversität darf das Primat der demokratischen Werte nicht schwächen; sowohl das Wissen über Begrifflichkeiten und deren Inhalte als auch das Einüben einer demokratischen Diskurskultur im Rahmen der notwendigen gruppendynamischen Prozesse sind von großer Bedeutung.

Der Lern- und Lebensort Schule ist, sowohl durch seine hohe Priorität als Bildungsort als auch durch das Ausmaß der Zeit im zunehmenden Ganztagsbetrieb, die wichtigste Sozialisationsinstanz Heranwachsender neben ihrem familiären Umfeld. Hier lernen junge Menschen unterschiedlicher Sozialisation, Herkunft und nicht zuletzt Religion, dass es die Grundlage friedlichen Zusammenlebens ist, die Gleichwertigkeit aller Menschen anzuerkennen. Die Fähigkeit zur Differenzierung, zur Anerkennung der Prozesshaftigkeit gesellschaftlicher Entwicklung auf der Basis allgemein gültiger demokratischer Werte und der anwendbaren Normen unseres Grundgesetzes, ist nicht angeboren – sie muss kognitiv erlernt und alltagspraktisch eingeübt werden.

Soziale Arbeit mit ihren Methoden informellen und nonformalen Lernens ergänzt die formalen Aspekte schulischen Lernens um zwischenmenschliche Erfahrungen. Sie moderiert gruppendynamische Prozesse nicht nur im Konfliktfall

und sie schafft Erfahrungsräume, auf die sich junge Menschen einlassen können. Rassismus, Homophobie, Antisemitismus und Antiziganismus sind nicht (nur) kognitiv zu erklären; Toleranz, Identität und das demokratische Wertesystem müssen erfahrbar gemacht werden. Das gilt für junge Menschen nach ihrer Flucht ebenso wie für solche, die in Deutschland geboren und aufgewachsen oder die ohne Fluchterfahrungen eingewandert sind.

Zum Weiterlesen:

Seibold, Claudia und Würfel, Gisela (Hrsg.): Soziale Arbeit mit jungen Geflüchteten in der Schule. Verlag Beltz Juventa 2017, ISBN 978-3-7799-3455-4

3.7. Angebote der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit

Gemäß § 11 SGB VIII sind jungen Menschen Angebote, die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Diese Angebote sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Sie zielen darauf ab, sie zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung sowie sozialem Engagement anzuregen und/oder sie dort hinzuführen.

Die inhaltlichen Schwerpunkte sind breit gefächert. Sie umfassen allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle sowie naturkundliche und technische Bildung, aber auch Sport, Spiel und Geselligkeit. Weitere Schwerpunkte bilden die arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, die Kinder- und Jugenderholung, die internationale Jugendarbeit sowie die Jugendberatung.

Kinder- und Jugendarbeit wird von Verbänden, freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie von Gruppen und Initiativen der Jugend angeboten. Zielgruppe sind junge Menschen bis 27 Jahre. Kinder- und Jugendarbeit hält damit für junge Geflüchtete außerschulische Begegnungsorte, Möglichkeiten informellen Lernens und Gemeinschaftsangebote vor. Sie bietet ihnen Freiräume für Unbeschwertheit, Spiel und den Raum, eigenen Bedürfnissen und Interessen nachzugehen sowie Kontakte zur Gleichaltrigen-Gruppe, in der neue Freundschaften geschlossen werden können und ein Zugehörigkeitsgefühl entstehen kann. So ist Kinder- und Jugendarbeit der Bereich der Jugendhilfe, der aufgrund seiner Niedrigschwelligkeit und eines breiten Methodenrepertoires eine wichtige Funktion in der Integration von jungen

Geflüchteten leisten kann. Seine sozialräumlich ausgerichteten Konzepte setzen an sehr unterschiedlichen Bedingungen vor Ort an und zeichnen sich daher durch Vielseitigkeit aus. Insbesondere Jugendverbände bieten viele Möglichkeiten für Beteiligung und jugendpolitisches Engagement. Sie unterliegen der gesetzlichen Förderung nach § 12 SGB VIII. In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse bringen Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck und vertreten diese politisch.

Organisationen und Vereine junger Migrantinnen und Migranten, die für geflüchtete junge Menschen eine wichtige Anlaufstelle bilden, sowie Selbstorganisationen junger Geflüchteter wie zum Beispiel „Jugendliche ohne Grenzen“ (JOG) oder Beiräte von jungen Geflüchteten, die innerhalb der Arbeit von Landesjugendringen entstehen (youth refugee council im Landesjugendring Baden-Württemberg <http://lrbw.de/ycr.html>), sind deshalb wichtige Institutionen, um Interessen selbstbewusst entwickeln und vertreten zu können. Wer für seine eigenen Belange eintreten kann, kann aktiv an der Verbesserung seiner Lebens- und Bildungsbedingungen mitwirken.

Darüber hinaus bieten Jugendverbände jungen Geflüchteten die Möglichkeit, als Ehrenamtliche oder Ehrenamtlicher selbst für andere aktiv zu werden. Es gibt eine Vielzahl von Einsatzmöglichkeiten, die auch mit geringeren deutschen Sprachkenntnissen bewältigt werden können. Im Kreis junger Menschen können dazu Sprachbarrieren leicht überwunden werden. Dieses freiwillige Engagement vermittelt das wohlthuende Erleben von Selbstwirksamkeit. Den jungen Geflüchteten steht auch das Angebot offen, eine Qualifizierung im Rahmen der Juleica (Jugendleiter_Innenausbildung) zu erwerben.

Zum Weiterlesen:

Arbeitsgemeinschaft evangelischer Jugend in Deutschland, Diakonie Deutschland, Evangelische Jugend in Bayern: sozial.raeumlich.wirken. Jugendpolitisches Impulspapier zur Integration junger Geflüchteter, Hannover 2017 <https://www.evangelische-jugend.de/nc/aej/die-geschaefsstelle/publikationen/publikationen-single/archive/2017/04/article/sozialraeumlichwirken/>

Amadeu Antonio Stiftung: 15 Punkte für eine Willkommensstruktur in Jugendeinrichtungen. https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/juan/15-punkte-plan_web.pdf

3.8. Angebote der Jugendsozialarbeit

Die Jugendsozialarbeit ist als eigener Leistungsbereich der Jugendhilfe gesetzlich im § 13 SGB VIII verankert. Die Angebote der Jugendsozialarbeit sind auf die spezifische Situation junger Menschen ausgerichtet, die sozial benachteiligt oder individuell beeinträchtigt und im erhöhten Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Die Jugendsozialarbeit ist eine sozialpädagogische entwicklungsfördernde Hilfe. Zielgruppen sind junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr. Junge Geflüchtete können die Angebote, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, in Anspruch nehmen. Die Situation junger Menschen und insbesondere ihre im Zusammenhang mit der Flucht gemachten Erfahrungen können Ausgangspunkt für einen besonderen Förderbedarf sein. Arbeitsfelder der Jugendsozialarbeit sind Schulbezogene Jugendsozialarbeit (SJS), Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit (AJSA)/Jugendberufshilfe (JBH), Jugendmigrationsarbeit, aufsuchende Jugendsozialarbeit und Jugendwohnen. Die Jugendsozialarbeit arbeitet vernetzt mit den an der Integration beteiligten allgemeinen und migrationspezifischen Fachdiensten sowie der örtlichen Jugendhilfe und der Polizei zusammen. Durch aktives Wirken in den Sozialraum hinein können die Ressourcen im Quartier abgestimmt werden und die unterschiedlichen Angebote verschiedener Träger sinnvoll ineinander greifen. Ziele sind insbesondere die Förderung junger Menschen in ihrer schulischen Entwicklung und die Begleitung der Übergänge in Ausbildung und Arbeit.

Viele junge Geflüchtete, insbesondere junge Erwachsene, möchten möglichst schnell arbeiten und Geld verdienen oder studieren. Dabei sind jedoch meist viele Hürden zu überwinden und entstehende Wartezeiten zu überbrücken. Zudem stehen kurz nach der Einreise zunächst meist dringendere Anliegen im Fokus der Beratung: die Gewährleistung der persönlichen Sicherheit, die Sicherung des Aufenthalts, Fragen der Familienzusammenführung, die Verarbeitung der Fluchterfahrung, die Existenzsicherung (inclusive Bereitstellung geeigneten Wohnraums), die Orientierung im Alltag und der Erwerb erster Sprachkenntnisse. Erst wenn diese existentiellen Fragen geklärt sind, kann die individuelle Bildungs- und Berufsweplanung zielorientiert begonnen werden. Bei der Klärung dieser Fragen sind häufig Migrationsfachdienste involviert. Angebote der Jugendsozialarbeit orientieren sich an den individuellen Bedarfen sowie an den Ressourcen und Kompetenzen der jungen Menschen und initiieren geeignete Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen. Wichtig ist, dass nach Möglichkeit frühzeitig und umfassend die Eltern in den Prozess einbezogen werden. Sie haben in der Regel keine Kenntnis des Bildungs- und Ausbildungssystems und müssen in ange-

messener Form informiert und beteiligt werden, um unterstützend wirksam werden zu können. Je nach Bedarf werden weitere Akteure des Sozialraums in die Integrationsbegleitung einbezogen, zum Beispiel migrationspezifische Fachdienste, Schulen, Integrationskursträger, Jobcenter oder Jugendberufsagenturen und Bildungsberatungen. Eine wichtige Ressource sind ehrenamtlich Helfende, die als Paten einzelne junge Menschen temporär begleiten und unterstützen. Die enge Anbindung an die professionellen Angebote der Jugendsozialarbeit ist hierbei wesentlich für eine gute Begleitung.

Zum Weiterlesen:

BAG EJSA: Aufgenommen! Angekommen? – Junge Flüchtlinge in der Jugendsozialarbeit, Themenzeitung, Stuttgart 2015 <http://www.bagejsa.de/publikationen-und-downloads/downloads/sonstige/>

Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (Hrsg.): Dreizehn. Zeitschrift für Jugendsozialarbeit Nr. 12 (November 2014) und Nr. 15 (Mai 2015) <http://jugendsozialarbeit.de/veroeffentlichungen/fachzeitschrift-dreizehn/ausgabe-12/>
<http://jugendsozialarbeit.de/veroeffentlichungen/fachzeitschrift-dreizehn/ausgabe-15/>

3.8.1. Angebote der Schulbezogenen Jugendsozialarbeit (SJS)

Die Schulbezogene Jugendsozialarbeit ist als Angebotsform der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von Schule zu verstehen (vgl. dazu Kap. 3.4.2.). Sie umfasst alle kontinuierlichen und temporären Angebote der Kinder- und Jugendhilfe an Schule, die der Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung durch Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII dienen. Durch die zum Teil erheblich unterschiedlichen länderspezifischen Ausgestaltungen lassen sich bundesweit höchst unterschiedliche Angebotsformen im Rahmen der SJS ausmachen. Kennzeichnend ist ein niedrighschwelliger Zugang ohne formales Aufnahmeverfahren. Die SJS bildet eine wesentliche Scharnierstelle im Übergang Schule – Beruf, da sie zum einen berufsorientierende Maßnahmen an der Schule beinhaltet oder initiiert und zum anderen eng mit den entsprechenden Fachdiensten und weiterführenden Angeboten der AJSA/ JBH zusammenarbeitet. Sobald junge Geflüchtete Zugänge zu schulischer Bildung haben, stehen ihnen die Angebote der SJS gleichermaßen zur Verfügung und stel-

len für deren soziale und berufliche Integration ein wesentliches Unterstützungsangebot dar.

Ein breites Feld der Schulbezogenen Jugendsozialarbeit sind Angebote zur schulischen Integration für neu zugewanderte junge Menschen. Dazu zählen die Begleitung von Vorbereitungsklassen (und sonstigen Sprachförderklassen und -gruppen, die in den Bundesländern unterschiedlich bezeichnet werden), ergänzende Angebote zum Lernen der Deutschen Sprache und weitere Bildungsangebote. Das zentrale Anliegen dieser Angebote ist es, den neu zugewanderten jungen Menschen Zugang zu allen Bildungsangeboten zu schaffen. Diese Angebote werden zum Teil in Kooperation mit Jugendmigrationsdiensten entwickelt. In diesem Kontext sind auch interkulturelle Trainings zu sehen, die sich an alle Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte wenden. Sie zielen darauf ab, die sozialen Kompetenzen aller am Schulleben Beteiligten zu erhöhen.

Zum Weiterlesen:

Seibold, Claudia und Würfel, Gisela (Hrsg.): Soziale Arbeit mit jungen Geflüchteten in der Schule. Verlag Beltz Juventa 2017, ISBN 978-3-7799-3455-4

Trägerkreis junge Flüchtlinge e. V.: Gelingensfaktoren zur Beschulung von jungen Flüchtlingen. Empfehlungen zur Umsetzung von schulischen Angeboten für junge Flüchtlinge, SchlaU-Schule München 2014 http://www.kommunale-koordination.de/uploads/tx_news/Forum1_Stenger_Text.pdf

3.8.2. Angebote der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit (AJSA) und der Jugendberufshilfe (JBH)

In jugendhilfeorientierten Einrichtungen und Projekten werden benachteiligten jungen Menschen sowohl erste Orientierungsangebote, Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte als auch Vollausbildung angeboten. Vorrangig finanziert über Arbeitsmarktförderung oder Grundsicherung, Kinder- und Jugendhilfe sowie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds wird ein weitgehend betrieblich orientiertes Hilfsangebot vorgehalten. Zielgruppe der AJSA/ JBH sind 16- bis 27jährige junge Menschen mit besonderem Entwicklungsbedarf nach § 13 SGB VIII am Übergang Schule – Beruf. Berufsorientierung und Berufsberatung sind wichtige Aspekte ihrer Arbeit.⁵⁹

⁵⁹ AJSA/ JBH ist eine wichtige Schnittstelle am Übergang zur Aufnahme und dauerhaften Durchführung einer Ausbildung und sowie zur Ausbildungsvermittlung im Rechtskreis von SGB II und SGB III.

Damit sind Einrichtungen der AJSA/ JBH auch für junge Geflüchtete wichtige Partner auf dem Weg in Arbeit oder Beruf. Sozialpädagogische Begleitung im Rahmen der vorgehaltenen Angebote, Tagesstrukturierung und Stützangebote und das betriebsnahe Umfeld unterstützen die erfolgreiche soziale und berufliche Integration.

Die bestehenden Strukturen und Arbeitsweisen müssen in Bezug auf diese Zielgruppe in der Gestaltung der Zugänge und Angebote niedrigschwellig organisiert werden. Die Kooperation mit Gemeinschaftsunterkünften, anderen Jugendhilfeeinrichtungen wie der Hilfen zur Erziehung und allen relevanten Migrationsfachdiensten ist ebenso auszubauen wie die Einbindung und Organisation von ehrenamtlichen Unterstützungsnetzwerken und die örtlichen Strukturen, die die soziale und berufliche Integration, die Teilhabe vor Ort und die individuelle Begleitung unterstützen (Quartiersentwicklung/ Soziale Stadt). Um niedrigschwellige Zugänge zu schaffen, müssen „aufsuchende Ansätze“ und Angebote, die Einblick in verschiedene Arbeits- und Tätigkeitsfelder bieten (Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Praktika) ausgebaut werden. Wenn dabei besonders auf die Problemlagen geachtet wird, die für junge Geflüchtete im Vordergrund stehen, so sind das gute Ansätze. All dies sollte mit möglichst geringen Wartezeiten und bürokratischen Antragsverfahren verbunden sein.

Zum Weiterlesen:

Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Zur beruflichen Qualifizierung von jungen Flüchtlingen. Ein Überblick, Halle/Saale 2016
https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2016/23061_berufl_qual_junge_fluechtlinge.pdf

Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Berufliche Qualifizierung von jungen Flüchtlingen in Deutschland. Expertise, Halle/Saale 2016
https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2016/Braun_Lex_Expertise_Fluechtlinge.pdf

3.8.3. Angebote der Jugendmigrationsdienste (JMD)

Die bundesgeförderten Jugendmigrationsdienste stellen eine wichtige Säule für die sprachliche, schulische, berufliche und gesellschaftliche Integration junger Geflüchteter dar. Die JMD unterstützen, beraten und begleiten während der Teilnahme an den Integrationskursen gemäß § 45 Aufenthaltsgesetz und durch ergänzende Sprachförderung sowie am Übergang Schule – Beruf, zum Beispiel bei nicht anerkannten oder fehlenden Schul- und Berufsabschlüssen. Bedarfsorientiert hal-

ten sie weitere Angebote der Einzelfall- und Gruppenarbeit zu sozialen und migrationspezifischen Fragen vor.

Durch ihre gute Einbindung in migrationspezifische Netzwerke, ihre langjährige Erfahrung bei der Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund und ihre hohe Expertise bei der Bildungs- und Berufswegeplanung geben sie jungen Geflüchteten wertvolle Unterstützung im Prozess der Integration. Mitarbeitende der Jugendmigrationsdienste helfen bei der Suche nach geeigneten Angeboten und begleiten junge Menschen mit Migrationshintergrund über Jahre und über mehrere Maßnahmen hinweg. Sie werden dabei zu wichtigen Vertrauenspersonen, an die sich die begleiteten jungen Menschen auch in Krisensituationen wenden.

Mit ihrer Expertise sind sie zugleich gefragte Ansprechpartner für die migrationspezifische Weiterentwicklung in den Kommunen. Sie identifizieren Angebotslücken und initiieren passgenaue Maßnahmen, zum Beispiel durch das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geförderte „gemeinwesen-orientierte Jugendprojekte“ für junge Migrantinnen und Migranten. Sie schaffen Begegnungsräume (zum Beispiel Gruppenangebote oder Informationsveranstaltungen), führen Veranstaltungen zur interkulturellen Öffnung und gegen Diskriminierung durch und wirken so Rassismus und Ausgrenzung entgegen.

3.8.4. Angebote der mobilen Jugendsozialarbeit

Mobile Jugendsozialarbeit ist ein lebensweltorientiertes, aufsuchendes Beratungskonzept. Sie arbeitet basierend auf den vier Arbeitsformen Streetwork, individuelle Beratung und Unterstützung, Gruppen- und Cliques-bezogene Angebote und Gemeinwesenarbeit, die sich an den Arbeitsprinzipien Freiwilligkeit, Niedrigschwelligkeit, Flexibilität, Akzeptanz, Anonymität, Vertraulichkeit, Interkulturalität und Parteilichkeit orientieren. Mit ihrem Angebot richtet sie sich an Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 27 Jahren, die sich im öffentlichen Raum aufhalten, von Ausgrenzung bedroht oder betroffen sind und von anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nicht oder nicht ausreichend erreicht werden. Zielgruppe sind somit einerseits junge Menschen, auch Geflüchtete, die Erfahrungen von Diskriminierung, Gewalt, Unterdrückung und Benachteiligung erlebt haben, andererseits auch delinquent handelnde und Jugendliche, die bereits als kriminalisiert gelten und damit stigmatisiert sind.

Dieses Arbeitsfeld hält insbesondere Projekte in sozialen Brennpunkten vor, ebenfalls in Einrichtungen für Jugendliche mit Drogenproblemen, in Beratungsstellen zu besonderen

Problemlagen und es bietet soziale Trainingskurse für straf-fällige Jugendliche. Maßgebliche Methode ist in allen Projekten der aufsuchende Charakter als besonders niedrighschwellige Zugangsform. Damit ist die mobile Jugendsozialarbeit prädestiniert für die Zielgruppe junger Geflüchteter, die (noch) nicht die Angebote der der Kinder- und Jugendhilfe nutzen konnten, aber entsprechende Bedarfe haben. Primäres Ziel ist es, die Lebenssituation der betroffenen Jugendlichen unabhängig von Herkunft und Aufenthaltsstatus nachhaltig zu verbessern und sie in ihrer persönlichen Entwicklung und in ihrer Alltagskompetenz und im alltäglichen Bewältigungshandeln zu unterstützen.

3.8.5. Jugendwohnen als Angebot der Jugendsozialarbeit

Das Jugendwohnen als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe ist ein Unterstützungsangebot für junge Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren, die ausbildungsbedingt oder aus sonstigen sozialen Gründen an einem fremden Ort auf sich allein gestellt sind. Die Einrichtungen des Jugendwohnens bieten ihnen dafür das Angebot des Zusammenlebens mit Gleichaltrigen in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen. Das Jugendwohnen antwortet auf den Bedarf von Jugendlichen als spezielles Angebot im Dreiklang von Wohnen außerhalb des Elternhauses, Integration in Bildung, Beruf und Gesellschaft und sozialpädagogischer Begleitung.

Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII kann ein begleitendes Hilfeangebot für junge Menschen mit Fluchterfahrungen sein. Sozialpädagogische Begleitung ist hierbei vorrangig im Kontext von beruflicher und sozialer Integration zu sehen. Wenn Jugendwohnen als Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe für einen jugendlichen Geflüchteten das adäquate Hilfeangebot darstellt, muss gewährleistet sein, dass der junge Mensch nach Beendigung der Jugendhilfemaßnahme diesen Wohnraum bis zum Ende seiner Ausbildung weiter nutzen kann. Die Voraussetzungen für Fördermöglichkeiten wie Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), BAföG oder Wohngeld müssen dabei so beschaffen sein, dass das Ziel eines erfolgreichen Bildungs- beziehungsweise Ausbildungsabschlusses erreicht werden kann.

Praxisbeispiel:



„Brückenbauer – Soziale und berufliche Integration für junge Geflüchtete“ Evangelische Jugendsozialarbeit Bayern e.V.

Die Projekte sind zusätzliche integrative Angebote, die die Arbeit der Jugendwerkstätten der Berufsbezogenen Jugendhilfe (BBJH) ergänzen. Es ist vorgesehen, die Arbeit der „Brückenbauer“ mit der Arbeit ehrenamtlicher Helferkreise in den Kirchengemeinden zu verzahnen.

Ziele: Ziel ist es, den neu zugewanderten jungen Menschen in verschiedenen Unterbringungsformen durch die „Brückenbauer“ vor allem soziale und berufliche Orientierungs- und Integrationsangebote zu machen.

Die Angebote sollen sozial integrativ wirken, individuelle Begleitung anbieten, realistische Zukunftsperspektiven eröffnen und dadurch den sozialen Frieden nachhaltig sichern helfen.

Zielgruppe(n): Das Angebot richtet sich schwerpunktmäßig und bewusst an diejenigen jungen Menschen, die eine „geringere“ Bleibeperspektive haben, aber dennoch aufgrund ihrer langjährigen Asylverfahren häufig viele Jahre in Deutschland bleiben. Diese haben ebenso schulische, berufliche und soziale Integrationsbedarfe wie junge Geflüchtete mit besserer Bleibeperspektive. Damit stehen insbesondere die jungen Menschen im Fokus, die von Angeboten der Arbeitsverwaltung wenig bis gar nicht erreicht werden und schulisch nicht oder unzureichend eingebunden sind.

Auch geht es darum, diesen jungen Menschen im Falle ihrer Rückführung und Abschiebung in ihr Herkunftsland eine verbesserte Zukunftsperspektive zu eröffnen und damit nachhaltig Fluchtursachen (Perspektivlosigkeit/mangelnde Bildung und Ausbildung) zu bekämpfen. Zu der oben genannten Gruppe gehören ausdrücklich auch junge Menschen über 18 Jahren, die vielfach aus Angeboten der Jugendhilfe herausfallen beziehungsweise erst gar nicht von ihnen erfasst werden.

Arbeitsweise: Die Brückenbauer setzen an den besonderen Bedarfen und Situationen der jungen Geflüchteten an – dazu zählen etwa Herkunft, Sprache, Bildungsniveau,

persönliche Belastungen – an und suchen gemeinsam mit ihnen nach individuellen Lösungen und Antworten.

Charakteristisch sind hierbei aufsuchende Arbeitsweise, individuelle Unterstützung, Tagesstrukturierung, Sprachförderung und Heranführung an die Arbeitswelt beziehungsweise Berufsorientierung in der Arbeitswelt. Nach einem Clearingprozess – mit Erstorientierung und Kompetenzfeststellung – sollen die Brückenbauer gemeinsam mit den jungen Menschen individuelle und realistische berufliche und soziale Zukunftsperspektiven entwickeln, Unterstützung bei der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit bieten und sie bei Bedarf dabei begleiten. Das neue Angebot der „Brückenbauer“ ist mit bestehenden Strukturen vor Ort vernetzt und setzt an den Schnittstellen der Arbeitsfelder der Berufsbezogenen Jugendhilfe, der Jugendmigrationsdienste (JMD) und gegebenenfalls an Schulbezogenen Jugendsozialarbeitsangeboten an.

Projektorte: an vier ausgewählten Standorten mit Jugendwerkstätten (Augsburg, Fürth und Kulmbach).

Beratung und Evaluation: Die fachliche Begleitung und Beratung der einzelnen Projektstandorte sowie die Gesamtevaluation erfolgt durch die EJSa Bayern e. V.

Finanzierung: Die Evangelische Landeskirche in Bayern finanziert aus Mitteln der „AG Herberge“ das Projekt Brückenbauer seit April 2016, zunächst befristet für zwei Jahre.

Kontakt: www.ejsa-bayern.de/kategorie/brueckenbauer

3.9. Angebote für unbegleitete minderjährige Geflüchtete

Am 1. November 2015 trat das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ in Kraft. Durch dieses Gesetz wurden Änderungen im SGB VIII vorgenommen und eine Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge bundesweit gemäß des sogenannten Königsteiner Schlüssels ermöglicht. Wie bisher hat das Jugendamt die Verpflichtung, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in seine Obhut zu nehmen. Mit dem neu in Kraft getretenen § 42a SGB VIII wurde zusätzlich das Instrument der sogenannten „vorläufigen Inobhutnahme“ geschaffen. Sobald die unbegleitete Einreise eines Minderjährigen in die Bundesrepublik festgestellt wird, muss die vorläufige Inobhutnahme eingeleitet werden. Minderjährige

Geflüchtete gelten dann als unbegleitet, wenn sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Eine Begleitung durch Familienmitglieder (zum Beispiel Onkel, Tante, volljährige Geschwister, volljährige Cousins oder Cousinen) reicht nicht aus, um den Tatbestand einer begleiteten Einreise festzustellen. Auch ein möglicherweise über Internet bestehender Kontakt zu den Eltern ist nicht hinreichend. Im Zweifel muss das Jugendamt davon ausgehen, dass es sich nicht um einen Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten handelt.

Im Gegensatz zur herkömmlichen Inobhutnahme bedarf es im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme keiner umfangreichen Klärung der Situation (Clearing). Auch ist das für die vorläufige Inobhutnahme zuständige Jugendamt nicht verpflichtet, nach geeigneten Hilfeangeboten zu suchen. Vielmehr sind bei der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind/dem Jugendlichen fünf zentrale Punkte einzuschätzen:

- Ist das Wohl des Kindes/des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet?
- Halten sich verwandte Person im Inland oder im Ausland auf? Ist eine Familienzusammenführung möglich?
- Erfordert das Wohl des Minderjährigen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten Kindern oder Jugendlichen („Fluchtgemeinschaften“)?
- Schließt der Gesundheitszustand des Minderjährigen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme aus?
- Wie wird das Alter des Kindes/des Jugendlichen durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme eingeschätzt?

Wenn keine Gründe gegen die Verteilung sprechen, meldet das Jugendamt den Minderjährigen zur Verteilung an. Auch im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme muss den Schutzbedürfnissen des Minderjährigen und den Standards der Jugendhilfe Rechnung getragen werden.

Innerhalb von zwei Werktagen nach Anmeldung zur Verteilung des unbegleiteten Minderjährigen benennt das Bundesverwaltungsamt das zur Aufnahme verpflichtete Land. Vorrangig soll das Land benannt werden, in dem das Jugendamt liegt, das den Minderjährigen nach § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen hat. Hat dieses Land die Aufnahmequote

bereits erfüllt, soll das nächstgelegene Land benannt werden, welches seine Quote noch nicht erfüllt hat. Das entsprechende Land ist dann verpflichtet, den Minderjährigen einem Jugendamt zuzuweisen, wobei die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe maßgeblich berücksichtigt werden sollen. Aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen kann auch ein anderer Träger die örtliche Zuständigkeit von dem eigentlich zuständigen Träger übernehmen.

Das nach der Verteilung zuständige Jugendamt nimmt den unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten gemäß § 42 SGB VIII in Obhut und beginnt mit dem Clearingverfahren als Grundlage der weiteren Hilfeplanung. Neben der Klärung des jugendhilferechtlichen Bedarfs ist auch die aufenthaltsrechtliche Perspektive Bestandteil des Clearingverfahrens. Die Jugendlichen sind zudem über die weiteren Abläufe des Verfahrens sowie die Rollen der verschiedenen Verantwortlichen beziehungsweise Institutionen am Hilfeprozess aufzuklären. In der Regel wird die Durchführung des Clearingverfahrens einem Träger der freien Jugendhilfe übertragen, der hierauf spezialisiert ist und besondere Kenntnisse im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge besitzt oder über die Ressourcen verfügt, eine entsprechende Spezialisierung auszubilden. Zudem können weitere Personen, Behörden und Institutionen (zum Beispiel Ausländerbehörde, Schulamt oder Beratungsstellen) für das Clearingverfahren bedarfsgerecht hinzugezogen werden.

Die Durchführung des Clearingverfahrens umfasst insbesondere:

- Die Unterbringung und Sicherung der physischen und psychischen Grundbedürfnisse (Versorgung mit einem Schlafplatz, Verpflegung, bei entsprechendem Bedarf Kleidung und andere Leistungen),
- die pädagogische Betreuung sowie gegebenenfalls psychologische Hilfen,
- das Veranlassen der Gesundheitsüberprüfung,
- die anlassbezogene Abklärung und Behandlung von Krankheiten im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung,
- die Strukturierung des Alltags der Minderjährigen,
- die Eröffnung von Bildungsperspektiven (Schulbesuch, Sprachkurs),
- die Kontaktherstellung zu Bezugspersonen,
- Freizeitaktivitäten, angemessene Spiel und Erholungsmöglichkeiten,
- das Kennenlernen und Einüben von alltagspraktischen Aktivitäten wie Einkaufen, Nutzung des ÖPNV, Kochen von Mahlzeiten und mehr,
- in Zusammenarbeit mit dem Vormund die Unterstützung bei Kontakten zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, zur Ausländerbehörde und anderen Behörden, Gerichten sowie Beratungsstellen in asyl- und ausländerrechtlichen Fragen.

Ziele des Clearingverfahrens sind:

- Klärung familiärer und soziokultureller Hintergründe, insbesondere der persönlichen Lebensverhältnisse (Identität, Herkunft, Verbleib der Eltern und weiterer Familienangehöriger); wenn möglich sollte der Kontakt zu Verwandten hergestellt werden,
- Klärung des gesundheitlichen, psychischen und geistigen Entwicklungsstandes sowie der emotionalen Situation der Jugendlichen,
- Klärung von Anzeichen einer traumatischen Belastung,
- Klärung der persönlichen Ressourcen der Jugendlichen, insbesondere ihrer alltagspraktischen Ressourcen im neuen Lebensumfeld,
- Klärung des schulischen Bildungsstands und der vorhandenen schulischen Voraussetzungen sowie des Lernverhaltens,
- Klärung der Fluchtgeschichte,
- Klärung der aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten und der Perspektive zum aufenthaltsrechtlichen Verfahren,
- Ausräumung von Zweifeln hinsichtlich der Minderjährigkeit, Informationsgewinn zur Festsetzung des Alters.

Am Schluss des Clearingverfahrens steht eine aussagekräftige Abschlussempfehlung über notwendige Hilfen für den unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und über Erkenntnisse, die im aufenthaltsrechtlichen Verfahren relevant sein können. Die Informationen werden zeitnah dem Jugendlichen

und dem zwischenzeitlich bestellten Vormund zur Verfügung gestellt und in einem Abschlussgespräch erörtert.

Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe finden mehrheitlich in Einrichtungen statt, die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII haben, die Grundversorgung und die pädagogische Betreuung sicherstellen können und Angebote vorhalten, die an den spezifischen Bedürfnissen unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter ausgerichtet sind. Darüber hinaus werden Kinder und Jugendliche auch in Pflegefamilien untergebracht, siehe hierzu Kap. 3.8.3. Gleichwohl sind auch Not- und Überbrückungsmaßnahmen – beispielsweise zur Vermeidung von Obdachlosigkeit – unterhalb der Betriebserlaubnispflicht zulässig, sofern sie zeitlich begrenzt sind.

Zu beachten ist, dass Kinderschutzstandards der Jugendhilfe für geflüchtete Kinder und Jugendliche eher höher statt niedriger angesetzt werden müssen. Der Hinweis, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hätten „andere Bedarfe“ und benötigten daher eine weniger umfängliche sozialpädagogische Begleitung und Betreuung als Kinder und Jugendliche, die bislang im Rahmen der stationären Erziehungshilfe untergebracht und versorgt werden, geht an der Realität vorbei. So brauchen gerade unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einen besonderen Schutz vor Ausbeutung und Bedrohungen sowie umfangreiche Unterstützung bei der Bewältigung fluchtbedingter seelischer und körperlicher Belastungen. Zudem werden viele Hilfen mit Erreichen der Volljährigkeit beendet, ohne weitergehende Bedarfe zu berücksichtigen. Insbesondere für geflüchtete junge Menschen müssen Hilfen für junge Volljährige vollumfänglich möglich sein. Entsprechende Unterstützungsangebote stellen einen wesentlichen Erfolgsfaktor einer gelingenden und nachhaltigen Integration dar. So erfordert die individuelle Situation geflüchteter junger Volljähriger oftmals eine Nach- beziehungsweise Weiterbetreuung, um erste Erfolge der Integration in Gesellschaft, Schule und Ausbildung beziehungsweise Arbeit abzusichern und weiterzuführen.⁶⁰

Der erste Paragraph des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hat Gültigkeit für alle Kinder und Jugendlichen, die in Deutschland leben. Geflüchtete Kinder und Jugendliche haben somit ein Recht auf Förderung und Erziehung sowie Anspruch auf die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Art und Umfang der Unterstützung orientieren sich dabei an den individuellen Bedarfen der jungen Menschen. Es gilt der Grundsatz: Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind Kinder und Jugendliche.

Zum Weiterlesen:

Deutsches Kinderhilfswerk und Universität Vechta (Hrsg.): Internet ist gleich mit Essen. Empirische Studie zur Nutzung digitaler Medien durch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Projektbericht, Berlin 2015 https://images.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1.1_Startseite/3_Nachrichten/Studie_Fluechtlingskinder-digitale_Medien/Studie_digitale_Medien_und_Fluechtlingskinder_Langversion.pdf

Magistrat der Universitätsstadt Marburg: Marburger Standards. Begrüßungs- und Wertschätzungskultur für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Marburg 2015

http://www.marburg-dagobertshausen.de/Bericht_Marburger-Standards-fuer-UMF.pdf

Praxisbeispiel: „Zukunft als Ziel“

Das „Ausbildungs-plus-Konzept“ – intensiv begleitete Ausbildung mit erhöhter Chance auf Abschluss und Übergang in den Arbeitsmarkt zu fairen Bedingungen

Leitung: Gabriele Zikoll, Hauptstraße 51, 38518 Gifhorn, g.zikoll@jugendhilfe-kaestorf.de

Ausgangssituation: Seit 2012 betreuen die Jugendhilfegesellschaften der Dachstiftung Diakonie unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge.

⁶⁰ Siehe auch: „JUNGE GEFLÜCHTETE AUF DEM WEG IN EIN EIGENVERANTWÖRTLICHES LEBEN BEGLEITEN“ Ein Leitfaden für Fachkräfte. http://www.b-umf.de/images/BumF-Leitfaden__Junge_Gefl%C3%BCchtete_-05_2017.pdf

Unter 18-Jährige bekommen in der Regel, solange sie von der Jugendhilfe betreut werden, eine Verlängerung der Duldung. Sobald sie sich in Ausbildung befinden, kann eine Duldung auch bis zur Beendigung der jeweiligen Ausbildung und über die Volljährigkeit hinaus verlängert werden.

In der Diakonie kommen zurzeit 1000 Anfragen auf 400 Plätze. Das bedeutet, dass schneller entlassen werden muss, ohne den Übergang von Schule zu Beruf sinnvoll gestalten zu können. Vor diesem Hintergrund und dem „Druck der Ereignisse“ entwickelte die Dachstiftung ein Konzept zur Förderung und Qualifizierung speziell dieser Jugendlichen.

Herausforderungen: Deutsch zu verstehen und zu sprechen heißt noch lange nicht, dass die sprachlichen Fähigkeiten auch zu Beginn einer Ausbildung ausreichen, vor allem nicht im Schriftlichen, denn die meisten Jugendlichen müssen die Schrift und das Schreiben komplett neu erlernen. Das Ausbildungssystem in Deutschland und Europa ist vielen Jugendlichen unbekannt. Sie träumen davon, in Deutschland viel Geld zu verdienen. Aber sie haben keine realistischen Vorstellungen davon, wie dies zu erreichen wäre.

Ziele: Durch das intensive sozialpädagogische und erzieherische Betreuungsangebot gefördert, lernen die Jugendlichen in den Einrichtungen verschiedene Berufs- und Arbeitsfelder kennen. Es werden innerhalb der Einrichtungen Hospitationen, Praktika und später Ausbildungen in folgenden Gewerken angeboten: Kfz-Werkstatt, Service und Mechatronik, Logistik, Anlagenmechaniker, Heizung und Sanitär, Elektroinstallation, Malerei, Tischlerei und Trockenbau, Hauswirtschaft, Catering und Partyservice, Gebäudereinigung, Garten- und Landschaftsbau, Altenpflege, Erziehung und Betreuung.

Diese Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote werden auch für Langzeitarbeitslose, Menschen in benachteiligten Lebenslagen und seelisch behinderte Menschen vorgehalten.

Das „Ausbildungs-plus-Konzept“ – intensiv begleitete Ausbildung mit erhöhter Chance auf Abschluss und Übergang in den Arbeitsmarkt zu fairen Bedingungen – beinhaltet einen eindeutigen gesellschaftspolitischen Präventionsansatz. Denn: Ein Jugendlicher kommt, wenn er 18 Jahre alt und damit volljährig wird, nicht automatisch ohne jegliche Hilfen im Alltag klar, kann sich selbstständig eine Wohnung suchen und alleine alle Behördengänge schaffen. Durch eine an die Betreuungszeit in der Jugendhilfe anschließende Ausbildungszeit bleibt die Chance erhalten, weiterhin stabilisierend Einfluss zu nehmen auf

die Jugendlichen. Dies soll verhindern, dass sie nach einer zu kurzen Betreuungsphase den Versuchungen des Marktes nach dem „schnell verdienten Euro“ mit Drogen- oder Waffenhandel, mit Hilfe von Diebstählen erliegen und sich damit jegliche Chance auf gelingende Integration verbauen. Betreuung und Ausbildung von jugendlichen Flüchtlingen fördern eine belastbare Grundlage für gelingende Integration des einzelnen Jugendlichen in die bestehende Gesellschaft und Kultur.

Durchführung: In der Unternehmensgruppe der Dachstiftung Diakonie kann durch Kooperationen der Gesellschaften untereinander „alles aus einer Hand“ angeboten werden. Die Einrichtungen verfügen über ein großes Maß an „Know-how“ im Unternehmen hinsichtlich der Gestaltung des Übergangs „Schule-Beruf“. Die Sozialpädagoginnen und Ausbildungsbegleiterinnen sind erfahren im kultursensiblen Umgang mit der Klientel. Hinzu kommt, dass die Jugendlichen auf dem Gelände der Einrichtung leben und arbeiten. Durch diese vorhandene Infrastruktur haben sie stets die Möglichkeit des Kontaktes untereinander. Durch das gemeinsame Wohnen und Arbeiten entsteht ein Zusammengehörigkeitsgefühl. Gleichzeitig haben die Jugendlichen immer die Möglichkeit zu einem Kontakt zu Ausbildungsbegleiterinnen und Sozialpädagoginnen.

Die Ausbildungsbegleiter haben entweder eine Qualifikation als Ausbilder oder sind sozialpädagogische Fachkräfte. Die Ausbilder sind für ihre Tätigkeit qualifiziert: Meisterprüfung, Techniker oder Fachwirt mit Ausbildereignungsprüfung. Sie verfügen über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung und eine Fortbildung für die Arbeit mit jungen Menschen.

Alle benötigen ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Sozial- und Organisationskompetenz und arbeiten orientiert an den Ressourcen und Bedürfnissen der jungen Menschen.

Finanzierung: Die Finanzierung erfolgt ausschließlich über Eigenmittel und Erlöse aus den Gewerken.

Die Sprachkurse werden von ehrenamtlichen Deutsch- und Sprachlehrern durchgeführt. Zur Deckung der weiteren Kosten wie Beiträge für Sportvereine, Nachhilfeunterricht, Dolmetscher und Therapiemaßnahmen werden Spenden eingeworben.

Für die Folgejahre wird eine Regelfinanzierung durch die Bundesanstalt für Arbeit (BA) angestrebt – leider ist die

Wahrscheinlichkeit, dass sie gewährt wird, eher gering. Die ideale Unterstützung durch regelmäßige und vertrauensvolle Kontakte zu Handwerkskammern besteht.

Zeitplan des Projektes: Der erste Durchführungszeitraum erstreckt sich von September 2016 (Beginn des ersten Ausbildungszyklus) bis März 2020 (Ende des ersten Ausbildungszyklus für junge Flüchtlinge).

3.10. Weitere Hilfen zur Erziehung

3.10.1. Erziehungsberatung

Im SGB VIII wird die Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) als institutionelle Beratung benannt und in den Kanon der Hilfen zur Erziehung gestellt. „Sie hat die Aufgabe, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern sowie die Eltern im Erziehungsprozess zu unterstützen, nicht erst aber auch wenn zum Beispiel Kinder durch ihr Verhalten auffällig geworden sind, in familialen Krisen sowie bei beziehungsweise nach Trennung und Scheidung.“⁶¹

Unter ihren spezifischen Zielen sei hier die frühzeitige und lebensweltorientierte Hilfe hervorgehoben. Ihr Charakteristikum besteht im unmittelbaren Zugang zur Hilfe, denn sie ist im Vergleich zu anderen Hilfen zur Erziehung als niedrigschwelliges Angebot angelegt. „Ihre wichtigsten Aufgaben sind dabei Beratung und Therapie, präventive Angebote und Vernetzungsaktivitäten.“⁶²

3.10.1.1 Kompetenzen

Es gehört zur Kernkompetenz der multiprofessionellen Teams von Erziehungsberatungsstellen und Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen in evangelischer Trägerschaft, Menschen in Krisen zu begleiten und zu unterstützen. Auch hinsichtlich der Migrationserfahrung von Ratsuchenden kann auf vielfältige Erfahrung aus Beratungsprozessen zurückgegriffen werden. Bereits 2009 hat der Deutsche Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung (DAKJEF) unter Mitwirkung der Ev. Konferenz für Familien- und Lebensberatung e. V. (EKFuL) „Fachliche Empfehlungen für eine migrations- und kultursensible institutionelle Beratung“ verabschiedet.⁶³

Unter diesen guten Voraussetzungen in den Teams der Beratungsstellen ist eine verbreitete Zunahme der Beratung geflüchteter Menschen und der Auseinandersetzung mit ihren Bedarfen zu verzeichnen. Ein großes Interesse der Fachkräfte an Fortbildung und fachlicher Weiterentwicklung spiegelt sich in der Resonanz auf diverse Fachtage, die in den Diakonischen Landesverbänden zu kultursensibler Beratung bereits in den Jahren 2016 und 2017 durchgeführt wurden.

Da die meisten Kinder beziehungsweise Jugendlichen, die mit ihren Familien nach Deutschland geflüchtet sind, eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung beziehungsweise eine Schule besuchen (z. B. rund 94 Prozent der Kinder im Grundschulalter)⁶⁴, ist die Nachfrage seit 2015 deutlich gestiegen. Die Zugänge zur institutionellen Beratung resultieren üblicherweise aus Überweisungs- und Empfehlungskontexten der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen, aber auch von Kinderarztpraxen und Jobcentern. Für den Kontaktaufbau zu dieser Klientengruppe ist es darüber hinaus förderlich, sie in Einrichtungen der Flüchtlingsunterkunft oder der Migrationsberatung aufzusuchen und über das Angebot der Erziehungsberatung zu informieren. So wird die noch gelegentlich fehlende Anbahnung durch eigene Aktivitäten der Beratungsstellen in enger Zusammenarbeit mit Migrationsfachdiensten kompensiert.

3.10.1.2 Herausforderungen

Beratungsgespräche zu führen ist in der Praxis vor allem durch die eingeschränkte sprachliche Verständigung eine Herausforderung. Häufig ist es unerlässlich, Sprach- und Kulturmittler einzusetzen um beraten zu können. Deren Einsatz bedarf einer größeren Umstellung hinsichtlich des Settings, der Dauer und des Ablaufs der Gespräche. Geheimnisschutz, Datenschutz und Rollenklarheit sind die besonderen Herausforderungen für diesen sensiblen Bereich. (Vergleiche Kap. 2.8 „Einsatz von Dolmetscherinnen beziehungsweise Sprachmittlerinnen in der Beratung“)

Die Gewinnung von qualifizierten und seriösen Dolmetschern stellt insbesondere im ländlichen Raum ein erhebliches Problem dar. Die meisten Bundesländer stellen finanzielle Mittel zur Integrationsförderung der geflüchteten Menschen in begrenztem Umfang zur Verfügung, die auch für Dolmetscherkosten eingesetzt werden können. Daher bietet sich an,

61 Mündler, Meysen, Trenczek: Frankfurter Kommentar SGB VIII. 7. Auflage, 2013, Baden-Baden. S. 347.

62 ebenda, S. 349

63 http://www.dakjef.de/pdf/Fachl_Empf_migrationssensible_Beratung.pdf

64 Gambaro, L., Liebau, E., Peter, F., Weinhardt, F., (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin 2017: „Viele Kinder von Geflüchteten besuchen eine Kita oder Grundschule“. http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.557905.de/17-19-1.pdf

bei extremer Unterversorgung mit geeigneten Dolmetschern auch auf Angebote des Videodolmetschens zurückzugreifen.⁶⁵ Dieses erfolgt in der Regel via Audio- und Videoübertragung. Bei der dabei verwendeten Datenleitung muss es sich um eine verschlüsselte Ende-zu-Ende-Verbindung handeln, die dem Datenschutzgesetz Deutschlands und dem entsprechenden Bundesland entspricht. Beim Leistungsempfänger erfolgt die Zuschaltung der Dolmetscher, beispielsweise unter Verwendung eines Notebooks oder eines Tablets.

Eine weitere Herausforderung ergibt sich daraus, dass ein Großteil der Ratsuchenden traumatisiert ist. Traumatherapeutische Behandlung für betroffene Erwachsene wird in den Behandlungszentren für Flüchtlinge und Folteropfer und psychosozialen Zentren geleistet. Im Beratungskontext ist eine traumasensible Haltung notwendig.

Ein wesentliches Angebot der Erziehungsberatung ist die Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie. Viele Fachkräfte haben ihre Qualifikation um den Aspekt der Traumatherapie erweitert. Je nach Kapazität der Beratungsstellen können hier einzelne therapeutische Prozesse mit Kindern und Jugendlichen angeboten werden. Es ist das vorrangige Ziel, die jungen Menschen zu stabilisieren und ihre Ressourcen zu stärken. (Vergleiche hierzu Kap. 2.9. „Traumasensible Haltung von Fachkräften und Mitwirkenden“) Diese jungen Menschen brauchen darüber hinaus positive und verlässliche Beziehungserfahrungen. Dies bedeutet die Erfahrung einer freundlichen, gewaltfreien Beziehungskontinuität und Begegnung mit Menschen, die auch gelegentlich ungewöhnliche Verhaltensweisen aushalten können, ohne den Kontakt abzubrechen. Um diese Kontinuität in den Beziehungen zu gewährleisten, wird Multiplikatoren-Arbeit von den Erziehungsberatungsstellen auch für Kindertagesbetreuung, Schule und weitere Felder – wie das Engagement von Freiwilligen – benötigt.

3.10.1.3 Präventive Angebote

Präventive Angebote sind fester Bestandteil des Leistungskatalogs von Erziehungsberatungsstellen. Für Geflüchtete und ihre Familien sind zielgruppenspezifische Gruppenangebote notwendig, bei denen die Eltern Informationen erhalten. Die ausgewählten Themen müssen alltagsbezogene Erziehungsfragen und -normen vermitteln. Die Rechtsauffassung von gewaltfreier Erziehung, der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Angelegenheiten sowie wei-

tere Aspekte des Kindeswohls und deren Umsetzung müssen thematisiert werden. Eine aktive Auseinandersetzung mit diesen Werten wird durch ausreichend Gelegenheit zu Nachfrage und Diskussion gefördert. Nach Rückmeldungen aus der Community können diese Themen fließend weiterentwickelt und ergänzt werden.

Im Rahmen der Beratungsstellenarbeit sind darüber hinaus ressourcenorientierte und möglichst niedrigschwellige Gruppenangebote für Kinder zu schaffen. Sichere Räume, körper- und bewegungsbezogene Methoden fördern soziale Erfahrungen und angstfreies Spielen und unterstützen so ihre Entwicklung.

Zum Weiterlesen:

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung e.V.: „Wirksamkeit für geflüchtete Kinder, Jugendliche und Eltern entfalten“, Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 1/17

3.10.2. Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)

Die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) auf der Rechtsgrundlage von § 31 SGB VIII ist eine oftmals intensive Form ambulanter Hilfe. Die SPFH orientiert sich am gesamten Familiensystem und an dessen sozialem Netzwerk mit seinen Erziehungs- und Beziehungsproblemen, seinen sozialen und materiellen Schwierigkeiten und Ressourcen. Ihre vordringlichste Aufgabe ist, Eltern durch engmaschige Betreuung und Begleitung in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen zu unterstützen und sie zu einem selbstständigen Leben zu befähigen.

Sie unterscheidet sich von anderen Hilfearten darin, dass sie in der Familie selbst erbracht wird. Grundsätzlich ist die Wiederherstellung, Sicherung und Stabilisierung der familiären Erziehungskraft Zielsetzung dieser Hilfeart. Durch das gemeinsame Entwickeln bestmöglicher Lösungen soll insbesondere die Fremdunterbringung der Kinder vermieden werden. Die Hilfe orientiert sich dabei an der Lebenssituation und dem Alltag der Familie.

3.10.2.1 Spezifische Ausgangslagen und Bedarfe

Der oftmals ungeklärte Aufenthaltsstatus erschwert den Familien die Hoffnung auf und die Planung einer menschen-

65 Zum Beispiel: SAVD Videodolmetschen GmbH, Wien, Austria: office@videodolmetschen.com; www.videodolmetschen.com

würdigen Zukunft. Monatelanges Warten in Ungewissheit ist häufig die Folge dessen, dass die Familie einen Asylantrag gestellt hat. Besonders die Kinder und Jugendlichen leiden unter der daraus resultierenden Perspektivlosigkeit. Soziale Ausgrenzung und offen rassistische Diskriminierung können Familien zusätzlich belasten und verunsichern. Ihre prekäre Lebenssituation ist vor allem den strukturellen Bedingungen der Flucht und des Asylsystems im Aufnahmeland Deutschland geschuldet.

Der Fokus in der ambulanten Familienhilfe in geflüchteten Familien liegt auf der Stärkung der Eltern oder der sorgeberechtigten Bezugspersonen. Denn sie benötigen Unterstützung für eine wachsende Befähigung, Zugang zur deutschen Gesellschaft zu finden. Nur so können sie ihrer Erziehungsverantwortung im Sinne von Orientierung, Förderung und Schutz ihrer Kinder nachkommen. Die Tätigkeit der Fachkräfte stellt daher eine Mittlerfunktion zu den Systemen in dieser Gesellschaft dar, zu denen die Familien erst langsam Zugang finden.

Die Familien haben zumeist keine Kenntnisse über die Institution Jugendamt und über die Möglichkeit der Leistungserbringung einer SPFH. Sie benötigen Informationen über die spezifische Arbeitsweise und die Ziele dieser Hilfe. Es ist daher umfassende Aufklärungsarbeit zu leisten. Die Beratung der Familien muss auch beinhalten, ihnen den Ablauf und die Funktion der Hilfeplangespräche zu vermitteln. Informationen über einen möglichen Bedarf einer Familie kommen häufig von außen (unter anderem Schule, Kindertagesstätte, Gerichte). So wird SPFH nicht durchgängig freiwillig in Anspruch genommen.

3.10.2.2 Anforderungen an eine interkulturelle Arbeitsweise der SPFH

Grundsätzlich muss eine regelmäßige interkulturelle Reflexion kompetenter Familienhelfer/innen erfolgen. Das umfasst die Reflexion des eigenen Kulturverständnisses und dasjenige der zu betreuenden Familie.

Fortbildungen zur Erweiterung interkultureller Kompetenzen sowie supervisorische Angebote, die kultursensibel angelegt sind, müssen vor allem auf eine vorurteilsbewusste Haltung abzielen. So erwachsen daraus zugleich persönliche Einstellungen als auch fachliche Kompetenzen.

Für eine gelingende interkulturelle Zusammenarbeit braucht es die Kenntnis der gegenwärtigen Lebensbedingungen der geflüchteten Familien und ihrer Belastungsfaktoren. Unerlässlich ist, dass alle Familienhelferinnen unabhängig von ihrem eigenen kulturellen Hintergrund über eine gewisse Basisinformation zum kulturellen und gesellschaftlichen Hintergrund der Familien verfügen. Um eine Zusammenarbeit gewährleisten zu können, braucht es intensive Beziehungsarbeit und Vertrauensaufbau mit der Familie.

Von hohem Wert ist es, wenn Familienhelfer spezielle Sprachkenntnisse haben und ebenso, wenn sie grundlegende Kenntnisse im Asyl-, Aufenthalts- und Ausländerrecht besitzen.

Fachkräfte der ambulanten Erziehungshilfe in geflüchteten Familien müssen daher ein hohes Komplexitätsverständnis haben (vergleiche Walter-Gröger, 2015⁶⁶). Denn es sind folgende Fähigkeiten und Bereitschaften gefragt:

- gleichzeitig individualisierende und kollektive Perspektiven einzunehmen
- Herangehensweisen, die sich an den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Familienmitglieder orientieren
- einen Umgang mit den Familien gewährleisten, der stets den Kontext, in dem sie leben, berücksichtigt
- mehrdimensionale Handlungsansätze, die die Fachkraft im Kontakt zur Familie, die Fachkraft und die hilfesuchende Familie im Kontext der diakonischen Einrichtung und dieses System im Kontext weiterer, externer Partner wie Jugendamt, Schule, Kita und anderer Akteure im sozialen Umfeld sieht.
- Bereitschaft, sich, wenn Traumatisierungen vorliegen, den entsprechenden Anforderungen zu stellen.
- Bereitschaft zur Begleitung über einen längeren Zeitraum hinweg

Die Anforderungen hinsichtlich der hohen Komplexität der Fälle und der notwendigen Flexibilität sowie Kreativität der Fachkräfte machen deutlich, welche Belastungen für sie daraus erwachsen können. Trägerübergreifende Austauschmög-

66 Walter-Gröger, Andrea: „Ambulante Hilfen zur Erziehung in geflüchteten Familien – Qualitätsentwicklung in den Hilfen zur Erziehung“. Vortrag zum Fachtag am 7. Oktober 2015 / sfbb Nr. 6038/15

lichkeiten, die in Netzwerken realisiert werden, können zur Entlastung und Unterstützung der einzelnen Fachkraft beitragen. Hilfreich ist es, die Qualitätsentwicklung durch multiprofessionelle und multikulturelle Zusammentreffen von Fachkräften unter Beteiligung derjenigen zu steuern, denen die Hilfe gilt. Reflexion sollte möglichst zeitnah an Begegnungen erfolgen und der eventuelle Umbau von Strukturen des Trägers in Krisensituationen sollte möglich sein. (Siehe hierzu Kap. 4.)

Der Anteil von Fachkräften mit Migrationshintergrund in der SPFH ist auf mehreren Hierarchie-Ebenen der freien und der öffentlichen Träger unter Beachtung regionaler Gegebenheiten zu erhöhen. Es sollte in Anlehnung an Fatma Erdem⁶⁷ ein Anforderungsprofil erstellt werden, das bei der Hilfeplanung für Migrantenfamilien umgesetzt wird und in dem die interkulturelle Kompetenz definiert wird. Sowohl die Ausbildung der Fachkräfte als auch die involvierten Institutionen wie Jugendamt, Schule und andere Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe sollen dabei Berücksichtigung finden.

3.10.2.3 Anforderungen an ein qualifiziertes Hilfeplanverfahren in der SPFH

Kriterien für den Hilfeplan nach § 36 SGB VIII sollten auch ein Anforderungsprofil für eine interkulturelle Sozialpädagogische Familienhilfe enthalten. Die Qualitätsstandards der öffentlichen und freien Träger müssen daraufhin erweitert werden, dass eine Hilfeplanung nur dann durchgeführt wird, wenn eine gemeinsame Kommunikation möglich ist. Bei geringen Deutschkenntnissen der Familie sollte es verpflichtend sein, professionelle Dolmetscherinnen einzusetzen. Dies trägt der weitreichenden Bedeutung der Hilfeplanung für die Familie Rechnung.

Eine Beratung der Familie – nicht erst in der Hilfekonferenz – über Aufgaben und Zielsetzung der Hilfe ist unerlässlich dafür, dass Familien das Helfersystem akzeptieren und mit ihm zusammenarbeiten.

3.10.3. Pflegefamilien für geflüchtete Kinder und Jugendliche

In Deutschland lebten Ende 2016 rund 51.000 unbegleitete minderjährige Geflüchtete in der Zuständigkeit der Kinder-

und Jugendhilfe. Viele Menschen waren und sind bereit, sich für diese Jugendlichen als Gastfamilie oder durch die Übernahme einer Paten- oder Vormundschaft zu engagieren. Das Leben in einer Pflegefamilie kann für junge Geflüchtete eine gute Möglichkeit sein, um Sicherheit zu erfahren und Integrations- und Entwicklungsperspektiven entwickeln zu können.

Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer guten Vorbereitung und vor allem einer kontinuierlichen Begleitung der aufnehmenden Familie wie auch der Jugendlichen. Andernfalls besteht die Gefahr des Scheiterns, die langfristigen Auswirkungen für die Entwicklung der jungen Menschen wären kaum absehbar. Die Form der Unterbringung und Begleitung muss immer eine Einzelfallentscheidung entsprechend des individuellen Bedarfes sein. Die jungen Flüchtlinge kommen nicht selten aus größeren Familienzusammenhängen und manche können sich eine Familie als Lebensort in Deutschland gut vorstellen.

Die Diakonie Deutschland ist der Überzeugung, dass die Träger der Erziehungshilfe geeignete Pflegeverhältnisse für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gewinnen und die Begleitung sicherstellen können, da sie bereits ausgewiesene Kompetenzen in der Betreuung von jungen unbegleiteten Flüchtlingen haben. Sie kooperieren in ihrer täglichen Arbeit mit zahlreichen Unterstützungssystemen für junge Flüchtlinge und verfügen über viele Kontakte im Gemeinwesen.

Die Pflegekinderhilfe insgesamt ist für eine migrationssensible Perspektive zu stärken und weiter zu entwickeln. In unserem Land leben schon lange viele Menschen mit Migrationshintergrund. Bisher konnten diese kaum als mögliche Pflegeeltern erreicht werden – auch hier sind neue Wege zu finden – im Interesse der jungen Menschen, aber auch unserer sich verändernden Gesellschaft.

Die Verwandten- und Netzwerkpflege ist ein bisher wenig bearbeitetes Feld von hoher Relevanz für die Zielgruppe der Menschen mit Migrationshintergrund. Öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe müssen sich mit der Frage auseinandersetzen, wie dieses Potenzial genutzt und bei der Weiterentwicklung des Jugendhilfeangebotes konstruktiv einbezogen werden kann.

67 Erdem, Fatma: Interkulturelle Kompetenz in der Sozialarbeit. Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) am Beispiel türkischer Migrantenfamilien in Berlin. Uelvesbüll, 2011

Praxisbeispiel:**„Für junge Geflüchtete: Gastfamilien, Vormundschaften, Patenschaften“⁶⁸**

Ein Projekt der Diakonie Deutschland in Kooperation mit dem Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V., gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit einer Laufzeit von Januar 2016 bis Dezember 2017.

Die Diakonie Deutschland und das Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e. V. arbeiten gemeinsam in dem Projekt mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe an der Entwicklung von Konzeptionen zur Unterstützung von Gastfamilien⁶⁹, Patenschaften und Vormundschaften.

Eine wesentliche Aufgabe ist die gemeinsame Entwicklung von fachlichen Standards und Empfehlungen insbesondere zur Vermittlung von jungen Flüchtlingen in Gastfamilien und zur Qualifizierung von Gasteltern für junge Geflüchtete. Eine Idee ist auch, dass sich interessierte Familien zunächst über eine Patenschaft oder ein Engagement als Vormund für einen jungen Flüchtling mit der Zielgruppe vertraut machen können. Deshalb sollen – parallel dazu, dass Flüchtlinge in Gastfamilien vermittelt werden – ehrenamtliche Unterstützungsstrukturen mit Vormündern und Paten unter Nutzung lokaler Ressourcen aufgebaut werden. In acht Regionen ist jeweils ein freier oder öffentlicher Träger der Jugendhilfe Modellträger im Rahmen des Projektes. Diese Träger sollen mit weiteren interessierten Jugendhilfeträgern und Initiativen der Region Netzwerkstrukturen bilden, in denen eine gemeinsame fachliche Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe erfolgt.

Die Diakonie Deutschland hat sechs diakonische Träger der Erziehungshilfe beziehungsweise in Nordrhein-Westfalen den Evangelischen Fachverband als Modellstandorte für die Mitarbeit im Projekt ausgewählt. Die Projektteilnehmer sind die Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (Bayern), die Rummelsberger Dienste gGmbH (Bayern), der Evangelische Verein Innere Mission Hessen Süd (Hessen), die Diakonische Jugend- und Familienhilfe Kästorf GmbH

(Niedersachsen), die Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis in Bernburg (Sachsen-Anhalt).

Das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. „Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL“ (Nordrhein-Westfalen) bindet etwa 12 weitere Jugendhilfeträger aus dem Bundesland in das Projekt ein.

Das Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V. arbeitet im Schwerpunkt mit öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, um hier Aktivitäten zur Vermittlung von jungen Flüchtlingen in Gastfamilien zu unterstützen.

Erste Erfahrungen, Herausforderungen sowie Perspektiven:

Die Familien, die zur Aufnahme junger Geflüchteter bereit sind, sind oft durch einen konkreten Anlass oder einen persönlichen Kontakt motiviert. Nach wie vor ist der überwiegende Teil der geflüchteten Jugendlichen männlich und im Alter zwischen 15 und 17 Jahren.

Gasteltern haben häufig einen höheren Bildungsabschluss und die Erfahrung einer guten schulischen Entwicklung der eigenen Kinder. Sie sind oft hoch engagiert, den Jugendlichen einen guten Weg zu ermöglichen – dies aber im Bewusstsein, dass das mögliche Zeitfenster hierfür eher klein ist.

Von den Gastfamilien wird viel gefordert – im Umgang mit den Fluchterfahrungen und möglichen Traumatisierungen der Jugendlichen wie auch mit den entwicklungspsychologischen Herausforderungen an der Schwelle zum Erwachsenwerden. Die Familien benötigen eine erhöhte Sensibilität für kulturelle Unterschiede und die Fähigkeit, sich auf diese einzulassen. Daher sind die Familien gefordert, sich mit der eigenen Herkunft und Sozialisation, insbesondere ihrem Verständnis von Familie und dem damit einhergehenden Werteverständnis auseinanderzusetzen. Die Herkunftsfamilie ist meist weiterhin über Telefonate oder Skype präsent, sie sollte grundsätzlich einbezogen werden.

68 www.familien-fuer-junge-fluechtlinge.de

69 „Eine Gastfamilie ist rechtlich eine Pflegefamilie (im Sinne des SGB VIII). Sie nimmt ein Kind bei sich zuhause auf und sorgt dafür, dass sich ihr Pflegekind zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickelt.“ www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/engagement-und-gesellschaft/fluechtlingspolitik-und-integration/menschenstaerken-menschen/gastfamilien/96620

Die Familien müssen sich damit auseinandersetzen, dass asyl- und ausländerrechtliche Regelungen nicht nur Auswirkungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, sondern auch auf die ganze Familie haben können, beispielsweise wenn es um Urlaubsfahrten ins Ausland geht. Sie brauchen daher einen guten Überblick über die Rahmenbedingungen und geltende Regelungen. Unter Umständen kommt es zu einer unerwartet frühzeitigen Ablösung des Pflegekindes und die Familienmitglieder müssen Abschied und Traurigkeit verarbeiten.

Gelingende Begleitprozesse für Pflegefamilien erfordern interdisziplinäre Kooperationen und die Zusammenarbeit vieler Arbeitsbereiche. Ausländerrechtliche Fragen spielen dabei ebenso eine große Rolle wie Fragen der Gesundheitsförderung oder auch Kultur- und Religionssensibilität. Oft sind zudem große sprachliche Hürden zu überwinden, die den Einbezug von Sprachmittlern zumindest in der Anfangszeit erforderlich machen.

Hier gilt es, weitere Formen zur flexiblen Unterstützung von Pflegefamilien zu entwickeln und umzusetzen.

Der nachlassende politische Druck durch weniger Flüchtlinge sollte jetzt als Gelegenheit genutzt werden, um die

Erfahrungen auszuwerten und an der qualitativen Weiterentwicklung der Konzepte zur Gewinnung und Begleitung von Gastfamilien, Vormundschaften und Patenschaften zu arbeiten, weil die Herausforderungen für die Pflegekinderhilfe mit dem Rückgang der neu hinzukommenden geflüchteten unbegleiteten Minderjährigen nicht in dem gleichen Maße zurückgehen werden.

Im Gegenteil – die Zahl der jüngeren unbegleiteten Minderjährigen und der Mädchen steigt eher, es wird von vermehrten Anfragen nach gemeinsamer Unterbringung von Geschwistern in Pflegefamilien berichtet, aus scheinbar begleiteten Minderjährigen werden unbegleitete Minderjährige, die versorgt werden müssen – und es gibt zum Teil dramatische Meldungen aus Aufnahmeeinrichtungen bezüglich der Versorgung von Kindern, so dass insgesamt ein weiterer und sich ausdifferenzierender Bedarf für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Familien zu sehen ist.

Kontakt:

Christina Below, christina.below@diakonie.de

Hilfen zur Erziehung, Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband

www.familien-fuer-junge-fluechtlinge.de

4. Organisations- und Qualitätsentwicklung

Kinder- und Jugendhilfe in der Migrationsgesellschaft braucht als Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit organisatorische Strukturen, die professionelles Handeln ermöglichen, fördern und fordern. Migrationsbezogene Aspekte müssen als Querschnittsaufgabe arbeitsfeldübergreifend in den Trägerstrukturen verbindlich verankert werden. Für die Arbeit mit Geflüchteten sind dabei insbesondere die individuellen fluchtspezifischen Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und Familien als Adressatinnen konzeptionell zu berücksichtigen. Als Anbieter wertebasierter sozialer Dienstleistungen haben evangelische Träger der Kinder- und Jugendhilfe neben ihrem gesellschaftspolitischen auch einen ökonomischen Auftrag: Mit ihren Angeboten schaffen sie gleichzeitig einen Mehrwert für ihre Zielgruppen, den Staat und die Gesamtgesellschaft, der offensiv zu kommunizieren ist.

4.1. Leitbild

Mit dem Leitbild gibt ein evangelischer Träger sowohl nach innen als auch nach außen Orientierung, zeigt Profil und weist Wege in die Zukunft. Es beschreibt, wie Diakonie ist und mehr noch, wie sie sein kann. Ein Leitbild soll in der täglichen Arbeit erkennbar, verbindlich und überprüfbar sein.

Im Kontext der zunehmenden Vielfalt in unserer Gesellschaft ist zuerst das Leitbild als formulierte Wertebasis und Profil evangelischer Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu prüfen und zu aktualisieren. (Siehe Kap. 2.1.)

Neben der Implementierung interkultureller und interreligiöser Orientierung bedarf es ebenso des Verweises auf berufsethische Standards und der verbindlichen Verankerung des interdisziplinären und multiprofessionellen Austausches zwischen Mitarbeitenden. Zudem benötigen evangelische Träger eine beteiligungsorientierte Kommunikation. Ein evangelischer Träger wirkt in der und in die Öffentlichkeit. Arbeit am Thema Asyl, Flucht und Migration heißt immer auch Einmischen, in Richtung der örtlichen Kirchengemeinde ebenso wie in Richtung Politik. Bereits im Leitbild positioniert sich ein evangeli-

scher Träger und macht seinen sozial- und gesellschaftspolitischen Auftrag deutlich. Er wird auch daran gemessen, ob seine Botschaften mit seinem Handeln übereinstimmen. Sozialarbeitende wollen beteiligt werden an Entscheidungen, die sowohl ihre fachliche Arbeit als auch deren organisationale Aspekte betreffen. Sie bringen ihre Expertise ein und wollen damit wahr- und ernstgenommen werden.

Checkliste Leitbild:

- Interkulturelle und interreligiöse Orientierung
- Kommunikationskultur
- Beteiligung/Partizipation
- Multiprofessionelle und interdisziplinäre Orientierung
- Berufsethische Standards
- Sozial- und gesellschaftspolitische Mitverantwortung

Zum Weiterlesen:

Hofmann, Beate: Diakonische Unternehmenskultur. Handbuch für Führungskräfte, Kohlhammer Stuttgart 2010

4.2. Weiterentwicklung der Konzeption

Die Weiterentwicklung der Konzeptionen für Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe umfasst sowohl die internen Prozesse als auch ihre Wirksamkeit in den Sozialraum und hat in besonderer Weise ihre Mitarbeitenden im Blick. Die konzeptionelle Berücksichtigung fluchtspezifischer Bedarfe der Adressatinnen im Kontext der gesellschaftlichen Integration stellt dabei eine besondere Herausforderung dar. Grundsatz der Weiterentwicklung ist die Idee des Lernenden Systems mit dem Ziel, Teams mit Toleranz, Empathie, klarem Arbeitsauftrag, machbaren Aufgaben und sozialen Kompe-

tenzen motiviert und arbeitsfähig zu entwickeln. Dazu gehört die Überprüfung und Aktualisierung formaler Arbeitsabläufe ebenso wie die inhaltliche und methodische Weiterentwicklung der Angebote und der Kommunikationsstrukturen. (Siehe Kap. 2.3. – 2.12.)

Checkliste Konzeptionsentwicklung:

- Teams als lernende Systeme ernst nehmen und gestalten
 - Ideen vom eigenen Auftrag und der persönlichen Motivation entwickeln
 - Pragmatische und visionäre Sicht unterscheiden
 - Neustrukturierungsbedarfe in der Einrichtung eruieren praktikable Handlungsleitfäden erarbeiten
- Informationsmanagement überarbeiten
 - Ansprechpartner und Organisationen aktualisieren
 - Bündelung, Bewertung und Steuerung von migrationsbezogenen Fachinformationen
- Interne Kommunikation weiterentwickeln
 - Transparente und selbstreflexive Kommunikationskultur Einführung und Ausbau von Strukturen, die Austausch und Reflexion ermöglichen
 - Vorurteilsbewusste und gewaltfreie Kommunikationsmodelle
- Entwicklungsbedarfe erkennen und benennen
 - Interkulturelle Orientierung: Sensibilisierung der Fachkräfte
 - Schutzkonzepte als Teil der Qualitätsentwicklung
 - verbindliche Handlungsempfehlungen für Krisenfälle
- Interdisziplinären Austausch trägerübergreifend organisieren
 - Kooperieren statt konkurrieren
 - Fachlicher Austausch im arbeitsfeldspezifischen Netzwerk auf allen Ebenen
- Kooperationsstrukturen ausbauen
 - Netzwerke im Sozialraum weiter entwickeln
 - Migrantenorganisationen aktiv einbeziehen
 - Orte unterschiedlicher Religionsausübung berücksichtigen
- Sozialpolitische Mitgestaltung konzeptionell verankern
 - Lobbyarbeit trägerübergreifend ausbauen
 - Verbands- und kommunalpolitische Strukturen aktiv nutzen
- Externe Kommunikation weiter entwickeln
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit qualifizieren

– Netzwerke und Communities für die Kommunikation nutzen

- Mitarbeitende und Adressatinnen beteiligen

4.3. Personalakquise

Die Akquise von geeignetem Personal wird auch für evangelische Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe immer aufwändiger. Die Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung der Mitarbeitenden verändern sich stetig. Gleichzeitig haben sich die Ansprüche der Menschen an die Arbeitsplatzgestaltung verändert. Evangelische Dienstgeber müssen nicht nur qualifiziertes Personal finden, sie müssen sich darum bemühen, langfristige Perspektiven zu eröffnen. Dazu kommt bei Mitgliedern konfessioneller Wohlfahrtsverbände und kirchlichen Trägern ein weiterer Aspekt, der zu beachten ist: die Mitgliedschaft in einer anerkannten christlichen Kirche als Einstellungsvoraussetzung gemäß der ACK-Klausel (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V). In einer zunehmend säkularisierten Gesellschaft wird diese Vorgabe im öffentlichen und innerkirchlichen Diskurs kritisch hinterfragt. Insbesondere seit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten sind Einstellungen von andersgläubigen oder nicht kirchlich gebundenen Fachkräften im begründeten Fall möglich. Die EKD hat im Dezember 2016 ihre „Kirchlichen Anforderungen bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses“⁷⁰ in diesem Sinne überarbeitet. Für Personen, die nicht Mitglied einer christlichen Kirche sind, wurde der Rahmen begründeter Einstellungen in Ausnahmefällen wie folgt beschrieben: „Sofern es nach Art der Aufgabe unter Beachtung der Größe der Dienststelle oder Einrichtung und ihrer sonstigen Mitarbeiterschaft sowie des jeweiligen Umfeldes vertretbar und mit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags vereinbar ist [...]“ (§ 3, Abs. 2). Den Gliedkirchen und ihren Diakonischen Werken wird empfohlen, ihre entsprechenden Regelungen auf der Grundlage dieser Richtlinie zu treffen (§ 1, Abs. 1). (Siehe Kap. 2.1., 2.10.)

Checkliste Personalgewinnung:

- Rahmenbedingungen für Ausbildung und Qualifizierung
 - Kooperation mit Fach- und Hochschulen
 - Landesspezifische Regelungen eruieren
 - begründete Ausnahmeregelungen offensiv kommunizieren

70 <https://www.kirchenrecht-ekd.de/pdf/3144.pdf>

- Personal finden und entwickeln
 - Kooperation mit Fach- und Hochschulen
 - Ausbildungs- und Praktikumsplätze schaffen
 - Berufsbegleitende Aus- und Fortbildung ermöglichen und fördern
 - Nachqualifizierungsmöglichkeiten eruieren und fördern
 - Familienfreundliche Arbeitsbedingungen entwickeln
- Kommunikationskultur qualifizieren
 - Fachlichen Austausch fördern
 - Modelle für Erhalt und Weitergabe von Erfahrungen und Fachwissen entwickeln
- ACK-Klausel umsetzen
 - begründete Ausnahmeregelungen offensiv kommunizieren
 - Profilbildende Qualifizierungsangebote verpflichtend für alle Mitarbeitenden machen

4.4. Qualifizierung der Mitarbeitenden

Für Fachkräfte sozialer Arbeit ist die Arbeit mit Menschen mit Fluchterfahrungen kein neues Thema. Neu ist, dass sie ihre Arbeit in der gesellschaftspolitischen Diskussion mehr als bisher erklären und begründen müssen. Soziale Arbeit ist politisch, und sie ist parteilich für die, die ihrer Unterstützung bedürfen. Sie weist auf Missstände und Problemlagen hin. Empathie und professionelle Distanz sind Basis ihres Handelns. Die Arbeit mit jungen Geflüchteten braucht aufgrund der besonderen Bedarfslagen eine bestmögliche Qualifizierung der Fachkräfte. Wichtige Schwerpunkte hierbei sind die Entwicklung der eigenen interkulturellen Kompetenz, die Weiterentwicklung der sozialpädagogischen Methodenkompetenz für die Zielgruppe der Menschen mit Fluchterfahrungen sowie der Erwerb von Basiswissen zu Traumafolgen und zu rechtlichen Rahmenbedingungen. (Siehe Kap. 2.2., 2.3., 2.8., 2.9., 2.10.; zu den einzelnen Arbeitsfeldern siehe Kap. 3.)

Die gesellschaftspolitische Bildung als Teil sozialer Arbeit gewinnt immer mehr an Bedeutung. Sie muss als Basiskompetenz gefördert werden. (Siehe Kap. 2.3., 2.4., 2.5., 2.6.)

Wenn Mitarbeitende ohne einschlägige Ausbildung einsteigen und berufsbegleitend qualifiziert werden sollen, müssen Prozesse geschaffen werden, die es ermöglichen, deren eigenes Verständnis von Erziehung und pädagogischer Begleitung zu entwickeln. Die Reflexion der eigenen Sozialisation im Kontext der Arbeit mit (jungen) Menschen, die andere Erfahrungen zum Beispiel mit familiären Hierarchien

und Geschlechterbeziehungen gemacht haben, sind wichtige Aspekte von Qualifizierung und Teamentwicklung. Sofern die Kolleginnen und Kollegen auf unterschiedlichen Stufen ihrer Qualifizierung sind, brauchen sie Kommunikationsformen und Organisationsstrukturen, die multiprofessionellen Teambildungsprozessen gerecht werden. Dazu gehören regelmäßige Supervision ebenso wie angemessene Zeitressourcen für kollegiale Beratung und interdisziplinäre Vernetzung. Religions- und Kultursensibilität sind unverzichtbare Teile ihrer Professionalität, die nur durch kontinuierliche Reflexion zu einer entsprechenden Haltung (weiter)entwickelt werden können.

Checkliste Qualifizierung:

- Haltung entwickeln
 - Identitätsentwicklung
 - Bereitschaft zu Selbsterfahrung
 - Interreligiosität/eigene religiöse Sozialisation reflektieren
 - kulturelle/ethnische/soziale/milieuspezifische Diversität
 - Gendersensibilität
 - Demokratische Grundwerte
 - Radikalisierung/Extremismus
 - Integration als Prozess
- Basiswissen ausbauen
 - Rechtliche Rahmenbedingungen zu Flucht und Asyl
 - Traumafolgestörungen
 - Weltweite Fluchtbewegungen
 - Demokratische Grundwerte
 - Gesellschaftspolitische Bildung
 - Berufsethische Standards
- Methodenkompetenzen erweitern
 - Traumasensibilisierung und Traumapädagogik
 - Vorurteilsbewusste Pädagogik
 - Demokratieerziehung und Menschenrechtsbildung
 - Gewaltfreie Kommunikation
 - Extremismus-Prävention und Anti-Rassismus-Training
- Kommunikationsfähigkeit schulen
 - Sprache und Sozialisation
 - Selbstreflexion
 - Sprachfähigkeit in sensiblen Bereichen (Religion, Gender, Critical Whiteness)
- Selbstfürsorge fördern
 - Verpflichtende Supervision
 - Ressourcen für kollegiale Beratung

Zum Weiterlesen:

Weltzien, Dörte u.a.: Multiprofessionelle Teams in Kindertageseinrichtungen. Evaluation der Arbeitsprozesse und Arbeitszufriedenheit von multiprofessionell besetzten Teams in Baden-Württemberg, Beltz Juventa, Weinheim und Basel 2016

4.5. Standards formulieren und sichern

Mit Blick auf die aktuellen fachpolitischen Diskurse um Standardabsenkungen ebenso wie auf die gelebte Realität in einigen Regionen Deutschlands muss festgestellt werden, dass die Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung im Kontext der Arbeit mit Geflüchteten nicht in jedem Fall den notwendigen fachlichen Standards entsprechen. Es braucht eine entschiedene Haltung von Seiten der Träger der Kinder- und Jugendhilfe, einen Auftrag abzulehnen, der mit den bereitgestellten Mitteln nicht in der notwendigen

Qualität zu erbringen ist. Wenn die eingeräumten Rahmenbedingungen professionellen Standards wie dem Fachkräftegebot nicht genügen, schadet ihre Umsetzung den Adressatinnen, den Sozialarbeitenden und der Gesellschaft – das muss nach innen wie nach außen transparent kommuniziert werden.

Checkliste Standards:

- Klare Arbeitsaufträge und verbindliche Vereinbarungen mit dem Leistungsverpflichteten
- Refinanzierung auf Grundlage verbindlicher Trägerverträge
- Beteiligung an und Inanspruchnahme von projektfinanzierten Angeboten nur unter auskömmlichen Bedingungen
- Verbindliche Kooperationsvereinbarungen in der Netzwerkarbeit

Literaturverzeichnis

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Koordinationsmodelle und Herausforderungen ehrenamtlicher Flüchtlingshilfe in den Kommunen; Qualitative Studie des Berliner Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung / Gütersloh 1. Auflage 2016

Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (BumF), Die Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland, Berlin Juli 2016 http://www.b-umf.de/images/aufnahmesituation_umf_2016.pdf

Bundeskongress für Erziehungsberatung e. V., Deutsche Jugend- und Eheberatung e. V., Ev. Konferenz für Familien- und Lebensberatung e. V., Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Telefonseelsorge und Offene Tür e. V.: Empfehlungen für Qualitätsstandards für die Zusammenarbeit mit Dolmetschenden in der psychologischen / psychosozialen Beratung, Berlin 2016 http://www.ekful.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Stellungnahmen/EmpfehlungenQualitaetsstandardsDolmetschende_final.pdf

Deutscher Hebammenverband: Leitfaden für die traumasensible Begleitung von Flüchtlingsfrauen, Karlsruhe 2015 https://www.hebammenverband.de/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&t=1510319672&hash=6dba5f5bdf01986e602696b709316659156ca616&file=fileadmin/user_upload/pdf/Aktuelles/hebammenverband_Flyer_Fluechtlinge_12-Seiten_RZ_WEB.pdf

Deutsches Institut für Menschenrechte: Ehen von Minderjährigen: das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellen. 2016 http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/POSITION/Position_Ehen_von_Minderja__hrigen_Okt_2016.pdf

Deutsches Komitee für UNICEF: In erster Linie Kinder, Flüchtlingskinder in Deutschland, In Auftrag gegeben beim Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V., Köln, 2014 <https://www.unicef.de/blob/56282/fa13c2eef->

[cd41dfca5d89d44c72e72e3/fluechtlingskinder-in-deutschland-unicef-studie-2014-data.pdf](https://www.unicef.de/blob/115186/de54a5d3a8b6e-a03337b489816eeaa08/zur-situation-der-fluechtlingskinder-in-deutschland-unicef-studie-2014-data.pdf)

Deutsches Komitee für UNICEF: UNICEF-Lagebericht. Zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland. Köln, 2016 <https://www.unicef.de/blob/115186/de54a5d3a8b6e-a03337b489816eeaa08/zur-situation-der-fluechtlingskinder-in-deutschland-data.pdf>

Diakonie Deutschland: Diakonie in der Einwanderungsgesellschaft – Mitten im Leben, Rahmenkonzeption Migration, Integration und Flucht, Diakonietext Berlin 2007

Diakonie Deutschland: Handreichung „Interkulturelle Öffnung in den Arbeitsfeldern der Diakonie“ Diakonie Texte 13.2008 https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Diakonie-Texte_PDF/Texte-2008-13-Interkulturelle-Oeffnung.pdf

Diakonie Wuppertal, Der Einsatz von Sprach- und Integrationsmittlern (SprInt) in der Kinder- und Jugendhilfe, Wuppertal 2014 <http://www.sprachundintegrationsmittler.org/index.php/infothek/themenspezifisch/infoblatt-kinder-und-jugendhilfe/detail>

Diakonie Wuppertal: Vom Ehrenamt zum Beruf – Plädoyer für einen Fortbildungsabschluss „Sprach- und Integrationsmittler/-in“, Wuppertal 2014 <http://www.sprachundintegrationsmittler.org/index.php/infothek/basisinfo/berufsanerkennung/detail>

Diakonisches Werk Württemberg: Interkulturelle Orientierung als diakonische Qualität. Leitlinien und Handlungsempfehlungen für die Einrichtungen und Dienste der Diakonie in Württemberg, Stuttgart 2010 <https://www.diakonie-wuerttemberg.de/fileadmin/Publikationen/LeitlinienInterkulturelle-Orientierung.pdf>

Dr. Cremer, Hendrik: Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls. Anwaltsblatt 7/2012 (http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Anwaltsblatt/

kinderrechte_und_der_vorrang_des_kindswohls_anwaltsblatt_2012.pdf

Erdem, Fatma: Interkulturelle Kompetenz in der Sozialarbeit. Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) am Beispiel türkischer Migrantenfamilien in Berlin, Uelvesbüll, 2011

Gambaro, Ludovica; Liebau, Elisabeth; Peter, Frauke; Weinhardt, Felix, (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung): „Viele Kinder von Geflüchteten besuchen eine Kita oder Grundschule“. Berlin, 2017 http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.557905.de/17-19-1.pdf

Goethe-Institut im Auftrag des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge: Konzeption für die Zusatzqualifizierung von Lehrkräften im Bereich Deutsch als Zweitsprache, Berlin, 2005 https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Lehrkraefte/konzeption-fuer-die-zusatzqualifikation-von-lehrkraeften-pdf.pdf?__blob=publicationFile

IN TERRA Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge im Caritasverband Rhein-Mosel-Ahr e. V.: „WINNERS-Regeln für kompetente Dolmetscher (im therapeutischen Kontext)“: http://www.interkulturell-gesundheit-rlp.de/index_htm_files/Winners-Regeln.pdf

Lob-Hüdepohl, Andreas und Lesch, Walther (Hrsg): Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch, UTB Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 2007

Mercator Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache (Hrsg.): Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im deutschen Schulsystem. Bestandsaufnahme und Empfehlungen, Köln 2015 http://www.mercator-institut-sprachfoerderung.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Publikationen/MI_ZfL_

Studie_Zugewanderte_im_deutschen_Schulsystem_final_screen.pdf

Meysen, Beckmann, González Méndez de Vigo: Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Rechtsexpertise im Auftrag des DJI, München 2016

Münder, Johannes, Meysen, Thomas, Trenczek, Thomas: Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 7. Auflage, Baden-Baden 2013, ISBN 978-3-8329-7561-6

Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e. V.: Checkliste „Psychotherapie mit DolmetscherIn“ Hannover 2010 <https://www.ntfn.de/wp-content/uploads/2010/12/Standards-und-Checkliste1.pdf>

Sheils, Joseph (Herausgeber), Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen. Berlin 2013

UNHCR: Flüchtlingskinder. Richtlinien zu ihrem Schutz und zu ihrer Betreuung, Berlin 1994

Walter-Gröger, Andrea: „Ambulante Hilfen zur Erziehung in geflüchteten Familien – Qualitätsentwicklung in den Hilfen zur Erziehung“. Vortrag zum Fachtag am 7. Oktober 2015 / sfbb Nr. 6038/15

Wehling, Elisabeth: Politisches Framing. Wie eine Nation sich ihr Denken einredet – und daraus Politik macht, Köln 2016

Wendel, Kay: Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland. Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich., Hg. Förderverein PRO ASYL e. V., Frankfurt am Main 2014 https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/04/Laendervergleich_Unterbringung_2014-09-23_01.pdf

Mitglieder der Projektgruppe

Tim Rietzke,

Diakonisches Werk Rheinland Westfalen Lippe

Marita Leyh,

Diakonisches Werk Evangelische Kirche Mitteldeutschland,
Bundesvereinigung Evangelischer Tageseinrichtungen für
Kinder e. V.

Walter Weissgärber,

Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend-
sozialarbeit e. V.

Burkhardt Wagner,

Evangelische Jugendsozialarbeit Bayern e. V.

Joachim Decker,

Diakonisches Werk Berlin Brandenburg Schlesische Oberlausitz

Evelyn Theil,

Diakonisches Werk Mecklenburg Vorpommern

Birgit Funke,

Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung e. V.

Sonja Ott,

St. Elisabeth-Verein e. V. Marburg / Evangelischer Erziehungs-
verband e. V.

Sebastian Ludwig,

Diakonie Deutschland, Zentrum Migration und Soziales

Projektleitung

Christine Lohn und Angelika Wolff,

Diakonie Deutschland, Zentrum Familie, Bildung und
Engagement

Notizen

Auszug Diakonie Texte 2015/2016/2017

- 04.2017 Einrichtungsstatistik zum 1. Januar 2016
 03.2017 Diakonie-Charta für ein Soziales Europa
 02.2017 Personalkonzepte der Zukunft in Einrichtungen der stationären Altenhilfe – Impulse für eine innovative Diskussion
 01.2017 Sektorenübergreifende Versorgung für multimorbide alte Menschen
 07.2016 HILFE! Zwischen den Stühlen – Junge Menschen mit psychischen- oder Suchterkrankungen ohne Wohnung
 Analysen, Forderungen und Empfehlungen.
 06.2016 Pflegestatistik zum 15. 12. 2013
 05.2016 Kirche und Diakonie in der Nachbarschaft – Neue Allianzen im ländlichen Raum
 04.2016 Soziales Unternehmertum und aktuelle Tendenzen am Sozialmarkt – Ein Diskussionspapier für die Diakonie in Deutschland
 03.2016 Verlässlicher Ganztag – Ein Plädoyer für ganzheitliche Bildung und Erziehung
 02.2016 Medizinische Rehabilitation von chronisch psychisch erkrankten Menschen – Diakonische Positionen zur medizinisch-rehabilitativen Weiterentwicklung der Gemeindepsychiatrie
 01.2016 Junge Menschen (18 bis 27 Jahre) zwischen den Hilfesystemen – psychisch krank, suchtkrank, wohnungslos
 Vorschläge zu einer umfassenden Unterstützung, Begleitung und Behandlung
 06.2015 Einrichtungsstatistik – Regional zum 1. Januar 2014
 05.2015 Zehn Jahre Hartz IV – zehn Thesen der Diakonie
 Menschenwürde und soziale Teilhabe in der Grundsicherung verwirklichen
 04.2015 Einrichtungsstatistik zum 1. Januar 2014
 03.2015 Strategie im Vergabeverfahren
 Handreichung für Diakonische Träger
 02.2015 Gerechte Teilhabe durch Arbeit
 01.2015 Diakonische Positionen zu einem Präventionsgesetz
 11.2014 Arbeitsmigration und Pflege – Strategiepapier und Handreichung für Einrichtungsträger

Liebe Leserinnen und Leser,

wir hoffen, dass wir Ihnen mit der vorliegenden Ausgabe des Diakonie Textes Informationen und inhaltliche Anregungen geben können. Wir sind an Rückmeldungen interessiert, um unsere Arbeit zu optimieren. Wir freuen uns deshalb, wenn Sie uns

1. Kommentare und Anregungen zum Inhalt des Textes zukommen lassen,
2. informieren, welchen Nutzen Sie durch diesen Text für Ihre Arbeit erfahren haben und
3. mitteilen, wie Sie auf die vorliegende Ausgabe der Diakonie Texte aufmerksam geworden sind und ob oder wie Sie diese weitergeben werden.

Ihre Rückmeldungen senden Sie bitte an die verantwortliche Projektleitung (siehe Impressum unter Kontakt).

Herzlichen Dank!
 Diakonie Deutschland

Impressum

Die Texte, die wir in der Publikationsreihe Diakonie Texte veröffentlichen, sind im Internet frei zugänglich. Sie können dort zu nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und vielfältig werden. Diakonie Texte finden Sie unter www.diakonie.de/Texte. Im Vorspann der jeweiligen Ausgabe im Internet finden Sie Informationen, zu welchem Preis Diakonie Texte gedruckt beim Zentralen Vertrieb bestellt werden können.

Bestellungen:

Zentraler Vertrieb des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V.
 Karlsruher Straße 11
 70771 Leinfelden-Echterdingen
 Telefon: +49 711 21 59-777
 Telefax: +49 711 797 75 02
Vertrieb@diakonie.de

Benutzer des Diakonie Wissensportals können über die Portalsuche nicht nur nach Stichworten in den Textdateien recherchieren, sondern auch auf weitere verwandte Informationen und Veröffentlichungen aus der gesamten Diakonie zugreifen.

Voraussetzung ist die Freischaltung nach der Registrierung auf www.diakonie-wissen.de

www.diakonie.de

Diakonie Deutschland –
 Evangelischer Bundesverband
 Evangelisches Werk für
 Diakonie und Entwicklung e.V.
 Caroline-Michaelis-Straße 1
 10115 Berlin

Verantwortlich für die Reihe:
 Dr. Thomas Schiller
 Zentrum Kommunikation
redaktion@diakonie.de
www.diakonie.de

Redaktion:
 Barbara-Maria Vahl
 Zentrum Kommunikation
 Telefon: +49 30 652 11-1116
redaktion@diakonie.de

Kontakt:
 Angelika Wolff
 Arbeitsfeld Familienberatung, Frühe Hilfen, Adoption und Pflegekinderwesen.
 Zentrum Familie, Bildung und Engagement
 Telefon: +49 30 65211-1688
 Telefax: +49 30 65211-3688
angelika.wolff@diakonie.de

Layout: A. Stiefel

Druck: Zentraler Vertrieb des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V.
 Karlsruher Straße 11
 70771 Leinfelden-Echterdingen

© Oktober 2017 – 1. Auflage
 ISBN-Nr. 978-3-946840-10-7
 Art.-Nr. 613 003 057

**Diakonie Deutschland –
Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie und
Entwicklung e.V.**

Caroline-Michaelis-Straße 1

10115 Berlin

Telefon: +49 30 652 11-0

Telefax: +49 30 652 11-3333

diakonie@diakonie.de

www.diakonie.de